

Zahlscheingebühren

KonsumentInnen, die Unternehmen keine Einzugs-ermächtigung für Zahlungen erteilen, werden häufig mit der Verrechnung von Zahlscheinentgelten konfrontiert. Mehrere Verfahren gegen Mobilfunkbetreiber und Versicherungen wurden mit der Begründung eingeleitet, dass das Zahlungsdienstegesetz (ZaDiG) derartige Strafzahlungen verbietet. Bislang konnte positive Judikatur der Untergerichte erzielt werden. Im Rahmen einer Verbandsklage des VKI gegen einen Mobilfunkbetreiber ersuchte der OGH auch den Europäischen Gerichtshof um eine Einschätzung. Geprüft wurde, ob das aktuelle Verbot im ZaDiG mit der europäischen Richtlinie über Zahlungsdienste konform geht. Die EuGH-Entscheidung liegt nun vor: Ein generelles Verbot von Zusatzentgelten für Zahlungen per Zahlschein oder Onlinebanking ist demnach zulässig. Die österreichische Regelung ist richtlinienkonform. Der OGH hat in der Folge die Unzulässigkeit im konkreten Fall bestätigt. Damit ist endgültig klar gestellt, dass Entgelte für besondere Zahlungsinstrumente (Zahlschein, Online-Zahlungen, Kreditkarte) seit 1. November 2009 gesetzwidrig sind. Der VKI bietet nun im Auftrag des Sozialministeriums mittels einer Sammelaktion die außergerichtliche Rückforderung dieser Entgelte an.

„Schiffsfonds“

Schiffsbeteiligungen, sogenannte „Schiffsfonds“, wurden vielfach von Banken als solide, risikoarme und zugleich lukrative Kapitalanlage empfohlen und vertrieben. Viele KleinanlegerInnen wurden dabei nur unzureichend oder gar nicht über die mit der Beteiligung verbundenen Risiken aufgeklärt (z.B. das Risiko des Totalverlusts, Gefahr der Rückforderung von Ausschüttungen, keine oder sehr nachteilige Kündigungsmöglichkeiten). Da einige dieser Fonds in finanziellen Schwierigkeiten stecken bzw. bereits insolvent sind, drohen den AnlegerInnen beträchtliche

finanzielle Verluste bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Betroffene AnlegerInnen erhalten vom VKI im Auftrag des Sozialministeriums Hilfe bei der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen gegen die Bank bzw. Informationen rund um die verschiedenen Fonds und Tipps, wie man sich gegenüber Rückforderungsansprüchen aus Deutschland verhalten kann. Auch Einzelverfahren sind anhängig. Der Großteil der Beschwerden konnte durch Vergleichsangebote beigelegt werden.

Sammelaktion Papierrechnung

Insbesondere im Telekommunikationsbereich wurde seit 2012 regelmäßig eine zusätzliche Gebühr für die Ausstellung einer Papierrechnung verlangt. Im Frühjahr 2012 entschied der OGH in einem Verbandsverfahren gegen T-Mobile, dass sogenannte Papierrechnungsentgelte gesetzwidrig sind. Der VKI bot im Jahr 2012 eine Sammelaktion an, an der rund 700 KonsumentInnen teilnahmen. Die betroffenen Mobilfunkunternehmen, die unzulässigerweise Papierrechnungsentgelte verlangten, zeigten sich einsichtig und erklärten sich bereit, das Geld zurückzugeben. Die Aktion wurde somit erfolgreich abgeschlossen.

Irreführende Werbung

Werbung, die gezielt an Kinder gerichtet ist und eine Kaufaufforderung enthält, bildet einen Schwerpunkt der Klagtätigkeit. Kinder sind aufgrund ihrer mangelnden Fähigkeit, das beworbene Angebot kritisch zu prüfen, eine besonders verletzte Verbrauchergruppe. Anhand gezielter Verbandsverfahren gegen aggressive Kinderwerbung (Fernsehwerbung, Werbeanzeigen auf Druckschriften und im Internet) wird versucht, die Judikatur zu den gesetzlichen Grundlagen zu erhalten.

Sammelaktion Brustimplantate

An dieser Sammelaktion beteiligten sich 73 Frauen, die sich durch fehlerhafte Brustimplantate der franzö-

4. KONSUMENTENPOLITIK

sischen Firma Poly Implant Prothèse (PIP) geschädigt sehen. Drei Musterprozesse zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen sind gegen den Haftpflichtversicherer Allianz anhängig.

Sammelaktion Santander Bank

In einem Verbandsverfahren untersagte der Oberste Gerichtshof (OGH) der Bank die weitere Verwendung einer bzw. Berufung auf eine Klausel, die vorsieht, dass eine Berechnung des effektiven Jahreszinssatzes ohne die Berücksichtigung der Kosten einer (Kredit-) Restschuldversicherung zu erfolgen hat, die gemeinsam mit dem Kreditvertrag abgeschlossen oder als bestehende Versicherung zur Besicherung des Kredites verwendet wird. Aus diesem OGH-Urteil ergeben sich – nach Ansicht des VKI – gesetzliche Ansprüche auf Neuberechnung von Krediten. Dadurch können sich Zinsreduktionen oder -rückzahlungen von mehreren hundert bis tausenden Euro ergeben. Der VKI führt im Auftrag des Sozialministeriums eine Sammelaktion der betroffenen KreditnehmerInnen durch und wird diesen bei der Durchsetzung ihrer Rechte gegen die Bank zur Seite stehen.

Inkassokosten

Die Verrechnung von Inkassokosten im Fall des Zahlungsverzugs ist oft in intransparenter Weise in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorgesehen. Dazu sind einige Verfahren anhängig. Auch die Frage, ob Vertragsformblätter, in denen die VerbraucherInnen die Schulden, Zinsen und Inkassokosten anerkennen sollen und eine Ratenvereinbarung abschließen, unter das VKrG fallen, ist Gegenstand eines Verfahrens. Die Unterinstanzen haben die Anwendbarkeit des VKrG bejaht.

Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG)

Verbandsklagen wegen Verstößen gegen das BEinstG und das VersVG werden derzeit gegen Klauseln in Ver-

sicherungsbedingungen geführt, die einen Versicherungsschutz für behinderte Menschen und HIV-infizierte Menschen generell ausschließen.

Personenbetreuung

Verträge zwischen betreuungsbedürftigen Personen und den vermittelnden Agenturen bzw. den Betreuungskräften werden auf ihre Zulässigkeit geprüft. Unter anderem geht es um Vertragsklauseln, die der Familie der betreuungsbedürftigen Person die Weiterbeschäftigung der Betreuungskraft nach Vertragsbeendigung mit der Agentur verbieten.

Rechtsdurchsetzung aufgrund der EU-Behördenkooperationsverordnung und des Verbraucherbehörden-Kooperationsgesetzes (VBKG)

Im Rahmen des Europäischen Verbraucherbehördenkooperationsnetzwerks (ConsumerProtectionCooperation – CPC) werden alljährlich sogenannte „Sweeps“ (Aktionen zur Überprüfung der Rechtskonformität von Internetseiten) durchgeführt.

Die österreichischen Verbraucherbehörden haben auch 2012 und 2013 an der Bereinigung von Rechtsverstößen mitgearbeitet.

Im Sommer 2012 standen Computerspiele, Musik und Filme, die in Form von Streams und Downloads erworben werden können, im Blickwinkel der Internetrecherche. Beanstandet wurden beispielsweise fehlende Informationen über das Unternehmen selbst oder über das Bestehen eines Rücktrittsrechts, aber auch Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, in welchen vielfach die Haftung für verursachte Schäden oder das Gewährleistungsrecht ausgeschlossen wurde. Problematisch waren auch unverständliche Datenschutzbestimmungen. Im Zuge der Durchsetzungsphase konnten grenzüberschreitende Verstöße

erfolgreich abgestellt werden. Hinsichtlich der überprüften österreichischen AnbieterInnen konnte die Einstellung fast aller Zuwiderhandlungen erreicht werden. Ein Fall ist noch gerichtsanhängig.

Im Juni 2013 standen Buchungen von Flug- und Hotel-dienstleistungen auf dem Prüfstand. Die geltend gemachten Verstöße betrafen Internetseiten ausländischer AnbieterInnen. So wurde beispielsweise die fehlende korrekte Preisauszeichnung bei Flugbuchungen, mangelnde Informationen über die Möglichkeiten und Bedingungen der Gepäckmitnahme bzw. Stornierungskosten geltend gemacht. Weiters wurden intransparente und unklare Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Datenschutzregeln bemängelt. Hier dauern die Durchsetzungsmaßnahmen noch an.

Diese „Sweeps“ verdeutlichen die Funktion eines schlagkräftigen EU-weiten Netzwerkes im Hinblick auf eine bereinigende und abschreckende Wirkung auf die geprüften Branchen.

Um eine noch umfassendere Einhaltung der Verbraucherschutzbestimmungen zu erreichen, sind auf EU-Ebene weitergehende gemeinsame Aktivitäten des CPC-Netzwerkes geplant. Die 28 Mitgliedstaaten haben sich erstmals auf eine gemeinsame Vorgangsweise gegenüber dem boomenden Online Spiele Markt geeinigt. Die CPC-Behörden haben eine gemeinsame Rechtsposition zum Thema „In-App Käufe“, welche oftmals zur Kostenfalle für Kinder und Jugendliche werden, erarbeitet und Apple, Google und ISFE (Interactive Software Federation) damit konfrontiert. Insbesondere die irreführende Bewerbung der Spiele als kostenlos, die unzulässige direkte Kaufaufforderung an Kinder, die fehlenden Informationen über den Vertragsabschluss und die fehlende Bekanntgabe der E-Mail-Adresse der Vertragspartner sind den CPC-Behörden ein Dorn im Auge. Derzeit

wird mit der Industrie noch intensiv verhandelt, um das Abstellen dieser Verstöße bald zu erreichen.

Pilotprojekt Verbraucherschlichtung

Im Bereich von Verbraucherstreitigkeiten sind aufgrund der EU-Richtlinie über die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten alle Mitgliedstaaten verpflichtet, für nahezu alle Verbraucherverträge, bis Juni 2015 flächendeckend außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung zu stellen. Ausgenommen sind Verbraucherstreitigkeiten im Gesundheits- und Bildungsbereich. In Österreich hat die außergerichtliche Streitbeilegung im Sinn der Richtlinie keine ausgeprägte Tradition. Vor diesem Hintergrund hat das Sozialministerium die Finanzierung eines Pilotprojektes „Schlichtung für Verbrauchergeschäfte“ übernommen. In dessen Rahmen wird primär auf elektronischem Weg eine kostenfreie, effiziente und rasche Schlichtung für Streitigkeiten zwischen VerbraucherInnen und UnternehmerInnen angeboten. Diese Schlichtungsstelle hat Mitte Mai 2013 für neun Monate ihren Betrieb aufgenommen; Ende Juni 2014 wurde der Tätigkeitsbericht vorgelegt und auf der Homepage veröffentlicht:

www.verbraucherschlichtung.at > Publikationen

Das Projekt verlief – speziell im Bereich der für VerbraucherInnen besonders bedeutsamen Fremdwährungskredite – sehr erfolgreich und wird ab September 2014 für die Dauer von weiteren 10 Monaten (bis Juni 2015) fortgesetzt.

4.1.4 Veranstaltungen

Unternehmertag Verbraucherschlichtung

Im März 2013 fand ein Informationstag für Unternehmen zum Pilotprojekt Verbraucherschlichtung statt.

4. KONSUMENTENPOLITIK

Im Rahmen der Veranstaltung wurde über das Pilotprojekt informiert und zu einem Meinungsaustausch zum Thema alternative Streitbeilegung eingeladen. Unternehmen konnten in der Folge ihre generelle Zustimmung zur Teilnahme an diesem Pilotprojekt erklären. Diese erfolgte bezüglich Fremdwährungskredite durch vier große Bankinstitute sowie die WKÖ Sparte Banken, weiters die Wirtschaftskammer (Sparten Banken und Handel; Branche Elektro- und Möbelhandel) sowie die Media-Saturn-Unternehmensgruppe. Weitere Informationen:

www.verbraucherschlichtung.at

Tagung „option schlichtung – eine neue kultur der konfliktlösung“

Zum Thema alternative Streitbeilegung fand im November 2013 eine Tagung im Rahmen der Veranstaltungsreihe „konsumentenpolitik im gespräch“ (ehemalige Wilhelminenberg Gespräche) statt. FachreferentInnen aus Verwaltung, Wirtschaft, Verbrauchereinrichtungen, Praxis und Wissenschaft setzten sich aus unterschiedlichen Perspektiven – auf Basis der in der Richtlinie vorgegebenen Rahmenbedingungen und Spielräume – mit Schlichtung als alternativer Form der Streitbeilegung auseinander.

Konsumentenpolitisches Forum (KPF) 2013

Im Vordergrund des KPF 2013 standen die Themen Verbraucherschlichtung, Fluggastrechte und aktuelle Entwicklungen im Finanzdienstleistungssektor. Gemeinsam mit dem Unterrichtsministerium wurden auch „Spielregeln“ für Werbung und Sponsoring rund um die Schule diskutiert.

Besonders aktuell war das Zusammenfallen des Forums mit dem Start des vom Sozialministerium für neun Monate geförderten Pilotprojekts „Verbraucher-

schlichtung“. Deren Leiterin, die ehemalige OGH Präsidentin Dr. Irmgard Griss, stellte die neue Verbraucherschlichtungsstelle vor (siehe Pilotprojekt und Verbraucherschlichtung).

Die Fluggastrechte aus 2004 erweisen sich in der Praxis als kaum durchsetzbar: Allzu schnell wird jedes Problem gegenüber KundInnen mit unabwendbaren technischen Gebrechen argumentiert. Ein neuer Vorschlag der Europäischen Kommission sieht nun Änderungen vor, die allerdings nicht nur zu Gunsten der KonsumentInnen ausgefallen sind. Das Schutzniveau, das der Europäische Gerichtshof (EuGH) inzwischen vorgibt, dürfe nicht ausgehöhlt werden, so der Tenor des Forums. Am wichtigsten ist aus Sicht der österreichischen Verbraucherpolitik für die Verhandlungen in Brüssel, dass KonsumentInnen bei Flugunregelmäßigkeiten nicht im Stich gelassen werden, sondern mit Unterstützung der verpflichteten Airline möglichst schnell ihr Ziel erreichen.

Jugendliche als Zielgruppe der Wirtschaft standen im Mittelpunkt einer Diskussion über die Frage, was an Werbung und Sponsoring in und um die Schule zulässig ist und sein sollte. Ob es um die Bewerbung von Maturareisen oder das Anbieten von „Informationen“ zum Jugendkonto geht: Klar ist, dass die Schule mehr und mehr, nicht zuletzt auch angesichts mangelnder Ressourcen, im Fokus wirtschaftlicher Interessen steht.

Regelmäßiger Diskussionspunkt seit Bestehen des Konsumentenpolitischen Forums sind die aktuellen Entwicklungen im Finanzdienstleistungssektor. Begrüßt wurde das lang ersehnte neue Richtlinienpaket der Europäischen Kommission zu Zahlungskonten, das mehr Transparenz in die Kontokosten bringen und einkommensschwachen Personen ein Basiskonto garantieren soll.

Konsumentenpolitisches Forum 2014

Die soziale Dimension der Verbraucherpolitik stand im Fokus der diesjährigen Tagung. In diesem Sinn muss die sehr erfreuliche EU-Richtlinie zum Basiskonto bald in nationales Recht umgesetzt werden. Notwendigkeiten für leistbares Wohnen und Parameter für leistbare Energie wurden diskutiert. Der deutsche Verbraucherschutzverband (Verbraucherzentrale Bundesverband – vzbv) hat den TeilnehmerInnen seine Aktivitäten zur Energieeffizienzberatung von Haushalten vorgestellt.

Aktuell große Herausforderungen für die Konsumentenpolitik wurden besprochen: Die aufgrund der entstandenen Rechtszersplitterung schwierige praktische Anwendung der inzwischen in nationales Recht umgesetzten Richtlinie über Verbraucherrechte und die Schaffung eines flächendeckendes Netzes an Schlichtungsstellen bis 2015.

Die Aktivitäten der Ressorts im Zusammenhang mit dem Schutz vor gesundheitsschädlichen Tätowierfarben rundeten die Tagung ab.

Tagung „Lernen fürs Leben – Konsumentenschutz macht Schule“

Die Tagung hatte die bessere Verbreitung des Unterrichtsprinzips Verbraucherbildung an den Schulen zum Ziel. Die Themen bewegten sich von der Definition des Begriffs Verbraucherbildung über bestehende Hindernisse zur Implementierung im Schulalltag bis zu Initiativen der EU und in Deutschland. Die Vorträge können nachgelesen werden unter:

www.konsumentenfragen.at > Veranstaltungen > Lernen fürs Leben. Konsumentenschutz macht Schule! > Vortragende

4.1.5 Produktsicherheit

Die Sektion Konsumentenpolitik koordiniert im Rahmen der Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes 2004 unter anderem die Marktüberwachung der Bundesländer, vertritt diesen Bereich in den einschlägigen EU-Gremien und ist nationaler Kontaktpunkt für das europäische Produktsicherheits-Meldev erfahren RAPEX⁴. Darüber hinaus werden Studien und Gutachten bzw. Produkttests in Auftrag gegeben sowie die Sammlung von Unfalldaten im Haus- und Freizeitbereich gefördert.

Schwerpunkt Chemikalien in Produkten

Da in den letzten Jahren die Gefahren durch chemische Inhaltsstoffe in Produkten stark in den Mittelpunkt des KonsumentInneninteresses gerückt sind, wurde auch in den Jahren 2012 bis 2014 der Schwerpunkt der Marktüberwachung auf die Überprüfung von problematischen Inhaltsstoffen gelegt.

So wurden 14 Griffe von Nordic Walking Stöcken auf polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK), Phthalate, Organozinnverbindungen und noch einige weitere unerwünschte Inhaltsstoffe untersucht. Insgesamt wurden acht Proben beanstandet. Ebenfalls wurden 22 verschiedene Sexartikel hinsichtlich der oben genannten Stoffe untersucht. Nur drei dieser Produkte gaben Anlass zu Beanstandungen wegen erhöhter Nonylphenol-Werte.

Im Anschluss an eine Untersuchung von Plastiksandalen im Frühling 2012 wurden erneut sechs Paar Sandalen untersucht, die rein äußerlich jenen Sandalen ähnlich waren, die bei der Erstuntersuchung erhöhte Werte aufgewiesen hatten. Erneut wurden in vier dieser Proben PAK und Phthalate gefunden.

⁴ Rapid Exchange of Information System

4. KONSUMENTENPOLITIK

Sehr interessant waren die Ergebnisse einer Ende des Jahres 2012 durchgeführten Untersuchung von Tätowierfarben. Insgesamt wurden 15 Proben zweier verschiedener Marken auf Metalle und aromatische Amine untersucht. Davon waren sieben zu beanstanden; bei fünf Farben wurde der empfohlenen Grenzwert des allergenisierenden Metalls Nickel um das sechs bis 20-fache und bei zwei Farben der empfohlene Grenzwert für das Metall Barium einmal um das 135-fache und einmal um das 3-fache überschritten. In allen Fällen wurden die Produkte bei den HändlerInnen, ImporteurInnen und HerstellerInnen beanstandet und eine Verkaufseinstellung erwirkt.

Fachausschuss „Chemie in Produkten“

Der im Jahr 2010 als Unterausschuss zum Produktsicherheitsbeirat eingerichtete Fachausschuss „Chemie in Produkten“ tagte im Herbst 2012 und im Frühjahr 2013. Diskutiert wurden unter anderen Themen wie „Innenraumlufverbesserung aus messtechnischer Sicht und aus Sicht des allgemeinen Gesundheitsschutzes“, „Flammschutzmittel in Innenraumausstattungen“, „Kindliche Unfälle mit chemischen Haushaltsartikeln“, „Formaldehyd in Privatsaunen“ sowie „Mineralölreste in Lebensmittelverpackungen“.

Europäisches Produktsicherheits-Meldeverfahren

Das Europäische Produktsicherheits-Meldeverfahren (RAPEX) ist mittlerweile die maßgebliche Säule des Informationsaustausches über gefährliche Produkte in Europa. Nationale Kontaktstelle ist das Sozialministerium. 2013 wurden mehr als 2.300 Maßnahmen bei gefährlichen Produkten, die von Behörden angeordnet oder von Unternehmen freiwillig getroffen wurden, über RAPEX gemeldet.

4.1.6 Studien und Umfragen

Bericht zur Lage der KonsumentInnen 2011/2012

Der Bericht zur Lage der KonsumentInnen wurde von der Arbeiterkammer (AK) und dem VKI im Auftrag und mit finanzieller Unterstützung des Sozialministeriums erstellt.

Ausgangsbasis sind – wie bereits im letzten Bericht zur Lage der KonsumentInnen über den Zeitraum 2009/2010 – die Erfahrungen und das statistische Datenmaterial der AK und des VKI, aber auch anderer verbraucherrelevanter Einrichtungen (z.B. Internombudsmann, Dachorganisation ASB Schuldnerberatungen GmbH) einschließlich regulatorischer Behörden im Telekommunikations- und Energiebereich. Dem umfangreichen Bericht zur Lage der KonsumentInnen in Österreich kommt EU-weit eine Vorreiterrolle zu. In keinem anderen Mitgliedstaat existiert eine vergleichbare Erfassung von Verbraucherproblemen. Der Bericht gibt einen breiten Überblick über die in der Praxis typischen Problemlagen der KonsumentInnen in den unterschiedlichsten Branchen. Anhand von konkreten Beispielen wird verdeutlicht, wo VerbraucherInnen der Schuh drückt. Die Themenpalette reicht vom allgemeinen Konsumentenrecht (z.B. Gewährleistung, Rücktrittsrechte) über Wohnen, Bankgeschäfte, Versicherungen, unlauterer Wettbewerb und Reisen bis zu Telekommunikation sowie 24-Stunden-Betreuung.

Der Bericht ist eine wichtige Basis für die konsumentenpolitische Tätigkeit in Österreich.

Der Bericht ist online auf www.sozialministerium.at > Konsumentenschutz:> Berichte und Studien sowie auf www.konsumentenfragen.at zu finden.

Das KonsumentInnen-Barometer 2013

Alle zwei Jahre, zuletzt im Februar und März 2013, werden im Auftrag der Sektion Konsumentenpolitik in 1.800 Telefoninterviews KonsumentInnen ab 14 Jahren im gesamten Bundesgebiet zu ihren Wahrnehmungen und Haltungen zu Konsumentenproblemen und -einrichtungen befragt.

Im Vergleich zur Vorerhebung im Jahr 2011 sind die Anlässe für Beschwerden bei Produkten und/oder Dienstleistungen insgesamt um fünf Prozentpunkte zurückgegangen, was eine signifikante Veränderung darstellt.

Die Umfragedaten zeigen, dass die KonsumentInnen einerseits durchaus selbstbewusster bei Problemen aktiv wurden, andererseits scheinen auch die Unternehmen kundenorientierter zu agieren.

Die Beschwerden wurden 2013 ebenfalls erfolgreicher abgewickelt als in den Vorjahren. 56% der Personen, die Anlass zur Beschwerde hatten, waren gleich beim ersten Kontakt erfolgreich (2011: 50%, 2009: 47%). Unverändert sind es Produkte wie Lebensmittel und Elektro- bzw. Haushaltsgeräte, die am häufigsten Anlass zur Reklamation geben.

Bereits 62% der Befragten haben schon einmal im Internet gekauft oder kostenpflichtige Downloads erworben (2011: 47%). Bei 86% der Geschäfte, die über das Internet abgewickelt wurden, gab es keine Probleme.

Im Lichte der jüngsten Lebensmittelskandale ist es nicht verwunderlich, dass sich die KonsumentInnen zusätzliche Informationen bei der Produktkennzeichnung wünschen. Für 84% der befragten VerbraucherInnen sind die Angaben auf Lebensmitteln nicht ausreichend (2011: 72%). Besonders wichtig ist die Herkunft

des Lebensmittels: Hier verlangen 47%, bei unverpackten Lebensmitteln sogar 95%, eine Information.

Die gesamte Umfrage im Detail finden Sie auf den Websites:

www.sozialministerium.at und
www.konsumentenfragen.at > Eingabe im
Suchfeld: KonsumentInnenbarometer

Information der KundInnen zu Pass- und Visumerfordernissen

Der VKI wurde im Jahr 2012 vom Sozialministerium mit einer Erhebung zum Thema „Information über Pass- und Visumerfordernisse bei Pauschalreisen auf Internetseiten von Reiseveranstaltern und Reisevermittlern und Reiseportalen“ beauftragt.

Erhebungsgegenstand war die Untersuchung von Reise-Webseiten auf die Einhaltung von einschlägigen rechtlichen Bestimmungen über Pass- und Visumerfordernisse nach der EU-Pauschalreise-Richtlinie und deren Umsetzung in den Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe. Die Ergebnisse zeigten, dass die Unternehmen eine kundenorientierte und den rechtlichen Vorgaben entsprechende Information zu Einreisebestimmungen nicht ausreichend anbieten. Die Branche wurde damit konfrontiert.

Konsumentenpolitisches Jahrbuch 2011-2012

Bereits zum zwölften Mal erschien 2013 das Konsumentenpolitische Jahrbuch aus der Schriftenreihe „Verbraucherrecht-Verbraucherpolitik“.

Der Sammelband mit Beiträgen von namhaften nationalen und internationalen ExpertInnen und WissenschaftlerInnen analysiert wichtige Entwicklungen, zeigt politische Problemfelder auf und beleuchtet mögliche

4. KONSUMENTENPOLITIK

Lösungen zu verbraucherrelevanten Themen. Inhaltliche Schwerpunkte betreffen unter anderen außgerichtliche Streitbeilegung, Energierecht, Inkassobüros, Verschuldung, Kinderwerbung, Verbraucherbildung und das europäische Vertragsrecht.

Wie in allen Bänden bieten die Entscheidungen zum Verbraucherrecht und das Kalendarium eine ausführliche Dokumentation zur aktuellen konsumentenrelevanten Rechtsprechung und zu den wichtigsten legislativen Änderungen der Konsumentenpolitik.

Das Konsumentenpolitische Jahrbuch ist beim Verlag Österreich erhältlich:

www.verlagoesterreich.at > Eingabe im Suchfeld: „Konsumentenpolitisches Jahrbuch“

4.1.7 Verbraucherbildung

Website

Die Website ist seit August 2010 online und wird täglich mehr als tausend Mal abgerufen. Die Dreiteilung in die Bereiche „Mein Alltag“ mit allen verbraucherrelevanten Fragestellungen und AnsprechpartnerInnen, „Mein Geld“ mit den wesentlichen Finanzfragen und „Für die Schule“ mit Unterrichtsmaterialien, Trainingsbeispielen und Wissenschecks hat sich bewährt. Regelmäßige News informieren über konsumentenrelevante Ereignisse, Gesetzesänderungen oder Veranstaltungen. Darüber hinaus stehen Basisinformationen in 13 verschiedenen Sprachen zur Verfügung:

www.konsumentenfragen.at

Gemeinsam mit der Schuldnerhilfe Oberösterreich und den Firmen „Katharina Demel KG“ und „human-impact“ wurden die Unterrichtsmaterialien über

einen Zeitraum von einem halben Jahr mit 30 Schulklassen getestet. Die Ergebnisse zeigten, dass die Materialien grundsätzlich gut angewendet werden können, es aber Verbesserungspotential im Hinblick auf eine modulare Gestaltung und bessere Übersichtlichkeit auf der Website gibt. Diese Verbesserungsvorschläge werden laufend umgesetzt.

Mehr Wissen über Konsumentenschutz

Das vom Sozialministerium geförderte Projekt mit einer Laufzeit von zweieinhalb Jahren beabsichtigt, VerbraucherInnen mit Migrationshintergrund die wesentlichen Fragen des Konsumentenschutzes näher zu bringen und sie mit den Verbrauchereinrichtungen bekannt zu machen. Geschult werden MultiplikatorInnen und KlientInnen von einschlägigen Vereinen.

The Cure

The Cure ist ein Finanzspiel, das Kindern und Jugendlichen spielerisch den Umgang mit Geld beibringen soll. Die Verbreitung des Spiels bei Lehrkräften und sonstigen MultiplikatorInnen wie MitarbeiterInnen von Jugendzentren oder Heimen wird vom Sozialministerium durch eine Förderung unterstützt.

Budgetberatung

Im Zeitraum zwischen 1. April 2012 und 31. Oktober 2013 wurde das vom Sozialministerium geförderte Projekt „Budgetberatung Österreich“ durchgeführt. Das Beratungsangebot richtet sich an Menschen, die noch nicht von Überschuldung betroffen sind, deren Einkommenssituation sich aber verschlechtert hat bzw. an Menschen mit niedrigem Einkommen. Ziele der Budgetberatung sind der verbesserte Umgang mit Geld in privaten Finanzfragen sowie eine Unterstützung in der Planung von Haushaltsbudgets. Zwischen November 2012 und August 2013 fanden 190 persönliche Budgetberatungen in den staatlich anerkannten Schuldenberatungen statt.

Im Projektzeitraum hatte die Website ca. 14.000 Zugriffe auf die zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien und Online-Tools:

www.budgetberatung.at

Betreutes Konto

Das Projekt „Betreutes Konto“ wird seit 2010 von der Schuldnerberatung Wien als kostenlose Dienstleistung angeboten. Es ist ein Angebot für Menschen, die bereits (einmal oder auch mehrmals) delogiert worden sind oder kurz davor stehen und eine betreuende Einrichtung im Hintergrund haben. Im Projekt soll sichergestellt werden, dass die existenzsichernden Zahlungen vorrangig durchgeführt werden. Durch eine Förderung des Sozialministeriums unter der Federführung der ASB Schuldnerberatungen GmbH wurde dieses Service österreichweit angeboten (Projektzeitraum 1. September 2012 bis 31. Juli 2013). Für den Zeitraum Dezember 2013 bis Ende November 2014 wird ein weiteres Projekt der Schuldnerberatung Wien, mit dem eine Weiterentwicklung des ursprünglichen Projektes angedacht ist, gefördert. Ziel ist es, das Modell so vor- und aufzubereiten, dass eine Einführung in anderen sozialen Einrichtungen bzw. Schuldenberatungen auf einfache und kostengünstige Weise österreichweit erfolgen kann und dass eine auf Dauer eingerichtete, entsprechende Unterstützung und Know-how-Transfer gewährleistet ist.

4.2 Konsumentenschutz: EU und internationale Zusammenarbeit

4.2.1 Verbraucherprogramm 2014-2020

Durch das Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 wird der Rahmen für die Finanzierung von Maßnahmen der EU-Verbraucherpolitik der nächsten sieben Jahre festgelegt. Für den Zeitraum werden

188,8 Mio. EUR bereitgestellt.

Schwerpunkte sollen insbesondere auf Maßnahmen zur Steigerung der Produktsicherheit, des Verbrauchervertrauens durch Information und auf verbesserte Rechtsdurchsetzung – vor allem bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten – gelegt werden.

Ziel ist die Festigung des Verbrauchervertrauens in den Markt, welches die zentrale Voraussetzung für die verbesserte Nutzung des Potentials der Wirtschaftskraft von 500 Mio. VerbraucherInnen darstellt (Konsumausgaben der Privathaushalte machen 56% des BIP der EU aus).

4.2.2 Das Europäische Verbraucherbarometer (Scoreboard)

Das Verbraucherbarometer (engl. Consumer Scoreboard) ist eine große gesamteuropäische Umfrage, bei der VerbraucherInnen befragt werden, wie sie den Europäischen Markt bewerten. Aufgrund der Ergebnisse kann wahrgenommenen Störungen gezielt entgegen gewirkt werden.

Bis 2012 wurden die Scoreboard-Daten zweimal jährlich erhoben, ab 2013 nur mehr einmal pro Jahr. Aus österreichischer Sicht sind insbesondere folgende Ergebnisse der letzten zwei Ausgaben des europäischen Verbraucherbarometers hervorzuheben:

Das Scoreboard vom Dezember 2012 (8. Ausgabe) zeigte, dass die österreichischen KonsumentInnen in Bezug auf die Zufriedenheit mit den 51 abgefragten Produkt- und Dienstleistungsmärkten insgesamt leicht über dem EU-Schnitt liegen. Am zufriedensten sind die ÖsterreicherInnen mit den Märkten für nichtalkoholische Getränke und Brillen/Kontaktlinsen. Nachholbedarf gibt es aus Konsumentensicht insbesondere für den Treibstoffmarkt. Positiv hervorzuheben ist der Markt

4. KONSUMENTENPOLITIK

für Wasserversorgung, der in Österreich deutlich besser abgeschnitten hat als im europäischen Durchschnitt. Die Ergebnisse der 9. Ausgabe vom Juli 2013 bestätigten die bereits in den Vorjahren ausgewiesene gute Arbeit der österreichischen Verbraucherschutzbehörden. Das Vertrauen der KonsumentInnen in diese stieg in den letzten Jahren stetig an und ist deutlich größer als in den meisten anderen Mitgliedstaaten. Darüber hinaus verzeichnet Österreich den dritthöchsten Anteil an VerbraucherInnen in der EU, die ihre Rechte im Falle unbestellter Waren oder Dienstleistungen kennen.

4.2.3 Vorschlag für eine Verordnung zu einem gemeinsamen europäischen Kaufrecht

Im Oktober 2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zu einem Gemeinsamen Europäischen Kaufrecht (Common European Sales Law – CESL) vorgestellt. Dabei handelt es sich um eine Vertragsrechtsordnung, die neben die Vertragsrechtsregime der einzelnen Mitgliedstaaten treten und, sofern ein Kaufvertrag grenzüberschreitende Elemente aufweist, für die Vertragsparteien frei wählbar sein soll. Ziel der Europäischen Kommission ist es, mit dieser Maßnahme den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr insbesondere im Bereich moderner Vertriebswege – Stichwort Online-Shopping – zu fördern.

Der Vorschlag wurde in den letzten Jahren im Rahmen von Ratsarbeitsgruppen diskutiert. Bis dato wurde aber in diesem Gremium noch kein Vorschlag für einen Kompromisstext erarbeitet.

Das Europäische Parlament hingegen hat bereits ein Verhandlungsmandat für Gespräche mit Rat und Kommission auf Basis einer geänderten Fassung erteilt. Diese sieht neben anderen inhaltlichen Adaptionen vor allem eine Einschränkung des Anwendungsbereiches auf Fernabsatzverträge vor.

Das Sozialministerium steht diesem Vorhaben weiterhin mit großer Skepsis gegenüber, da durch das CESL aus mannigfaltigen Gründen ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit droht.

4.2.4 Alternative Streitbeilegung und Online-Beilegung

Im Juni 2013 wurden die Richtlinie über die außergerichtliche Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ADR – 2013/11/EU) und eine Verordnung (EU) Nr. 524/2013 für die Online Streitbeilegung (Online Dispute Resolution – ODR) veröffentlicht. Die Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten bis Mitte 2015 ein flächendeckendes System alternativer Streitbeilegungsstellen zu schaffen.

Damit soll sichergestellt werden, dass in der gesamten EU nahezu für jede Vertragsstreitigkeit zwischen VerbraucherInnen und Unternehmen, die sich aus dem Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen (online und offline) ergeben, außergerichtliche Streitschlichtungsstellen (AS-Stellen) zur Verfügung stehen. Die Richtlinie ist vom Prinzip der Freiwilligkeit geprägt, sodass die Wahl, sich auf ein Verfahren vor einer AS-Stelle einzulassen, bei den jeweiligen Parteien liegt.

Die AS-Stellen müssen bestimmten qualitativen Mindestanforderungen entsprechen. So muss etwa sichergestellt sein, dass die mit der Schlichtung betrauten natürlichen Personen unparteiisch und unabhängig agieren. Weiters muss das Verfahren gewissen Transparenzgrundsätzen entsprechen, fair sowie effektiv und damit vor allem in der Regel binnen 90 Tagen abgehandelt sein.

Für ADR-Verfahren über Waren, die online gekauft wurden, soll eine von der Europäischen Kommission finanzierte Plattform im Internet eingerichtet werden,

die für VerbraucherInnen das Auffinden der AS-Stelle erleichtern soll. Die Kontaktaufnahme mit dem streitverfangenen Unternehmen sowie die Zuweisung zur zuständigen AS-Stelle im jeweiligen Mitgliedstaat erfolgt online. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Beschwerde bleibt aber in den Händen der nationalen AS-Stellen.

4.2.5 Vorschlag für eine „Datenschutz-Grundverordnung“

Die Europäische Kommission präsentierte am 25. Jänner 2012 Vorschläge für eine umfassende Reform der EU-Datenschutzvorschriften. Sie bestehen aus der „Datenschutz-Grundverordnung“ und einer Richtlinie zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr.

Die „Datenschutz-Grundverordnung“ soll vor allem die Datenschutzrechte bei Online-Aktivitäten stärken. Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen die Betroffenen bessere Möglichkeiten erhalten, die eigenen Daten zu kontrollieren. Zum Beispiel soll ein sogenanntes „Recht auf Vergessenwerden und Löschung“ die Möglichkeit bieten, dass KonsumentInnen einmal veröffentlichte Daten jederzeit unwiederbringlich löschen lassen können. KonsumentInnen sollen auch einen leichteren Zugang zu ihren Daten haben und diese Daten jederzeit übertragen können. Geplant sind weiters datenschutzfreundliche Voreinstellungen („privacy by default“), die den größtmöglichen Datenschutz gewährleisten sollen. Auch das Informationsrecht soll ausgeweitet werden. Daten sollen nach dem Vorschlag der Kommission auch nur dann veröffentlicht werden dürfen, wenn die Betroffenen ausdrücklich zugestimmt haben.

Die bisherige Richtlinie (95/46/EG) ist aufgrund des

technischen Fortschritts veraltet und bedarf einer Anpassung an neue Technologien. Der Vorschlag der Kommission ist aus konsumentenpolitischer Sicht durchaus ambitioniert und daher zu begrüßen, da sie den gegebenen Änderungen vor allem im Zusammenhang mit sozialen Netzwerken Rechnung trägt und die Datenschutzrechte umfassend stärkt und ausweitet.

4.2.6 Zahlungskonten-Richtlinie

Diese Richtlinie behandelt die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen (Basiskonto). KonsumentInnen soll ein schneller Überblick über die Kosten von bestimmten, häufig in Anspruch genommenen Zahlungsdiensten und damit verbundenen Dienstleistungen gegeben werden. Zu diesem Zweck soll zur besseren Vergleichbarkeit eine EU-weit einheitliche Terminologie für repräsentative Zahlungsdienstleistungen verwendet werden. Zudem soll eine Vergleichswebsite eine Übersicht über die Kosten der Dienstleistungen geben.

Der Kontowechsel soll so leicht wie möglich gemacht werden und innerhalb einer kurzen Frist erfolgen. Auch der grenzüberschreitende Kontowechsel soll zumindest in Grundzügen erleichtert werden.

Die Richtlinie sieht – von bestimmten Ablehnungs- und Kündigungsgründen abgesehen – vor, dass KonsumentInnen ohne Diskriminierung und flächenabdeckend im gesamten Mitgliedstaat Zugang zu einem Zahlungskonto mit grundlegenden Funktionen bei einer ausreichenden Anzahl an Kreditinstituten gewährt wird.

Problematisch sind die in der Richtlinie enthaltenen Regelungen zum Basiskonto, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, weitere Ablehnungs- und Kündi-

4. KONSUMENTENPOLITIK

gungsgründe für den zugrundeliegenden Vertrag zu normieren. Damit besteht die Gefahr, dass das Recht auf Zugang zum Basiskonto ausgehöhlt wird.

Die Zahlungskonten-Richtlinie wurde im Juli 2014 vom Europäischen Parlament und vom Rat formal verabschiedet und muss von den Mitgliedstaaten bis 2016 in nationales Recht umgesetzt werden.

4.2.7 Vorschlag für ein Binnenmarktpaket im Bereich Telekommunikation

Die EU-Kommission hat im September 2013 einen umfassenden Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zum europäischen Binnenmarkt der elektronischen Kommunikation und zur Verwirklichung des vernetzten Kontinents vorgelegt.

Ziel ist es, dass KonsumentInnen und Unternehmen ohne grenzbedingte Beschränkungen oder ungegerechtfertigte Zusatzkosten, Zugang zu elektronischen Kommunikationsdiensten erlangen, unabhängig davon, an welchem Ort in der Europäischen Union diese angeboten werden. Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und -dienste anbieten, sollen diese überall betreiben und bereitstellen können, unabhängig davon, wo in der EU sie ihren Sitz haben oder wo sich ihre KundInnen befinden.

Neben einer Vielzahl an Änderungen sind für KonsumentInnen insbesondere folgende Punkte von zentraler Bedeutung:

- Abschaffung von Roaming-Gebühren im Bereich des Mobilfunks in der EU sowie von Aufschlägen für EU-Auslandsgespräche.
- Das Blockieren und Drosseln von Internetinhalten soll verboten werden, sodass NutzerInnen – unabhängig von ihren vertraglich vereinbarten Kosten oder Geschwindigkeiten – Zugang zu einem unein-

geschränkten und offenen Internet haben. Der Vorschlag sieht allerdings vor, dass TelekommunikationsbetreiberInnen Spezialdienste anbieten dürfen.

- Neu sind Rechte wie das Recht auf klar formulierte Verträge mit besser vergleichbaren Angaben, erweiterte Rechte in Bezug auf die AnbieterInnen oder Vertragswechsel, Anspruch auf einen 12-Monats-Vertrag und sofern keine längere Vertragslaufzeit gewünscht wird, ein Kündigungsrecht, falls die zugesagten Internetgeschwindigkeiten nicht eingehalten werden, sowie das Recht auf Weiterleitung der E-Mails an eine neue E-Mail-Adresse nach einem Anbieterwechsel.

Durch den Verordnungsvorschlag würde sich der Rechtsrahmen völlig ändern und Kompetenzen der Mitgliedstaaten erheblich beschnitten werden.

Aus Verbrauchersicht wird bei den Verhandlungen darauf zu achten sein, dass die geplante Rechtsharmonisierung nicht zu einer Verschlechterung des Konsumentenschutzniveaus in Österreich führt. Die Abschaffung der Aufschläge für Auslandsgespräche bzw. der Roaminggebühren darf nicht zu einer Erhöhung des Inlandstarifniveaus führen. Die Sicherstellung eines offenen Internets ist wesentlich.

Das Europäische Parlament hat sich im April 2014 bereits für die Abschaffung von Roaminggebühren ab 15. Dezember 2015 ausgesprochen. Weiters legte es ein klares Bekenntnis zum offenen Internet ab und lehnte die Aufweichung durch Spezialdienste ab.

4.2.8 Vorschlag für die Überarbeitung der Fluggastrechte

Im Frühjahr 2013 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für die Überarbeitung der europäischen Passagierrechte im Luftverkehr vorgelegt. Die bisherige Verordnung 261/2004 regelt seit 2005 die

Rechte von Flugreisenden im Falle der Nichtbeförderung (z.B. bei Überbuchung), Annullierung und großer Verspätung von Flügen. Erklärtes Ziel dieses Vorschlages war unter anderem die Erreichung einer besseren Durchsetzung der bestehenden Rechte und die Klärstellung einiger strittiger Punkte des bisherigen Verordnungstextes, aber auch eine Begrenzung der Pflichten der Airlines für die Fluglinien in Extremsituationen (wie z.B. Aschewolken).

Seit Sommer 2013 wird der Vorschlag im Rat und im Europäischen Parlament verhandelt. Aufgrund erfolgreicher Lobbying-Tätigkeit der europäischen Fluglinien stehen derzeit auch einige massive Verschlechterungen der bisherigen Rechte zur Diskussion. Beispielsweise geht es um die Ausweitung der Schwellenwerte für Entschädigungsleistungen bei Annullierung und Verspätung oder um neue Regelungen zu Flugverschiebungen. Im Rat konnte, zuletzt unter griechischer Präsidentschaft, bis Juni 2014 noch keine politische Einigung erzielt werden. Das Europäische Parlament hat sich in der Stellungnahme in Erster Lesung im Februar 2014 in vielen Punkten konsumentenfreundlicher positioniert.

4.2.9 Vorschlag zur Änderung der Pauschalreise-Richtlinie

Die Europäische Kommission hat im Juli 2013 den bereits 2007 angekündigten Entwurf zur Änderung der Pauschalreise-Richtlinie vorgelegt. Dieser ist aus konsumentenpolitischer Sicht teilweise positiv, in einigen Punkten aber auch kritisch zu bewerten.

Ziel des Vorschlages ist zunächst eine möglichst weitgehende Rechtsvereinheitlichung in Europa. Dies ist angesichts der Tatsache, dass in Österreich gerade Reisen sehr häufig im Internet (und häufig bei großen deutschen Unternehmen) gekauft werden, ein nachvollziehbares Anliegen. Mit der Rechtsharmonisierung

würde aber stark in das österreichische Zivilrechtssystem eingegriffen. Dies würde auch Nachteile für KonsumentInnen gegenüber der bisherigen Rechtslage bringen (z.B. wesentlich erleichterte Möglichkeiten zur Preis- und Leistungsänderung nach der Buchung; keine verpflichtend vorgeschriebenen Mindestinhalte im gedruckten Prospekt, was gerade für ältere KonsumentInnen problematisch sein kann, da der Prospekt oft die wesentliche Quelle der Leistungsbeschreibung darstellt).

Der Vorschlag bringt eine an und für sich begrüßenswerte Anpassung an neue Buchungsformen. Hier legt er im Sinne eines EuGH-Urteils den Begriff der Pauschalreise nun weiter aus. Eine Pauschalreise liegt immer dann vor, wenn z.B. im Rahmen einer Internetplattform zum Kauf eines zumindest auf den zweiten Blick doch vorgefertigten Gesamtproduktes angeleitet wird.

Weiters wird die Insolvenzabsicherung für KundInnen verbessert: Das in Österreich bestehende Insolvenzabsicherungssystem für Pauschalreisen wird durch den Vorschlag nicht in Frage gestellt. Zusätzlich sollen in Zukunft aber auch gewisse Kategorien von vermittelten Einzelleistungen (sogenannte Bausteinreisen) der Pflicht zur Insolvenzabsicherung unterliegen. Dies würde zum Beispiel Fluglinien, die beim Verkauf eines Fluges auch einen Mietwagen vermitteln, treffen. Der Begriff der Bausteinreise ist nicht zuletzt wegen seiner unklaren Definition sehr umstritten.

Das Sozialministerium setzt sich im Rahmen der innerösterreichischen Positionierung nachhaltig für eine Verringerung des Kundenrisikos beim Konkurs von Reiseveranstaltern, Airlines oder sonstigen Leistungsträgern ein. Mit einem Beschluss der neuen Richtlinie ist erst 2015 zu rechnen.

4. KONSUMENTENPOLITIK

4.2.10 Energiepreise, schutzbedürftige KundInnen und Wettbewerbsfähigkeit

Am Energieministerrat vom 13. Juni 2014 wurden Ratschlussfolgerungen zu Energiepreisen, schutzbedürftigen KundInnen und Wettbewerb verabschiedet. Sie enthalten u.a. die Aussage, dass Maßnahmen für schutzbedürftige EnergiekundInnen sowohl im Rahmen der Sozial- als auch der Energiepolitik zu treffen sind. Verschiedene Möglichkeiten (Regeln gegen Stromabschaltungen, Energieeffizienzmaßnahmen, Klärung der Rolle von Stakeholdern zur Bearbeitung des Themas) werden genannt. Die Erarbeitung eines gemeinsamen Verständnisses für Faktoren, die Personen im Energiemarkt besonders verletzlich machen, soll ermöglicht werden. Die Kommission wird 2016 zu einem Update aufgefordert.

4.2.11 Energieeffizienz-Richtlinie

Mit der Energieeffizienz-Richtlinie, die am 25. Oktober 2012 beschlossen wurde, wird ein gemeinsamer Rahmen für Maßnahmen zur Förderung von Energieeffizienz in der Europäischen Union geschaffen. Ziel dieser Richtlinie ist es, Energie effizienter zu nutzen und damit Probleme wie die verstärkte Abhängigkeit von Energieimporten, knappe Energieressourcen und Klimawandel zu meistern.

Damit soll sichergestellt werden, dass 20% an Energie in der EU bis 2020 eingespart werden wird. Die Richtlinie sieht Bestimmungen über die Energieeffizienz öffentlicher Gebäude, die Energieerzeugung, Energieübertragung und Energieverteilung, die Energieberatung sowie über die Möglichkeit der Steuerung des Energieverbrauchs durch KonsumentInnen vor.

4.2.12 Vorschlag für ein Produktsicherheitspaket

Im Februar 2013 hat die Europäische Kommission ein Produktsicherheitspaket vorgelegt, das im Wesentli-

chen aus den Vorschlägen einer Marktüberwachungsverordnung und einer Verbraucherprodukte-Sicherheitsverordnung besteht. Ziel ist eine europaweite Vereinheitlichung der Marktüberwachung, die bislang von Produktgruppe zu Produktgruppe durchaus unterschiedlich sein konnte. Dazu kommen unter anderem eine Vereinheitlichung der Terminologie und eine klarere Abgrenzung der Produktgruppen.

Trotz intensiver Verhandlungen konnte das Paket 2013 nicht verabschiedet werden, da es vor allem bezüglich der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen verpflichtenden Ursprungslandkennzeichnung zu keiner Einigung zwischen den EU-Mitgliedstaaten kam.

4.2.13 Internationaler Verbraucherschutz

Verbraucherpolitischer Ausschuss der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

Aufgaben des „Committee on Consumer Policy“ (CCP) sind die Verstärkung und die Entwicklung effektiver Konsumentenpolitik. Zu den Aufgaben des Komitees zählen der Entwurf von Leitlinien, Empfehlungen, Studien und Rechtsvergleichen sowie die Erstellung von Datenbanken, Länderberichten und Fortbildungsmaterialien.

Aufgrund fortschreitender technologischer Entwicklungen stehen auch im internationalen Konsumentenschutz im Rahmen der OECD die konsumentenrelevanten Risiken moderner Technologien im Mittelpunkt zahlreicher Schwerpunktsetzungen. Beispielhaft seien der Schutz in den Belangen mobiler Zahlungen, Erwerb und Nutzung digitaler Inhalte sowie Kommunikationsservices angeführt. Darüber hinaus intensiviert die OECD ihre Bemühungen in den Bereichen der Produktsicherheit und widmet sich

verstärkt auch den aus der Wirtschaftskrise resultierenden Problemen von VerbraucherInnen.

ICPEN – „Fraud Prevention Month“

Das ICPEN (International Consumer Protection and Enforcement Network) ist ein informelles internationales Forum zur Bekämpfung unseriöser Handelspraktiken. Zu seinen Mitgliedern zählen größtenteils die für den Konsumentenschutz zuständigen Behörden von OECD-Ländern. Österreich ist durch die Sektion Konsumentenpolitik des Sozialministeriums vertreten. Ziele der in informellen Meetings erfolgenden Zusammenarbeit sind die Hilfestellung und der Informationsaustausch bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten, der Austausch über die unterschiedliche Rechtslage der teilnehmenden Nationen sowie die Entwicklung von Verbraucherbildungsmaßnahmen und Projekten zum Schutz der ökonomischen Verbraucherinteressen.

Seit 2006 werden weltweit gleichzeitig jedes Frühjahr im Rahmen des sogenannten „Fraud Prevention Months“ (FPM – „Betrugs-Verhütungs-Monat“) Kampagnen zum Schutz von KonsumentInnen vor grenzüberschreitenden unlauteren Geschäftspraktiken gestartet. Thema und Vorgangsweise sind national frei zu bestimmen; Österreich beteiligte sich von Beginn an.

Im Jahr 2013 widmete das Sozialministerium den FPM dem Thema der „geplanten Obsoleszenz“. Darunter versteht man die Problematik, dass die Lebensdauer von – vor allem technischen – Produkten durch bewusst eingebaute „Sollbruchstellen“ kurz gehalten wird. Auch sind Produkte oftmals so ausgestaltet, dass Reparaturen unmöglich bzw. unwirtschaftlich erscheinen und KonsumentInnen daher im Schadensfall sich eher zum Neukauf entscheiden. Um auf dieses Problem aufmerksam zu machen und persönliche Erfahrungen von VerbraucherInnen zu sammeln, führte

das Sozialministerium gemeinsam mit dem VKI eine Online-Umfrage zu diesem Thema durch. Dabei meinte mehr als die Hälfte der Umfrageteilnehmer, dass die künstliche Herabsetzung der Produktlebensdauer System habe (55%), weitere 40% waren der Ansicht, dass geplante Obsoleszenz zumindest in manchen Branchen üblich sei. Vor allem im Bereich von elektrischen und elektronischen Geräten berichteten viele der teilnehmenden KonsumentInnen über einschlägige Erfahrungen.

2014 wurde die vom österreichischen Internet Ombudsmann eingerichtete „Watchlist Internet“ zum Thema des FPM. Dabei handelt es sich um eine unabhängige Informationsplattform zu Online-Betrug und betrugsähnlichen Fällen. Die Watchlist informiert über aktuelle Betrugsfälle im Internet, gibt Tipps zur Prävention und erklärt, wie gängige Betrugsmaschen im Internet funktionieren.

Internationale Zusammenarbeit in der Produktsicherheit – Joint Actions

Die Sektion Konsumentenpolitik im Sozialministerium ist seit den 1990er Jahren Mitglied des „Product Safety Enforcement Forum of Europe“ (PROSAFE), einem informellen Zusammenschluss von Produktsicherheitsbehörden.

PROSAFE kommt die Koordination und Abwicklung von multilateralen, von der Europäischen Kommission geförderten Marktüberwachungsprojekten zu. Darunter fallen die sogenannten „Joint Actions“, in denen in internationaler Zusammenarbeit koordinierte Überwachungsschwerpunkte gesetzt und Testreihen durchgeführt werden.

Nach den bisherigen Erfahrungen führt die internationale Abstimmung in diesen Projekten – neben einer großen Kostenersparnis bei Produkt-Tests – zu

4. KONSUMENTENPOLITIK

einer einheitlicheren Risikobewertung in den teilnehmenden Ländern. Gleichzeitig sind die gemeinsamen Überwachungsaktionen ein deutliches Signal an die betroffenen Wirtschaftskreise, die entsprechenden Produktsicherheitsbestimmungen einzuhalten. Der Informationsaustausch in den „Joint Actions“ ermög-

licht zudem ein rasches Reagieren, wenn unsichere Produkte am Markt auftauchen.

2013 nahm das Sozialministerium im Rahmen dieser „Joint Actions“ an Projekten zu CO-Detektoren, Lebensmittelimitaten und Hochstühlen teil.

Sektion IV des Sozialministeriums:
Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs-
und Sozialhilfeangelegenheiten

5.	PFLEGEVORSORGE	149
5.1	Anspruchsberechtigte auf ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG)	150
5.2	Gesetzesänderungen	151
5.2.1	Pflegegeldreformgesetz 2012	151
5.2.2	Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 – SRÄG 2012	151
5.2.3	Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz	151
5.2.4	Pflegekarenz – Pflgeteilzeit, Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 - ARÄG 2013	152
5.3	Pflegefonds	153
5.4	Reformarbeitsgruppe Pflege	154
5.5	Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige – Young Carers	156
5.6	Begutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte	156
5.7	Pflegegeldinformation – PFIF	157
5.8	Reduktion der Entscheidungsträger	157
5.9	Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege	158
5.10	24-Stunden-Betreuung	158
5.11	Leistungen für betreuende Angehörige	158
5.12	Ausblick	159

5. PFLEGEVORSORGE

5. PFLEGEVORSORGE

Hauptziel der geltenden Pflegevorsorge ist es, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige durch eine direkte Geldleistung finanziell zu entlasten. Überdies soll ihnen durch ein Angebot an sozialen Dienstleistungen ein selbstständiges, bedürfnisorientiertes Leben ermöglicht und die Teilnahme am sozialen Leben verbessert werden. Auf das in Österreich im Jahr 1993 eingeführte siebenstufige, bedarfsorientierte Pflegegeld besteht unabhängig von Einkommen

und Vermögen sowie der Ursache der Pflegebedürftigkeit ein Rechtsanspruch. Damit gibt es ein geschlossenes Pflegegeldsystem, dem alle Pflegebedürftigen angehören.

5.1 Anspruchsberechtigte auf ein Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG)

Von sieben Pflegestufen sind die meisten Anspruchsberechtigten (29%) in der Stufe 2; 65% der Anspruchsberechtigten sind Frauen.

Personen mit Anspruch auf ein Pflegegeld¹⁾ und Anteil

	Frauen	Männer	Gesamt	Anteil
Stufe 1	71.305	34.301	105.606	23,22%
Stufe 2	83.353	46.714	130.067	28,60%
Stufe 3	50.721	28.308	79.029	17,38%
Stufe 4	41.099	22.968	64.067	14,09%
Stufe 5	31.992	15.358	47.350	10,41%
Stufe 6	11.584	7.523	19.107	4,20%
Stufe 7	6.210	3.407	9.617	2,11%
Gesamt	296.264	158.579	454.843	100,00%

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, Sozialministerium

¹⁾ Stand: August 2014; Anspruchsberechtigte nach dem Bundespflegegeldgesetz (BPGG)

Pflegegeld-Neuanträge, 2013

Eingelangte Neuanträge	92.662	
Summe aller erledigten Neuanträge	93.888	100,00 %
davon erstmalige Zuerkennungen	67.485	71,88 %
davon Stufe 1	27.893	41,33 %
Stufe 2	20.656	30,61 %
Stufe 3	8.609	12,76 %
Stufe 4	5.319	7,88 %
Stufe 5	3.312	4,91 %
Stufe 6	1.052	1,56 %
Stufe 7	644	0,95 %
Ablehnungen	18.699	19,92 %
Sonstige Erledigungen¹⁾	7.704	8,20 %

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

¹⁾ Weiterleitungen an andere Entscheidungsträger, Verfahrenseinstellungen wegen Tod der AntragstellerInnen

Pflegegeld-Erhöhungsanträge, 2013

Erhöhungsanträge	106.540	
Summe aller erledigten Erhöhungsanträge	110.443	100,00 %
davon Zuerkennung eines höheren Pflegegeldes	73.589	66,63 %
davon Stufe 2	11.472	15,59 %
Stufe 3	17.395	23,64 %
Stufe 4	17.741	24,11 %
Stufe 5	17.444	23,70 %
Stufe 6	6.094	8,28 %
Stufe 7	3.443	4,68 %
Ablehnungen	25.419	23,02 %
Sonstige Erledigungen¹⁾	11.435	10,35 %

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

¹⁾ Weiterleitungen an andere Entscheidungsträger, Verfahrenseinstellungen wegen Tod der AntragstellerInnen

Der Aufwand für Pflegegeldleistungen des Bundes lag im Jahr 2012 bei rd. 2,401 Mrd. EUR, im Jahr 2013 bei rd. 2,477 Mrd. EUR und für das Jahr 2014 wurden insgesamt rd. 2,489 Mrd. EUR budgetiert.

5.2 Gesetzesänderungen

5.2.1 Pflegegeldreformgesetz 2012 (BGBl. I Nr. 58/2011)

Als notwendiger Schritt in Richtung Verwaltungsreform in der Langzeitpflege sowie einer kundenfreundlichen und qualitätvollen Neuregelung der Pflegegeld-Administration wurde am 1. Jänner 2012 die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenz von den Ländern auf den Bund übertragen und damit das Pflegegeld beim Bund konzentriert (Pflegegeldreformgesetz 2012, BGBl. I Nr. 58/2011). Durch diese Kompetenzvereinbarung wurden rd. 67.000 Landespflegegeldfälle in den Zuständigkeitsbereich der Pensionsversicherungsanstalt bzw. der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter übernommen. Dazu war auch eine Änderung der verfassungsrechtlichen Grundlage erforderlich. Im Bundes-Verfassungsgesetz wurde der neue Kompetenztatbestand „Pflegegeldwesen“ verankert.

Insgesamt brachte diese echte Verwaltungsreform (eine Reform für BürgerInnen und Verwaltung)

- Kompetenzvereinbarung durch Konzentration des Pflegegeldes beim Bund
- deutliche Reduktion der Anzahl der Entscheidungsträger von mehr als 280 Landesträgern und 23 Bundesträgern auf 7 Träger
- Vereinheitlichung der Vollziehung
- Beschleunigung der Verfahren
- Umsetzung der Empfehlungen des Rechnungshofes
- Einsparungen bei Ländern und Gemeinden in Vollzug und Legistik.

5.2.2 Sozialrechts-Änderungsgesetz 2012 – SRÄG 2012 (BGBl. I Nr. 3/2013)

Im Bundespflegegeldgesetz wurde eine besondere Auszahlungsvorschrift für das Pflegegeld bei teilstationärer Unterbringung von pflegebedürftigen Personen verankert. Überdies wurde eine analoge Regelung zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) betreffend die Ausbildung von Personen, die zur Erstellung von Gutachten in Angelegenheiten des Pflegegeldes herangezogen werden dürfen, in einer Akademie für ärztliche und pflegerische Begutachtung aufgenommen.

Weiters wurde der Bezug eines Rehabilitationsgeldes nach dem ASVG und nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) als zusätzlicher neuer Tatbestand für den Pflegegeldbezug normiert.

5.2.3 Verwaltungsgerichtsbarkeits- Anpassungsgesetz (BGBl. I Nr. 71/2013)

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurden mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 ein Bundesfinanzgericht, ein Verwaltungsgericht des Bundes und neun Verwaltungsgerichte der Länder eingerichtet und der administrative Instanzenzug an den Landeshauptmann abgeschafft.

Dies bedingte auch die Notwendigkeit der Anpassung des Bundespflegegeldgesetzes im Bereich der verfahrensrechtlichen Entscheidungen. Es wurde daher klar gestellt, dass mit Wirkung 1. Jänner 2014 gegen verfahrensrechtliche Bescheide eine Beschwerde an die Verwaltungsgerichte der Länder statt wie bisher ein Rechtsmittel an den Landeshauptmann möglich ist.

5. PFLEGEVORSORGE

5.2.4 Pflegekarenz – Pflegezeit, Arbeitsrechts-Änderungsgesetz 2013 – ARÄG 2013 (BGBl. I Nr. 138/2013)

Seit 1. Jänner 2014 besteht für ArbeitnehmerInnen die Möglichkeit, mit dem/der ArbeitgeberIn eine Pflegekarenz oder eine Pflegezeit zur Pflege und/oder Betreuung von nahen Angehörigen schriftlich zu vereinbaren. Als nahe Angehörige gelten: EhegattInnen und deren/dessen Kinder, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, LebensgefährtInnen und deren/dessen Kinder, eingetragene PartnerInnen und deren/dessen Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Ein gemeinsamer Haushalt mit der/dem nahen Angehörigen ist nicht erforderlich.

Eckpunkte der Pflegekarenz – Pflegezeit:

- zuerkannte Pflegestufe 3 oder bei demenziell erkrankten oder minderjährigen nahen Angehörigen Pflegestufe 1
- mögliche Dauer: zwischen ein und drei Monaten
- mögliche Inanspruchnahme: Grundsätzlich kann für ein und dieselbe zu pflegende/betreuende Person nur einmal Pflegekarenz/Pflegezeit vereinbart werden. Nur im Fall einer Erhöhung der Pflegegeldstufe ist einmalig eine neuerliche Vereinbarung zulässig (mit Verlängerung also insgesamt max. sechs Monate).
- Das Arbeitsverhältnis muss bereits seit zumindest drei Monaten ununterbrochen bestehen.
- Mindestarbeitszeit bei Pflegezeit: Die herabgesetzte wöchentliche Normalarbeitszeit darf nicht unter zehn Stunden liegen.
- Es besteht ein Motivkündigungsschutz (Pflegekarenz und Pflegezeit dürfen kein Kündigungsgrund sein; Kündigung kann beim Arbeits- und Sozialgericht angefochten werden).
- Finanzielle Ansprüche bei Pflegekarenz: Es besteht ein Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld nach dem Bundespflegegeldgesetz. Dieses gebührt

grundsätzlich in Höhe des Arbeitslosengeldes, mindestens jedoch in Höhe der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG (2014: 395,31 EUR). Familienzuschläge werden wie beim Arbeitslosengeld ebenfalls ausbezahlt.

- Finanzielle Ansprüche bei Pflegezeit: Bei einer Pflegezeit gebührt das Pflegekarenzgeld aliquot.
- Voraussetzung für finanzielle Ansprüche bei Pflegekarenz/Pflegezeit: Das Arbeitsverhältnis muss vor Vereinbarung der Karenz bzw. Pflegezeit drei Monate der Vollversicherung nach dem ASVG unterliegen. Die Inanspruchnahme einer Karenz (z.B. Elternkarenz) unmittelbar vor der Vereinbarung der Pflegekarenz oder Pflegezeit wirkt sich jedoch auf die genannte Anspruchsvoraussetzung nicht negativ aus, wenn vor der Karenzierung drei Monate Vollversicherung liegen.
- Sozialrechtliche Absicherung: Für die Dauer der Pflegekarenz/Pflegezeit besteht eine beitragsfreie Kranken- und Pensionsversicherung.

Pflegekarenzgeld gebührt auch bei:

- Familienhospizkarenz: Personen, die eine Familienhospizkarenz in Anspruch nehmen, haben Anspruch auf Pflegekarenzgeld. Zusätzlich kann eine Leistung aus dem Familienhospizkarenz-Härteausgleich als Ergänzungsleistung bezogen werden, um jenen Familien, die derzeit nach den geltenden Richtlinien eine höhere Leistung als das Pflegekarenzgeld erhalten können, auch künftig eine Unterstützung in diesem Umfang zu ermöglichen.
- Bezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe oder Versicherungsschutz nach § 34 AIVG (Personen, die aufgrund der Anrechnung des PartnerInneneinkommens keinen Anspruch auf eine Notstandshilfe haben): Personen, die Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe beziehen oder eine Versicherung nach § 34 AIVG haben, können sich für eine Pflegekarenz davon abmelden und erhalten Pflegekarenzgeld.

Über die Gewährung, Entziehung oder Neubemessung eines Pflegekarenzgeldes entscheidet das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen.

5.3. Pflegefonds

Mit 30. Juli 2011 ist das Bundesgesetz, mit dem ein Pflegefonds eingerichtet wird, BGBl. I Nr. 57/2011, in Kraft getreten. Damit wurde ein bedeutsamer Schritt im Rahmen der Pflegevorsorge in Österreich gesetzt. Im Zuge des Stabilitätspakets 2012 – 2016 haben sich Bund, Länder und Gemeinden darauf geeinigt, zur Sicherstellung der Pflege über das Jahr 2014 hinaus den Pflegefonds für die Jahre 2015 und 2016 mit insgesamt weiteren 650 Mio. EUR zu dotieren.

Die entsprechende Novelle zum Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 173/2013, wurde am 6. August 2013 kundgemacht.

Mit den im Pflegefonds vorhandenen Mitteln in der Höhe von insgesamt 1,335 Mrd. EUR sollen Zweckzuschüsse an die Länder zur teilweisen Abdeckung der Ausgaben für die Sicherung sowie den bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege für die Jahre 2011 bis 2016 gewährt werden.

Die Mittel werden durch einen Vorwegabzug¹ aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nach dem Finanzausgleichsgesetz 2008 zu zwei Drittel vom Bund und zu einem Drittel von den Ländern und Gemeinden aufgebracht.

Ziel des Pflegefondsgesetzes ist insbesondere die Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Versorgung pflegebedürftiger Personen und ihrer Angehörigen

mit bedürfnisorientierten und leistbaren Betreuungs- und Pflegedienstleistungen.

Durch die Zweckzuschüsse werden Sicherungs-, Ausbau- und Aufbaumaßnahmen zum laufenden Betrieb in folgenden Bereichen der Langzeitpflege unterstützt:

- mobile, teilstationäre und stationäre Betreuungs- und Pflegedienste
- Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen
- alternative Wohnformen
- Case- und Caremanagement
- innovative Projekte
- begleitende qualitätssichernde Maßnahmen

Im Hinblick auf die schrittweise Harmonisierung der Betreuungs- und Pflegedienstleistungen der Langzeitpflege wurden im Rahmen des Pflegefondsgesetzes einheitliche Leistungsdefinitionen der genannten Betreuungs- und Pflegedienstleistungen im Einvernehmen mit den Ländern sowie mit dem Gemeinde- und Städtebund verankert. Mit der Novelle zum Pflegefondsgesetz wurden ausgewählte Empfehlungen der Reformarbeitsgruppe Pflege zur Verbesserung des Pflegeangebotes umgesetzt. Darüber hinaus wurde ein einheitlicher Richtversorgungsgrad eingeführt, der für alle Bundesländer gleich hoch ist. Die Ausgestaltung des Betreuungs- und Beratungsangebotes folgt jedoch den regionalen Erfordernissen.

Pflegedienstleistungsdatenbank

Um die Transparenz, Validität und Vergleichbarkeit der Daten hinsichtlich des Pflege- und Betreuungsangebotes in der Langzeitpflege zu verbessern und vergleichbare Darstellungen zu ermöglichen, wurde Anfang Juli 2012 von der Bundesanstalt Statistik Österreich im Auftrag des Sozialministeriums eine

¹ Vorwegabzug: Die gemeinschaftlichen Bundesabgaben, welche prinzipiell gemäß dem jeweils gültigen Finanzausgleichsgesetz zwischen Bund und Ländern für die Erfüllung unterschiedlichster Aufgaben aufgeteilt werden, werden noch vor der regulären Aufteilung um den für den Pflegefonds bestimmten Betrag vermindert.

5. PFLEGEVORSORGE

österreichweite Pflegedienstleistungsdatenbank eingerichtet. Grundlage dafür ist die Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung 2012 (BGBl. II Nr. 302/2012).

Auf Grund der Pflegedienstleistungsstatistik-Verordnung werden Daten zu folgenden sozialen Diensten in der Langzeitpflege erhoben: mobile, teilstationäre und stationäre Betreuungs- und Pflegedienste für ältere pflegebedürftige Personen sowie Kurzzeitpflege in stationären Einrichtungen, alternative Wohnformen und Case- und Caremanagement.

Gemäß der österreichischen Pflegedienstleistungsstatistik 2012 beliefen sich die Nettoausgaben der Länder im Jahr 2012 für diese Dienste auf knapp 1,7 Mrd. EUR.

5.4 Reformarbeitsgruppe Pflege

Zur Sicherstellung und Weiterentwicklung des österreichischen Pflegevorsorgesystems wurde seitens des Sozialministeriums im September 2011 eine Reformarbeitsgruppe Pflege eingerichtet, die in 17 Sitzungen bis Ende 2012 tagte. Ziel war es, Überlegungen zur Finanzierung der Pflegevorsorge anzustellen sowie Optimierungspotentiale im bestehenden Pflegesystem aufzuzeigen.

In dieser Arbeitsgruppe wurden gemeinsam von Bund, Ländern und Gemeinden in intensiven Arbeitsgesprächen mit allen Stakeholdern des Pflegebereiches Empfehlungen zur Weiterentwicklung des Pflegesystems in Österreich entwickelt, an deren Umsetzung nun schrittweise gearbeitet wird und die bereits in verschiedenen Maßnahmen ihre Umsetzung fanden

(z.B. Einführung einer Pflegekarenz bzw. Pflegeteilzeit mit Rechtsanspruch auf ein Pflegekarenzgeld).

Die LandessozialreferentInnenkonferenz begrüßte unter Bezugnahme auf ihren Beschluss vom 14. Juni 2012 (VSt-6657/42 vom 15.6.2012) die Empfehlungen der Reformarbeitsgruppe Pflege zur Verbesserung des Pflegeangebots, Attraktivierung der Pflegeberufe, Optimierungen und Finanzierung in Österreich. Insbesondere die demographische Entwicklung und die steigende Erwartungshaltung der Bevölkerung machen diese gemeinsamen Empfehlungen zum Ausbau und zur Weiterentwicklung notwendig. Damit ist ein weiterer Schritt zum gemeinsamen Ziel der Qualitäts- und Versorgungssicherheit der Pflege und Betreuung gelungen (Tagung am 19. Dezember 2012, Beschluss VSt-6657/59).

Die Schwerpunkte der Empfehlungen liegen auf folgenden Bereichen der österreichischen Langzeitpflege:

- Weiterentwicklung der Pflege- und Betreuungsangebote: Gemeinsame Angebots-, Qualitäts- und Versorgungsziele; Casemanagement; Hospiz und Palliative Care²; Demenz; Prävention und Mobilisierung: „Reha-statt-Pflege“
- Pflegendе Angehörige: Pflegekarenz und -teilzeit; Frauen als pflegendе Angehörige; Pflegendе Kinder und Jugendliche; Erhöhung der Selbstständigkeit im häuslichen Umfeld
- Personal: Personalbedarf; Ausbildungsoffensive; Personalausbildung; Erhaltung der Arbeitsfähigkeit
- Finanzierung: Steuerfinanzierung statt Pflege-sozialversicherung; Abkehr von Sozialhilfelogik, Vermögenseinsatz und Regress; Kostenprognose

² *Palliative Care ist ein Ansatz zu Verbesserung der Lebensqualität von PatientInnen und ihren Familien, die mit Problemen konfrontiert sind, welche mit einer lebensbedrohlichen Erkrankung einhergehen. Dies geschieht durch Vorbeugen und Lindern von Leiden durch frühzeitige Erkennung, sorgfältige Einschätzung und Behandlung von Schmerzen sowie anderen Problemen körperlicher, psychosozialer und spiritueller Art. (Quelle: WHO-Definition Palliative Care)*

In diesen Empfehlungen, zu denen sich der Bund gleichermaßen wie die Länder bekennt, wurde explizit die Weiterentwicklung gemeinsamer Angebots-, Qualitäts- und Versorgungsziele der Länder festgehalten. Ebenso von eminenter Bedeutung ist, dass eine auftretende Pflegebedürftigkeit die Menschen in Österreich nicht zusätzlich belasten soll.

Hinsichtlich des Themas der Finanzierung kam die Reformarbeitsgruppe, wie in ihren im Dezember 2012 vorgestellten Schlussempfehlungen festgehalten, zu dem Schluss, dass die Pflege und Betreuung auf breitest möglicher Basis und daher aus allgemeinen Steuermitteln finanziert werden soll. Pflegebedürftigkeit soll die Menschen nicht finanziell stärker belasten. Aber auch für die Zeit vor der Pflegebedürftigkeit sollen die Überlegungen in Richtung nachhaltige Steuer- statt Beitragsfinanzierung gehen.

Über den Pflegefonds beteiligt sich der Bund – zusätzlich zu den Geldern über den Finanzausgleich – maßgeblich an den Kosten für die Sicherung sowie den bedarfsgerechten Aus- und Aufbau des Betreuungs- und Pflegedienstleistungsangebotes in der Langzeitpflege. So gewährt der Pflegefonds für die Jahre 2011 bis 2016 insgesamt 1,335 Milliarden EUR.

Aus Sicht des Sozialministeriums hat sich das Instrument des Pflegefonds sehr gut bewährt und nicht zuletzt die Mittel des Pflegefonds haben im Bereich der Pflege die Länderbudgets entlastet, Arbeitsplatzeffekte ausgelöst und sicherlich auch der Steiermark geholfen, als letztes Bundesland den Angehörigenregress im laufenden Jahr erfreulicherweise abzuschießen.

Das Thema Hospiz und Palliative Care war und ist, nicht zuletzt durch die Zusammenarbeit mit der Österreichischen Palliativgesellschaft und der Hospiz Österreich, ein stets präsender Faktor in all diesen

Arbeitsprozessen. So wurde diesem bedeutsamen Themenkreis in den Empfehlungen ein eigenes Kapitel gewidmet. Das Sozialministerium unterstützt Hospiz Österreich insbesondere bei der Implementierung von Hospiz und Palliative Care in Pflegeheimen (Projekt HPCPH).

Der Wichtigkeit der Hospizkultur in Österreich wurde durch mit der im August 2013 in Kraft getretenen Novelle zum Pflegefondsgesetz, BGBl. I Nr. 173/2013, Rechnung getragen. Die Länder und Gemeinden erhalten für die Jahre 2015 und 2016 weitere Fondsmittel in Höhe von 650 Mio. EUR, die auch für mobile Hospiz- und Palliativversorgung verwendet werden können. Zudem dürfen die Zweckzuschüsse auch zur Finanzierung innovativer Projekte herangezogen werden, wobei hier der Kinderhospiz- und Kinderpalliativbetreuung prioritäre Bedeutung zukommt.

Durch die Aufnahme von innovativen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass in Anbetracht der sich ständig ändernden Rahmenbedingungen in der Langzeitpflege zeitgerecht auf neue Anforderungen reagiert werden kann. Bund, Länder und Gemeinden wollen mit der verstärkten Förderung von innovativen Maßnahmen Anreize schaffen, neue Wege zu beschreiten und Erfahrungen zu sammeln.

Im Rahmen des Regierungsprogrammes wurde als Offensivmaßnahme festgelegt, dass das Pflegegeld und der Pflegefonds als zentrale Säulen der Pflegefinanzierung durch den Bund beibehalten und weiterentwickelt werden sollen. So soll es zu einer Verlängerung des Pflegefonds um die Jahre 2017 und 2018 mit einer Dotierung von jeweils 350 Mio. EUR/Jahr und somit seit Einführung des Pflegefonds zu einer Gesamtdotierung von über 2 Mrd. EUR kommen.

5.5 Kinder und Jugendliche als pflegende Angehörige – Young Carers

Auf Grund eines Entschließungsantrages vom 8. Juli 2011 aller fünf im Nationalrat vertretenen Parteien wurde das Institut für Pflegewissenschaft der Universität Wien mit der Erstellung einer Studie zur Situation von pflegenden Kindern und Jugendlichen beauftragt.

Mit der dem Nationalrat im Dezember 2012 vorgelegten Studie wurde ein umfangreiches Bild von der Situation gegenwärtiger und ehemaliger pflegender Kinder und Jugendlicher mittels wissenschaftlich fundierter Zahlen gezeichnet und der Bedarf an unterstützenden Maßnahmen für diese Gruppe eruiert.

Bisher ist weltweit keine Studie bekannt, die sich dieser Thematik über einen direkten Zugang zu den pflegenden Kindern und Jugendlichen gewidmet hat.

Die Ergebnisse der Studie zeigen, dass österreichweit rund 42.700 Kinder und Jugendliche regelmäßig über einen längeren Zeitraum chronisch kranke Familienmitglieder pflegen und somit überdurchschnittliche pflegerische Verantwortung übernehmen.

Im zweiten Projektteil wurden ehemalige Young Carers zu den Auswirkungen der in ihrer Kindheit durchgeführten Tätigkeiten auf ihr späteres Erwachsenenleben interviewt. Erfragt wurden auch gewünschte Unterstützungsmaßnahmen.

In Summe konnten mehrere niederschwellige benötigte Unterstützungsmaßnahmen ausgemacht werden. Die zentralen Punkte zur Verbesserung der Situation pflegender Kinder und Jugendlicher liegen in der Bewusstseinsbildung, Enttabuisierung und Entstigmatisierung dieses Themas sowie im Ange-

bot familienorientierter Unterstützungsmaßnahmen („Hilfst du der Familie, hilfst du den Kindern“).

In diesem Sinne wurden rasch umsetzbare Maßnahmen wie etwa Web-Angebote (z.B. Projekt der Johanniter in Zusammenarbeit mit der Diakonie: www.superhands.at) und Medienschwerpunkte zum Thema gesetzt. Auch Gespräche mit ExpertInnen wie etwa VertreterInnen des schulpsychologischen Dienstes und der Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger wurden geführt. Aufbauend auf den Studienergebnissen wurde das Institut für Pflegewissenschaft vom Sozialministerium beauftragt, eine Folgestudie mit dem Ziel der Entwicklung eines (Rahmen)Konzepts zur Unterstützung von Young Carers und deren Familien zu erarbeiten.

Im Rahmen der Studiererstellung fand am 23. Jänner 2014 eine ganztägige Enquete zum Thema „Young Carers - Pflegende Kinder und Jugendliche“ unter Beteiligung wichtiger Gruppen (z.B. Österreichisches Jugendrotkreuz, Interessengemeinschaft pflegender Angehöriger, Johanniter) sowie internationaler WissenschaftlerInnen statt. Die Ergebnisse der Enquete, welche sich insbesondere auch mit den wichtigen Bereichen der Bewusstseinsbildung, den politischen Rahmenbedingungen sowie der Identifikation der Kinder und Jugendlichen beschäftigte, flossen in die Erstellung der Studie ein, die im Herbst 2014 vorgelegt wurde.

5.6 Begutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte

Zwischen Oktober 2010 und Februar 2011 wurde ein Pilotprojekt zur Pflegegeldbegutachtung unter Einbeziehung von Pflegefachkräften durchgeführt. Die Begleitstudie ergab, dass diplomierte Pflegefachkräfte auf Grund ihrer Fachkompetenz besonders befähigt sind, Begutachtungen in den höheren Pflegegeld-

stufen durchzuführen, da in diesen Stufen neben dem zeitlichen auch ein qualitatives Ausmaß des Pflegebedarfs relevant ist. Daher werden seit 1. Jänner 2012 Pflegefachkräfte bei Erhöhungsanträgen ab der Stufe 4 und dem Vorliegen eines zeitlichen Pflegebedarfs von mehr als 180 Stunden zur Begutachtung herangezogen.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Qualität der pflegerischen Gutachten durchwegs als gut zu bezeichnen ist. Die im Rahmen der Begutachtung durchgeführte Pflegefachberatung wird von den pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen äußerst positiv aufgenommen.

Deshalb startete im Februar 2014 bei der Pensionsversicherungsanstalt (PV) in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Steiermark ein Pilotprojekt zur Ausweitung der Begutachtung durch diplomierte Pflegefachkräfte. Dabei werden diplomierte Pflegefachkräfte auch mit der Beurteilung des Pflegebedarfes bei Anträgen auf Erhöhung des Pflegegeldes ab der Pflegegeldstufe 3 betraut.

5.7 Pflegegeldinformation – PFIF

Unter Einbeziehung der Pflegegeldentscheidungs-träger wurde im Auftrag des Sozialministeriums die neue EDV-Anwendung „Pflegegeldinformation – PFIF“ beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entwickelt, die am 1. Juli 2012 ihren Echtbetrieb aufgenommen hat.

Die Einführung von PFIF beinhaltet sowohl eine technische Ablöse der Bundespflegegeld-Datenbank als auch eine funktionale Erweiterung des bestehenden Systems. Neben den technischen Änderungen wurde auch der Umfang der Datenspeicherung wesentlich erweitert, wobei diese Daten nunmehr auch historisch gespeichert werden. Dadurch stehen auch mehr

Ausweitungsmöglichkeiten zur Verfügung, um zukünftige Verbesserungen für pflegebedürftige Personen zu erarbeiten.

5.8 Reduktion der Entscheidungsträger

Bereits mit dem Pflegegeldreformgesetz 2012 erfolgte eine wesentliche Reduktion der Entscheidungsträger von mehr als 280 Landsträgern und 23 Bundessträgern auf sieben Träger. Mit der im Rahmen des Arbeitsrechts-Änderungsgesetzes 2013 erfolgten Novelle des Bundespflegegeldgesetzes wurde die Anzahl der Entscheidungsträger neuerlich vermindert. Die Pflegegeldagenden wurden mit Wirkung 1. Jänner 2014 vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen sowie von der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates auf die PV als größten Entscheidungsträger übertragen, sodass seit diesem Zeitpunkt nur mehr fünf Entscheidungsträger für die Vollziehung des Bundespflegegeldgesetzes zuständig sind.

Entscheidungsträger und Anspruchsberechtigte¹⁾ 2014

PVA	345.699
SVA der Bauern	40.162
SVA der gewerblichen Wirtschaft	24.222
VAEB	16.663
BVA	28.097
Gesamt	454.843

Quelle: Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger

¹⁾ Stand August 2014

Durch diese Änderungen wurde den Zielen der Verwaltungsreform durch Reduktion der Entscheidungsträger, Vereinheitlichung der Vollziehung, Beschleunigung der Verfahren und Verwaltungseinsparung entsprochen.

5. PFLEGEVORSORGE

5.9 Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege

Seit mehr als zehn Jahren führen diplomierte Pflegefachkräfte im Auftrag des Sozialministeriums und organisiert vom Kompetenzzentrum „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ der Sozialversicherungsanstalt der Bauern Hausbesuche bei PflegegeldbezieherInnen durch.

Bei diesen Hausbesuchen werden die konkrete Pflegesituation und -qualität anhand eines standardisierten Situationsberichtes erfasst. Um die Qualität der Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen, die in ihrer häuslichen Umgebung gepflegt werden, abbilden zu können, hat das Sozialministerium im Jahr 2011 einen Auftrag an die Wirtschaftsuniversität Wien vergeben. Im Rahmen dessen wurden Qualitätsindikatoren entwickelt, die systematisch die Qualität der Pflege abbilden. Mit diesen Qualitätsindikatoren kann die Qualität der häuslichen Pflege objektiv und nachvollziehbar abgebildet werden.

Die Schwerpunkte werden bei den Hausbesuchen auf die Information und Beratung der pflegebedürftigen Menschen und ihrer Angehörigen gelegt. Insgesamt erfolgten bereits mehr als 140.000 Hausbesuche, rund 20.000 davon im Jahr 2013.

5.10 24-Stunden-Betreuung

Die 24-Stunden-Betreuung ist mittlerweile ein bedeutendes Instrumentarium der häuslichen Pflege. Die gesetzlichen Maßnahmen für die Unterstützungsleistung zur 24-Stunden-Betreuung von pflegebedürftigen Menschen sind mit 1. Juli 2007 in Kraft getreten (§ 21b BPGG).

Ziel war insbesondere die Legalisierung und die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Betreuung in den eigenen vier Wänden. Die Betreuung kann so-

wohl in Form eines unselbständigen als auch in Form eines selbstständigen Betreuungsverhältnisses erfolgen.

Sofern die Fördervoraussetzungen erfüllt sind, können auf Basis von zwei Beschäftigungsverhältnissen von Seiten des Sozialministeriums folgende finanzielle Unterstützungen geleistet werden:

- Bei unselbstständigen Betreuungskräften beträgt der Zuschuss 1.100 EUR monatlich, zwölf Mal jährlich. Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt der Zuschuss 550 EUR monatlich.
- Bei selbstständigen Betreuungskräften beträgt der Zuschuss 550 EUR monatlich, zwölf Mal jährlich. Für nur eine selbstständige Betreuungskraft kann ein Zuschuss von 275 EUR monatlich geleistet werden.

Das Kompetenzzentrum der Sozialversicherungsanstalt der Bauern führt im Auftrag des Sozialministeriums laufend Hausbesuche im Rahmen der „Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege“ durch. In rund 99% der Fälle wird dabei eine ordnungsgemäße und auch gute Betreuungsqualität festgestellt.

Insgesamt wird das von einer starken Dynamik geprägte Fördermodell zur 24-Stunden-Betreuung sehr gut von den Betroffenen angenommen. Dies zeigt sich auch in den stetig steigenden Zahlen der FörderbezieherInnen. Im Jahr 2013 waren im Rahmen der 24-Stunden-Betreuungsförderung durchschnittlich rund 16.600 BezieherInnen pro Monat zu verzeichnen.

5.11 Leistungen für betreuende Angehörige aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen

Gemäß § 21a Bundespflegegeldgesetz (BPGG) können nahe Angehörige von pflegebedürftigen Menschen finanzielle Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds

fonds für Menschen mit Behinderung erhalten. Voraussetzung ist, dass sie die zu pflegende Person seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegen und wegen Krankheit, Urlaub oder aus sonstigen wichtigen Gründen die Pflegearbeit nicht machen können.

Dieser Zuschuss soll einen Beitrag zur Abdeckung jener Kosten darstellen, die für die während dieser Zeit notwendige Ersatzpflege entstehen. Es muss zumindest Pflegegeldstufe 3 vorliegen, bei minderjährigen Kindern und demenziell erkrankten Pflegebedürftigen reicht die Pflegegeldstufe 1.

Pro Kalenderjahr können zwischen 1.200 EUR und 2.200 EUR ausbezahlt werden. Im Jahr 2013 wurden 9.064 Anträge im Umfang von rd. 11 Mio. EUR vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen bewilligt.

5.12 Ausblick

Demenzstrategie

In Österreich leiden derzeit mehr als 100.000 Menschen an einer demenziellen Erkrankung. Auf Grund der Bevölkerungsentwicklung und der steigenden Lebenserwartung ist absehbar, dass sich die Anzahl der Demenz-PatientInnen zukünftig drastisch erhöhen wird.

Im Arbeitsprogramm der Österreichischen Bundesregierung für 2013 bis 2018 ist die Entwicklung einer „Demenzstrategie“ vorgesehen. Demnach sollen bis Ende 2014 Empfehlungen für die notwendige öffentliche Bewusstseinsbildung, für Versorgungsstrukturen, Prävention und Früherkennung sowie für Schulung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen erarbeitet werden.

Gesundheitsförderung der betreuenden Angehörigen

Da betreuende Angehörige besonderen gesundheitlichen Risiken ausgesetzt sind, soll bei psychosozialer Belastung ein eigenes „Unterstützungsgespräch“, etwa durch PsychologInnen, angeboten werden. Ziel der Beratung: Informationen zu bestehenden Entlastungsangeboten, Empowerment, Sensibilisierung im Hinblick auf eigene gesundheitliche Risiken sowie Information zu Präventivmaßnahmen.

5. PFLEGEVORSORGE

Sektion IV des Sozialministeriums:
Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs-
und Sozialhilfeangelegenheiten

6.	BEHINDERTENPOLITIK	161
6.1	Behindertenpolitik in Österreich	162
6.2	Beschäftigungsfördernde und soziale Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen	162
6.3	Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderungen	164
6.3.1	Projektförderungen zur Unterstützung der beruflichen Integration	165
6.3.2	Individualförderungen zur Abgeltung des behindertenbedingten Mehraufwandes	167
6.3.3	Ausblick	167
6.4	Förderungen für Unternehmen	169
6.5	Behindertengleichstellungsrecht	169
6.6	Integrative Betriebe	170
6.7	Verwaltungsgerichtsbarkeit	171
6.8	UN-Behindertenrechtskonvention	171
6.9	Behindertenpolitik im Europarat	172
6.10	Behindertenpolitik in der EU	172

6. BEHINDERTENPOLITIK

6.1 Behindertenpolitik in Österreich

Nationaler Aktionsplan Behinderung

Am 24. Juli 2012 wurde vom Ministerrat der „Nationale Aktionsplan Behinderung 2012-2020“ (NAP-Behinderung) beschlossen, mit dem die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich umgesetzt werden soll. Er umfasst 250 Maßnahmen, die bis 2020 umgesetzt werden sollen.

Seit Oktober 2012 besteht im Sozialministerium die Begleitgruppe zum NAP Behinderung. Ihr gehören an: VertreterInnen aller Bundesministerien, der Länder, der Sozialpartner, der Wissenschaft, der Behindertenorganisationen, des Monitoringausschusses (der 2008 zur Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention eingerichtet wurde) sowie der Behindertenanwalt des Bundes. In seinen bisherigen Sitzungen (zwei bis drei Mal jährlich) hat sich die Begleitgruppe vor allem mit den Bereichen Daten und Statistiken zum Thema Behinderung sowie Erstellung einer Prioritätenliste der einzelnen NAP-Maßnahmen und Erstellung von Indikatoren für die NAP-Zielsetzungen beschäftigt.

Persönliche Assistenz

Laut Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 - 2018 soll die persönliche Assistenz am Arbeitsplatz bundesweit einheitlich ausgebaut werden. Für die übrigen Lebensbereiche soll eine bundesweit einheitliche Harmonisierung der Leistungen der Länder erfolgen. Dazu werden Gespräche mit VertreterInnen der Länder geführt.

6.2 Beschäftigungsfördernde und soziale Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen

Beschäftigungspflicht

Das Behinderteneinstellungsgesetz verpflichtet alle DienstgeberInnen, die 25 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen, auf je 25 DienstnehmerInnen eine/n nach dem Behinderteneinstellungsgesetz begünstigten Behinderten zu beschäftigen.

Kommt ein/e DienstgeberIn diesem gesetzlichen Auftrag nicht oder nicht vollständig nach, so hat sie/er für jede nicht besetzte Pflichtstelle eine Ausgleichstaxe zu entrichten. Diese wird jährlich im Nachhinein vom Bundessozialamt vorgeschrieben.

Die monatliche Ausgleichstaxe beträgt 2014 für jede nicht besetzte Pflichtstelle für ArbeitgeberInnen mit 25 bis 99 ArbeitnehmerInnen 244 EUR; für ArbeitgeberInnen mit 100 bis 399 ArbeitnehmerInnen 342 EUR und für ArbeitgeberInnen mit 400 oder mehr ArbeitnehmerInnen 364 EUR. Die eingehenden Ausgleichstaxen fließen dem Ausgleichstaxfonds (ATF) zu. Die Mittel dieses Fonds sind zweckgebunden und werden für Leistungen direkt an behinderte Menschen sowie an jene DienstgeberInnen, die behinderte Menschen beschäftigen, verwendet. Im Jahr 2013 wurden Ausgleichstaxen in der Höhe von 138,44 Mio. EUR vorgeschrieben.

Zum 1. Jänner 2014 gehörten 96.428 Personen dem Kreis der begünstigten Behinderten an (davon waren 60.424 Menschen in Beschäftigung und 36.004 Personen standen nicht in Beschäftigung). Zuletzt waren bei sämtlichen der Einstellungspflicht unterliegenden DienstgeberInnen insgesamt 105.138 Pflichtstellen zu verzeichnen. Von diesen Pflichtstellen waren 67.615 mit begünstigten Behinderten besetzt und 37.523 Pflicht-

stellen unbesetzt. Insgesamt wurde damit die Beschäftigungspflicht zu 64% erfüllt, die Einstellungsquote ist im letzten Jahr leicht gesunken. Etwa 10.000 begünstigte Behinderte waren darüber hinaus in Unternehmen beschäftigt, die nicht einstellungspflichtig waren.

Der Bund erfüllt die Beschäftigungspflicht zur Gänze. Manche Ministerien – wie das Sozialministerium – haben ihre Einstellungsverpflichtung sogar bei Weitem übererfüllt.

Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes

Mit der Novelle zum Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG; BGBl. I Nr. 111/2010), die am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten ist, wurden Maßnahmen gesetzt, welche die Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt verbessern sollen.

Das Sozialministerium hat anlässlich der parlamentarischen Behandlung der Novelle zum BEinstG zugesagt, die getroffenen Maßnahmen im Bereich des besonderen Bestandschutzes¹ und der Ausgleichstaxe einer begleitenden Evaluierung zu unterziehen.

Mit der Durchführung der Evaluierung wurde die L&R SOZIALFORSCHUNG beauftragt. Der Endbericht liegt nunmehr vor und wird derzeit fachlich analysiert.

Einschätzungsverordnung

Mit Wirkung vom 1. September 2010 wurde die gemäß §§ 7 und 9 des Kriegsoferversorgungsgesetzes 1957 erlassene Richtsatzverordnung (BGBl. Nr. 150/1965), die auch für den Bereich des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Bundesbehindertengesetzes zur Anwendung kam, durch die Einschätzungsverordnung abgelöst.

Bereits anlässlich der Begutachtung der Einschätzungsverordnung wurde vor allem von den Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderung kritisch angemerkt, dass die Einschätzungsverordnung nicht den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention entspricht, da die Beurteilung des Grades der Behinderung nur auf der Grundlage eines medizinischen Gutachtens erfolge, dabei aber keine sozialen Kriterien berücksichtigt werden.

Um den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention Rechnung zu tragen, ist seitens des Sozialministeriums die Einsetzung einer breit angelegten Arbeitsgruppe unter Einbindung von Betroffenen, Sachverständigen (PsychologInnen, SoziologInnen, SozialarbeiterInnen) und anderer wichtiger Gruppen wie z.B. Sozialpartner angedacht. Innerhalb dieser Arbeitsgruppe sollen Lösungsansätze entwickelt werden, die dann die Grundlage für die legislative Umsetzung bilden sollen.

Zuwendungen gemäß § 22 des Bundesbehindertengesetzes

Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen können behinderten Menschen gewährt werden, die durch ein mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, wenn rasche Hilfe die Notlage mildern oder beseitigen kann.

Da der Erhöhung der Barrierefreiheit für behinderte Menschen im privaten Umfeld besondere Wichtigkeit zukommt, wurden gezielt Förderungen für diesen Bereich vergeben.

¹ Der besondere Kündigungsschutz gemäß § 8 BEinstG kommt in Zusammenhang mit neu begründeten Arbeitsverhältnissen von begünstigten Behinderten innerhalb der ersten vier Jahre grundsätzlich nicht zur Anwendung.

6. BEHINDERTENPOLITIK

Im Jahr 2013 wurden rd. 1.700 Unterstützungen ermöglicht. Die Ausgaben betragen in diesem Zeitraum rd. 3 Mio. EUR

Parkausweise gemäß § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960

Mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 ist die Kompetenz zur Ausstellung von Parkausweisen nach § 29b der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 von den Bezirkshauptmannschaften bzw. den Magistraten auf das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übergegangen. Die Grundlage dafür bietet die Novelle zur Straßenverkehrsordnung 1960 (BGBl. I Nr. 39/2013).

Ab dem genannten Zeitpunkt ist auf Antrag allen InhaberInnen eines Behindertenpasses gemäß § 40ff des Bundesbehindertengesetzes, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung“ verfügen, ein Parkausweis auszustellen.

Ausweise gemäß § 29b StVO, die vor dem 1. Jänner 2001 von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgestellt wurden, verlieren mit Ende 2015 ihre Gültigkeit. Diese Ausweise sind ohne Foto und entsprechen nicht den EU-Vorgaben.

Parkausweise, die nach dem 1. Jänner 2001 von den Bezirksverwaltungsbehörden ausgestellt wurden, behalten ihre Gültigkeit. Mit Stand September 2014 wurden österreichweit fast 30.000 Ausweise vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgestellt.

6.3 Beschäftigungsoffensive für Menschen mit Behinderungen

Im Jahr 2013 wurde das arbeitsmarktpolitische Behindertenprogramm „Behinderung – Ausbildung – Beschäftigung 2014-2017“ (BABE) nach Beschluss des

NAP Österreich: Behinderung 2012-2020 und der Beginn einer neuen Förderperiode der Europäischen Strukturfonds von 2014-2020 festgeschrieben. Der BABE 2014-2017 stellt demnach die Klammer zwischen Umsetzung des NAP-Behinderung und den gesetzlich aufgetragenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen für Menschen mit Behinderung im BEinstG dar. Ebenso bezieht er sich auf die durch die Kohäsionspolitik (Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes) vorgegebenen, nationalen und europäischen Zielsetzungen, die gleichermaßen die Arbeit auf Basis des BEinstG bestimmen.

In den letzten Jahren hat das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen auf einen sich ändernden Arbeitsmarkt mit Verschiebungen der strategischen Ausrichtung ihres Angebotes reagiert. Standen Anfang der 1990er Jahre noch die begünstigten Behinderten im Zentrum der Maßnahmen beruflicher Eingliederung, so wurde der Kreis förderbarer Personen seit damals schrittweise geöffnet und orientiert sich heute am persönlichen Unterstützungsbedarf von Menschen mit Behinderung. Spezifischer Unterstützungsbedarf ergibt sich aus besonderen Lebenssituationen, aus dem Lebensalter und -verlauf, aus besonderen Formen der Beeinträchtigung oder aus dem Zusammentreffen von Behinderung mit anderen Faktoren, die eine berufliche Eingliederung möglicherweise erschweren. Grundsätzlich haben Menschen mit Behinderung im Sinne des Disability Mainstreaming den Zugang zu allen Maßnahmen der allgemeinen Arbeitsmarktpolitik und Anrecht auch auf entsprechende Unterstützung. Manche Beeinträchtigungen bringen aber spezifische Unterstützungserfordernisse auf dem Weg in den Arbeitsmarkt oder am Arbeitsplatz mit sich.

Im Rahmen der Beschäftigungsoffensive der Bundesregierung wird vom Bundesamt für Soziales und Be-

hindertenwesen ein breit gefächertes Förderinstrumentarium von unterschiedlichen Projekt- und Individualförderungen oder einer Kombination aus beiden angeboten. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Prävention im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung, die den möglichst langfristigen Erhalt der Arbeitsfähigkeit zum Ziel hat.

6.3.1 Projektförderungen zur Unterstützung der beruflichen Integration

Menschen mit Behinderung werden bei der beruflichen Eingliederung, nämlich der Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen sowie der Heranführung an den Arbeitsmarkt, mit zahlreichen Projektförderungen unterstützt.

Das Netzwerk Berufliche Assistenz (NEBA) mit seinen Leistungen der „Beruflichen Assistenzen“ – vormals „Begleitenden Hilfen“ - bildet die Dachmarke für das sehr differenzierte System zur Unterstützung von Menschen mit Behinderung, sowie ausgegrenzten und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen. Die NEBA-Angebote sind in Bezug auf die Zielgruppe des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ein wichtiger Bestandteil der österreichischen Arbeitsmarktpolitik. Ihnen kommt als Unterstützungsstruktur im beruflichen Alltag eine zentrale Rolle bei der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung sowie im Kampf gegen Armut und Ausgrenzung zu.

Die Angebote Jugendcoaching, Berufsausbildungsassistenz, Arbeitsassistenz und Jobcoaching bilden den Kern der Förderlandschaft des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen.

Jugendcoaching

Seit 2013 steht das Jugendcoaching, eine Weiterentwicklung des bisherigen Clearings, als Angebot zum unterstützten Übergangsmanagement an der

Schnittstelle Schule und Beruf allen ausgrenzungsgefährdeten und ausgegrenzten Jugendlichen offen. Jugendcoaching ist eine Dienstleistung, die auf die Zusammenarbeit mit den Schulen abstellt und darauf abzielt, Jugendlichen durch Beratung, Begleitung und Case Management Perspektiven aufzuzeigen. Gemeinsam mit den Jugendlichen werden ihre Stärken und Fähigkeiten erfasst und darauf aufbauend ein passender Entwicklungsplan erarbeitet. Ziel ist ein erfolgreicher Übertritt ins zukünftige Berufsleben.

AusbildungsFit

Mit der „Ausbildungsgarantie“ soll sichergestellt werden, dass alle Jugendlichen eine berufliche Ausbildung erhalten. Das Instrument Jugendcoaching ist zentral für die Umsetzung dieser Strategie, da ausgrenzungsgefährdete Jugendliche bereits im letzten Schuljahr gezielt angesprochen werden. In der Folge werden sie in einem strukturierten Betreuungsprozess am Übergang zwischen Schule und beruflicher Ausbildung individuell begleitet. Im Jahr 2013 wurde ein, mit dem AMS inhaltlich abgestimmtes Programm „AusbildungsFit“ entwickelt. Die Umsetzung erfolgt innerhalb von „Nachreifungsprojekten“ (speziellen Kursen zur Verbesserung der Grundkompetenzen) im Fördersystem des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, damit die betroffenen Jugendlichen in der Folge Qualifizierungsprojekte positiv abschließen können.

Berufsausbildungsassistenz

Die Berufsausbildungsassistenz (BAS) unterstützt Jugendliche mit Behinderung und anderen Vermittlungshemmnissen im Rahmen einer „Integrativen Berufsausbildung“ (IBA). BAS begleitet die Ausbildung sowohl im Betrieb als auch in der Schule und sichert damit nachhaltig diesen Ausbildungsweg ab.

6. BEHINDERTENPOLITIK

Arbeitsassistenz

Die Arbeitsassistenz ist das zentrale Instrument der „Beruflichen Assistenzen“ in Österreich. Im Wesentlichen verfolgt das Konzept der Arbeitsassistenz drei Ziele: Sicherung und Erhaltung eines Arbeitsplatzes (präventive Funktion), Unterstützung bei der Suche und Erlangung eines Arbeitsplatzes (integrative Funktion) und jenes einer zentralen Ansprechstelle v.a. für benachteiligte Arbeitssuchende, Arbeitnehmende, Dienstgebende, Vorgesetzte, KollegInnen (kommunikative Funktion). Die Dienstleistung Arbeitsassistenz reicht von der gemeinsam mit den KlientInnen vorgenommenen Situationsanalyse über die Begleitung der Arbeitssuche bis hin zu einer Unterstützung in der Anfangsphase des Dienstverhältnisses. Eine zweite zentrale Funktion der Arbeitsassistenz ist die Krisenintervention zur Sicherung eines gefährdeten Arbeitsplatzes.

Jobcoaching

Mit dem Jobcoaching ist eine besonders intensive Maßnahme der beruflichen Assistenz etabliert worden. Jobcoaching wendet sich an

- Menschen mit besonderem Förderbedarf infolge einer kognitiven Beeinträchtigung bzw. Lernbehinderung oder
- einer körperlichen Behinderung, aber auch
- an Wirtschaftsbetriebe.

Die Jobcoaches bieten direkte, individuelle Unterstützung am Arbeitsplatz und fördern so fachliche, kommunikative und soziale Kompetenzen der MitarbeiterInnen.

Das Jobcoaching ist vor allem für Menschen mit Lernbehinderung eine wichtige Unterstützung zur Gleichstellung. Ziel ist es, die gecoachten MitarbeiterInnen in die Lage zu versetzen, die an sie gestellten Anforderungen nachhaltig und eigenständig zu erfüllen.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz

Menschen mit einer schweren Funktionsbeeinträchtigung benötigen Assistenz, um den Zugang zum Erwerbsleben und Verbleib im Beruf trotz fachlicher Eignung zu schaffen. Ziel ist eine bedarfsgerechte, selbstbestimmte, selbstorganisierte und gleichberechtigte Teilhabe am Erwerbsleben. AssistenznehmerInnen erhalten jene persönliche Unterstützung, die zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit oder zur Absolvierung einer Ausbildung erforderlich ist.

Beschäftigungs- und Qualifizierungsmaßnahmen

Verstärkte Anforderungen am Arbeitsmarkt machen auch für Menschen mit Behinderung gezielte Qualifizierungs- und Beschäftigungsmaßnahmen entsprechend individueller Berufsperspektiven erforderlich. Die Möglichkeit zu einer befristeten Beschäftigung soll auch der Stabilisierung dienen, um auf die Arbeitssituation in der freien Wirtschaft vorzubereiten.

Präventive Ansätze im Rahmen der beruflichen Integration von Menschen mit Behinderung

Einen neuen Themenschwerpunkt im Jahr 2013 stellte die Prävention dar. Vor dem Hintergrund des Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes soll der möglichst langfristige Erhalt der Arbeitsfähigkeit gefördert werden. Mit dem Projekt „fit2work“ werden erstmals Informations- und Beratungsleistungen von Arbeitmarktservice, Sozialversicherung, Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und Arbeitsinspektion gebündelt.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen übernimmt im Rahmen des Projektes „fit2work“ die Koordination und Organisation der Angebote. Hierzu arbeiten Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und AMS sowie weitere Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Be-

hinderungen oder gesundheitlichen Problemen eng zusammen.

6.3.2 Individualförderungen zur Abgeltung des behindertenbedingten Mehraufwandes

Zusätzlich zu den bereits genannten Projektfördermaßnahmen wird behinderten Personen noch eine Vielzahl an maßgeschneiderten Individualförderungen angeboten.

Individualförderungen dienen dazu, Benachteiligungen durch Behinderung möglichst auszugleichen, um dadurch die Teilhabe am Arbeitsmarkt zu ermöglichen. Neue Herausforderungen sind mit den Behindertengleichstellungsregelungen in der Form verbunden, dass durch die Förderpolitik des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen die Gleichbehandlung und die Verantwortung der DienstgeberInnen verstärkt thematisiert werden soll.

Wenn es für die Erlangung oder Sicherung des Arbeitsplatzes erforderlich ist, können Menschen mit Behinderung Individualbeihilfen erhalten. Dazu zählen etwa Technische Hilfen, Mobilitätshilfen oder Einzelqualifizierungen, die den Prozess der Beschäftigungsintegration unterstützen. Mit einem umfassenden Programm an Lohnkostenförderungen werden Unternehmen dazu angehalten, für Menschen mit Behinderung einen Arbeitsplatz zu schaffen und das neu geschaffene Dienstverhältnis auch nachhaltig abzusichern.

Die Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit von Personen mit Behinderung wird gefördert. Dafür gibt es Zuschüsse zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des behinderten Menschen sowie zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes.

6.3.3 Ausblick

Auf vielen gesellschaftspolitischen Ebenen zeichnen sich Änderungstendenzen ab. Ausgelöst durch die Finanzkrise, durch die demografische Entwicklung oder Vorgaben einer verstärkt leistungsorientierten Gesellschaft ergeben sich laufend neue Herausforderungen. Auch für den Bereich der Behindertenpolitik bedeutet das Modernisierungsbedarf: Sei es bei der Zielgruppendefinition, den Problemlagen und bei den Erfordernissen der betroffenen Menschen, den gesetzlichen Rahmenbedingungen bis hin zur tatsächlichen Ausrichtung der Politik und Strategie. Gefragt ist ein stetes Umdenken und Anpassen mit einem klaren Blick nach vorne im Sinne der Bedürfnisse der Menschen.

Die Mittel der Beschäftigungsoffensive der Österreichischen Bundesregierung ermöglichten in der Vergangenheit den Aufbau einer bedarfsorientierten und spezialisierten Angebotslandschaft. Viele der entwickelten arbeitsmarktpolitischen Unterstützungsangebote für Menschen mit Behinderung haben sich über die Jahre bewährt und sind aus dem Spektrum behindertenpolitischer Förderleistungen nicht mehr wegzudenken. Dennoch sind gemäß dem Grundsatz „Innovation und Reflexion“ und der oben genannten Fakten Maßnahmen in bestehenden Konzepten anzupassen und neue und bessere Lösungen zu entwickeln.

Wie dem BABE 2014-2020 zu entnehmen ist, stellt die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen auf dem offenen Arbeitsmarkt nach wie vor das zentrale Ziel der Arbeitsmarktpolitik für diese Personengruppe dar. Dies gilt insbesondere für Frauen mit Behinderungen, die bislang eine geringe Beschäftigungsquote aufweisen. Für junge Menschen mit Behinderungen bildet der schrittweise Erstzugang zum Arbeitsmarkt ein wesentliches Integrationsinstrument. In Zeiten

6. BEHINDERTENPOLITIK

der wirtschaftlichen Krise kommt der Sicherung von Arbeitsplätzen wieder stärkere Bedeutung zu.

Das Förderinstrumentarium soll daher verstärkt dazu eingesetzt werden, bestehende Arbeitsverhältnisse abzusichern und eine drohende Kündigung abzuwenden. Die Notwendigkeit der Arbeitsplatzsicherung wird in Zukunft zunehmen. Dafür braucht es aber auch langfristige Fördermöglichkeiten, wie sie etwa im Rahmen der Entgeltbeihilfe möglich sind, mit der behinderungsbedingte Leistungseinschränkungen ausgeglichen werden. Ebenso werden die Maßnahmen des Netzwerkes NEBA immer wichtiger. Besonders für die Aufrechterhaltung von Dienstverhältnissen ist eine frühzeitige Krisenintervention der Arbeitsassistenten wichtig und notwendig.

Eine Funktion des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, die in den letzten Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist die einer zentralen Vernetzungs- und Koordinierungsstelle im Themenbereich Arbeit und Behinderung. Zahlreiche AkteurInnen stellen für Menschen mit Behinderungen unterschiedliche Angebote zur Verfügung. Die professionelle Aufgabe des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen ist die Zusammenarbeit mit all diesen AkteurInnen zum Zweck der Koordinierung der diversen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Dazu gehören auch der Wissens- und Informationstransfer sowie die Organisation des Erfahrungsaustauschs. Menschen mit Behinderungen unterstützt das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen in dieser Rolle vor allem durch Information und Beratung im Sinne einer qualifizierten Weiterverweisung an andere zuständige Stellen.

Der Fokus der Aktivitäten des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen liegt weiterhin auf dem Übergang von der Schule zum Beruf. Mit der „Ausbil-

dungsgarantie“ soll sichergestellt werden, dass alle Jugendlichen eine berufliche Ausbildung erhalten.

Ein zentrales Instrument bei der Umsetzung dieser Strategie ist das Jugendcoaching, da ausgrenzunggefährdete Jugendliche bereits im letzten Schuljahr gezielt angesprochen werden und in einem strukturierten Betreuungsprozess der Übergang zwischen Schule und beruflicher Ausbildung individuell begleitet wird. Vorrangiges Ziel ist es, sie möglichst lange zu einem Schulbesuch und schlussendlich zu einem höheren und qualifizierteren Abschluss zu motivieren sowie beim Übergang vom System Schule in ein Folgesystem zu begleiten und auf diese Weise eine nachhaltige Integration zu erzielen.

Das Projekt Jugendcoaching richtet sich erstmals und bewusst an alle ausgrenzunggefährdeten Jugendlichen und nicht nur an Jugendliche mit spezifischen Beeinträchtigungen.

Im Anschluss daran fehlte jedoch bis dato ein zusätzliches, flächendeckendes, niederschwelliges Qualifizierungsangebot, das neben dem breiten Angebot an integrativer Berufsausbildung einen Zugang zu Lehrausbildungen bzw. die Chance auf einen positiven Abschluss einer solchen deutlich erhöht. Ein solches auf dem Jugendcoaching aufbauendes System stellt in Zukunft das inhaltlich mit dem AMS abgestimmte Programm „AusbildungsFit“ (AFit) dar.

Die Pilotierung des Konzepts AusbildungsFit erfolgte nicht anhand völlig neu zu errichtender Projekte. Vielmehr wird das neu zu entwickelnde Konzept innerhalb etablierter, gut laufender „Nachreifungsprojekte“ (Qualifizierungsprojekte) im Fördersystem des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen erprobt. In einem ersten Schritt wurden 2014 ausgewählte „Nachreifungsprojekte“ in mehreren Bundesländern

für ein zukünftiges, österreichweites Programm begonnen.

Ein weiterer inhaltlicher Schwerpunkt der Arbeit des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesens liegt in der Prävention. Diese ist auch vor dem Hintergrund des Arbeit-und-Gesundheit-Gesetzes zu sehen, das den möglichst langfristigen Erhalt der Arbeitsfähigkeit fördern möchte. So übernimmt das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen im Rahmen des Projektes „fit2work“ die Koordination und Aufrechterhaltung der organisatorischen Voraussetzungen für die diesbezüglichen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebote. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen und dem AMS sowie weiteren Einrichtungen zur beruflichen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen notwendig.

Als Querschnittsziel ist die Umsetzung des Gender Mainstreaming bei allen Maßnahmen und allen Zielgruppen zu nennen. Dies sowohl im Hinblick auf eine ausgewogene Beschäftigungsquote als auch auf den Abbau von Diskriminierungen, Ungleichheiten und Ausgrenzungen am Arbeitsmarkt. Es ist verstärkt auf die unterschiedlichen Situationen, Bedingungen und Bedürfnisse von Frauen und Männern zu achten, wobei die berufliche Integration von Frauen mit Behinderungen eine besondere Herausforderung darstellt.

6.4 Förderungen für Unternehmen

Hilfen zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit

Menschen mit Behinderungen können zur Abgeltung der bei Gründung einer selbstständigen Erwerbstätigkeit anfallenden und nachweisbaren Kosten Zuschüsse bis zur Höhe von 50% der Kosten, höchstens jedoch im Ausmaß der 100-fachen Ausgleichstaxe, gewährt werden. Seit 1. Jänner 2010 steht für Klein-

unternehmerInnen mit Behinderungen auch die Möglichkeit offen, eine laufende Förderung zur Abdeckung des behinderungsbedingten Mehraufwands zu erhalten. Die Förderung erfolgt monatlich in der Höhe der einfachen Ausgleichstaxe und kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen verdoppelt werden.

6.5 Behindertengleichstellungsrecht

Mit 1. Jänner 2006 ist das Behindertengleichstellungspaket (BGBl. I Nr. 82/2005), bestehend aus dem Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG), einer umfassenden Novelle des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) und einer Novelle des Bundesbehindertengesetzes (BBG) in Kraft getreten.

Rolle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen

Seit Inkrafttreten des Gesetzespakets gab es mit Stand 31. Dezember 2013 1.492 Schlichtungsverfahren. Davon waren am Stichtag 1.443 (96,7%) erledigt. Von allen Anträgen betrafen 718 das BEinstG (48,1%) sowie 774 das BGStG (51,9%). Seit 2011 ist ein starker Anstieg der Anträge in Bezug auf das BEinstG zu beobachten. Mittlerweile halten sich die Anträge zum BEinstG und zum BGStG nahezu die Waage. Das Antragsaufkommen liegt im Trend der Vorjahre:

Von allen erledigten Fällen konnte in 671 Fällen (46,5%) eine Einigung und in 601 Fällen (41,6%) keine Einigung erzielt werden. In 71 Fällen (4,9%) wurde das Schlichtungsbegehren zurückgezogen, wobei erfahrungsgemäß solche Rückziehungen überwiegend auf Grund einer Einigung im Vorfeld erfolgen. 49 Verfahren (3,4% aller Fälle) waren zum Stichtag offen.

Zum Einsatz externer Mediation kam es in 25 Fällen (1,7% aller Fälle), 15 Mediationen führten zu einer Einigung, neun blieben ohne Einigung, in einem Fall wur-

6. BEHINDERTENPOLITIK

de der Antrag zurückgezogen, kein Fall ist offen. Auf Grund des guten Funktionierens des Instruments Schlichtung sind nur wenige Gerichtsverfahren im Bereich des Behindertengleichstellungsrechts anhängig.

Das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen hat sich damit erfolgreich als zentrale Anlaufstelle in Sachen Diskriminierungsschutz für Menschen mit Behinderungen positioniert.

Schlichtungsverfahren – Anträge 2006-2013 nach gesetzlichem Hintergrund

Jahr	Anträge gesamt	BEinstG		BGStG	
2006	130	89	68,5%	41	31,5%
2007	129	74	57,4%	55	42,6%
2008	181	96	53,0%	85	46,7%
2009	186	102	54,8%	84	45,2%
2010	198	87	43,9%	111	56,1%
2011	206	66	32,4%	140	67,8%
2012	249	96	38,6%	153	61,4%
2013	213	108	50,7%	105	49,3%

Quelle: Sozialministerium

6.6 Integrative Betriebe

Im Modul Beschäftigung wurde ein sogenanntes „Fördermonitoring“ eingerichtet, damit die Ausgaben zeitnaher abgerufen werden können. Damit ist eine bessere Anpassung der Förderung an veränderte Kostenstrukturen möglich. Dieses Instrument wurde erstmals für die Festlegung der Förderungen des Jahres 2014 herangezogen.

Im Modul „Berufsvorbereitung“ wird es zukünftig eine neue Schwerpunktsetzung geben: Die Ausbildung in den integrativen Betrieben bestand bisher vor allem in einer niederschweligen Qualifizierung. Gemäß dem BABE sollte Menschen mit Behinderung jedoch nicht nur eine niederschwellige Qualifizierung, sondern auch ein Zugang zu einer hochwertigen beruflichen Ausbildung mit einem formalen Abschluss angeboten werden.

Die integrativen Betriebe, die über eine betriebliche Struktur, qualifiziertes Fachpersonal und eine um-

fangreiche Maschinenausstattung verfügen, werden daher eine Lehrausbildung anbieten. Vorgesehen ist dabei eine enge Verknüpfung mit den Maßnahmen des Projektförderbereichs im Sinne einer qualitativen Entwicklung des Berufsverlaufes: So soll die Zuweisung geeigneter TeilnehmerInnen insbesondere über das Jugendcoaching und die Maßnahme AusbildungsFIT erfolgen, die Vermittlung der AbsolventInnen durch die Arbeitsassistenz.

Es ist geplant, im Jahr 2015 im Modul „Berufsvorbereitung der Integrativen Betriebe“ eine Qualifizierungsmaßnahme mit der Bezeichnung „IBL – Integrative Betriebe Lehrausbildung“ zu starten. Diese soll in den Jahren 2016 und 2017 schrittweise ausgebaut werden, sodass diese Maßnahme ab 2018 konstant insgesamt rd. 150 TeilnehmerInnen in Anspruch nehmen können.

Derzeit gibt es acht integrative Betriebe mit über 20 Betriebstätten. Per 1. Jänner 2014 wurden von den

integrativen Betrieben im Modul Beschäftigung insgesamt 2.107 Arbeitsplätze bereitgestellt, davon 1.568 Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung. Weiters wurden im Modul Berufsvorbereitung insgesamt 158 Ausbildungsplätze für Menschen mit Behinderung angeboten.

Im Jahr 2013 betragen die Ausgaben des Ausgleichstaxfonds für das Modul Beschäftigung der integrativen Betriebe rd. 34 Mio. EUR.

6.7 Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit 1. Jänner 2003 wurde beim damaligen Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz die Bundesberufungskommission für Sozialentschädigungs- und Behindertenangelegenheiten errichtet (BGBl. I Nr. 150/2002).

Die Bundesberufungskommission hat bis zum 31. Dezember 2013 in zweiter und letzter Instanz in Angelegenheiten des Kriegsopferversorgungsgesetzes, des Heeresversorgungsgesetzes, des Impfschadengesetzes, des Verbrechensopfergesetzes, des Behinderteneinstellungsgesetzes und des Bundesbehindertengesetzes entschieden.

Die seit 1992 gemäß § 13 des Behinderteneinstellungsgesetzes beim Sozialministerium eingerichtete Berufungskommission hat bis zum 31. Dezember 2013 in zweiter und letzter Instanz in Kündigungsangelegenheiten für begünstigte Behinderte entschieden.

Mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zum 1. Jänner 2014 wurde das neue System der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen und unabhängige Verwaltungsbehörden (wie auch die Bundesberufungskommission oder die Berufungskommission gemäß § 13a des Behinderteneinstellungsgesetzes in Kündigungsangelegenheiten)

aufgelöst. In allen eben angesprochenen Angelegenheiten kann nunmehr gegen Entscheidungen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

6.8 UN-Behindertenrechtskonvention

Zur innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurden von Österreich nach Artikel 33 folgende Vorkehrungen getroffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen (Focal Points) für Angelegenheiten in Zusammenhang mit der Durchführung der Konvention: Focal Point des Bundes ist das Sozialministerium.
- Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll (Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats)
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Überwachung der Konvention. Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus im Bereich des Bundes (Monitoringausschuss nach § 13 BBG).
- Seit 1. Juli 2012 ist die Volksanwaltschaft unabhängige Behörde nach Artikel 16 Absatz 3 der Konvention, um Gewalt und Missbrauch gegen behinderte Menschen zu verhindern. Als ausschließlich beratendes Gremium wurde bei der Volksanwaltschaft ein Menschenrechtsbeirat eingerichtet, in dem auch Menschen mit Behinderungen vertreten sind.
- 24. Juli 2012: Beschluss des „Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012 - 2020“.

Der UN-Behindertenrechtsausschuss hielt am 2. und 3. September 2013 bei den Vereinten Nationen in Genf seinen ersten offiziellen „Dialog“ (Staatenprüfung) mit einer österreichischen Delegation ab, die sich

6. BEHINDERTENPOLITIK

überwiegend aus VertreterInnen der Bundesministerien und der Länder zusammensetzte.

Auf Basis des ersten Staatenberichts Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK aus dem Jahr 2010, der Beantwortung einer Fragenliste vom Juni 2013 und auf Grund der Ergebnisse der ersten Staatenprüfung hat der Ausschuss am 30. September 2013 abschließende Bemerkungen veröffentlicht. Diese enthalten insgesamt 58 Punkte bzw. 23 Empfehlungen. Bis zur nächsten Staatenprüfung Österreichs im Jahr 2018 sollten diese Empfehlungen so weit wie möglich umgesetzt sein.

Bisher wurden von der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der Empfehlungen des UN-Behindertenrechtsausschusses vor allem folgende Aktivitäten gesetzt:

- Die Empfehlungen wurden ins Deutsche übersetzt und auf Englisch und auf Deutsch bekanntgemacht.
- Unter der Leitung des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA) prüft eine Arbeitsgruppe die deutsche Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention sprachlich.
- Unter der Leitung des Bundeskanzleramts (BKA) erarbeitet eine Arbeitsgruppe eine Empfehlung für die Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien.
- Unter der Leitung der Austrian Development Agency (ADA) soll eine Arbeitsgruppe die Stärkung des Themas Behinderung im Rahmen der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit forcieren.
- Im Bundesministerium für Justiz (BMJ) wurde das Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ gestartet, um Sachwalterschaften so weit wie möglich zu vermeiden.
- Das Bundesministerium für Bildung und Frauen (BMBWF) arbeitet am Ausbau der Integrationsklassen und an der Weiterentwicklung der inklusiven Bil-

dung (Zugang zu Bildung für Menschen mit Behinderung).

- Die Volksanwaltschaft und ihre Kommissionen kontrollieren laufend Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen auf Gewalt und Missbrauch.

6.9 Behindertenpolitik im Europarat

Im Zuge der Neustrukturierung der Aufgabengebiete des Europarates hat der Ministerrat auch die behindertenpolitische Arbeit auf eine neue Grundlage gestellt.

Ab 1. Jänner 2014 werden Behindertenangelegenheiten im “European Committee for Human Dignity, Equality and Social Cohesion” (CDDECS) behandelt. Dieses Komitee löst das „Committee of Experts on the rights of people with disabilities“ (CS-RPD) ab. Österreich hatte die letzten drei Jahre den Vorsitz im Behindertenkomitee des Europarates inne.

Zentrales behindertenpolitisches Dokument des Europarates ist der auf das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 zurückgehende Behindertenaktionsplan 2006-2015 des Europarates. Darin werden die Grundlagen der Behindertenpolitik des Europarates (Menschenrechte, Anti-Diskriminierung, gleiche Möglichkeiten) dargelegt.

Österreich, das von November 2013 bis Mai 2014 den Vorsitz im Europarat hatte, lud am 10. und 11. April 2014 zu einer Fachtagung zum Thema „Menschenrechte und Behinderung“ in die Wiener Hofburg ein. An der Tagung nahm auch der Menschenrechtskommissar des Europarates teil.

6.10 Behindertenpolitik in der EU

Die Europäische Kommission hat mit einer Mitteilung vom 15. November 2010 die auf zehn Jahre ausgerichtete EU-Behindertenstrategie vorgelegt („Europäi-

sche Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010-2020: Erneuerstes Engagement für ein barrierefreies Europa“). Die inhaltlichen Schwerpunkte der EU-Strategie decken sich weitgehend mit den Schwerpunktsetzungen im österreichischen NAP Behinderung.

Der Fokus der EU-Behindertenstrategie liegt insbesondere auf der Umsetzung der UN-BRK auf EU-Ebene. Die EU hat sich mit der Unterzeichnung und Ratifizierung der UN-BRK (vorläufig noch ohne Zusatzprotokoll) erstmals einer UN-Menschenrechtskonvention unterworfen. Die UN-BRK ist auf EU-Ebene mit 22. Jänner 2011 in Kraft getreten.

„Am 5. Juni 2014 hat die Europäische Kommission den ersten Bericht über die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention durch die Europäische Union angenommen und den Vereinten Nationen vorgelegt.“

In einem eigenen Code of Conduct (Verhaltenskodex) ist die Zusammenarbeit und die Aufgabenteilung zwischen Europäischer Kommission und den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der UN-BRK auf EU-Ebene geregelt. Auf Basis dieses Verhaltenskodex trifft sich seit Jahresbeginn 2013 auch ein neues Gremium zur Überwachung der Umsetzung der UN-BRK auf EU-Ebene (Monitoring-Gremium).

Die Behindertenpolitik der EU misst dem Gedanken der Gleichberechtigung und dem entschlossenen Vorgehen gegen Diskriminierung behinderter Menschen einen hohen Stellenwert im Rahmen des EU-Antidiskriminierungsrechts bei. Mit der Beschäftigungsrahmenrichtlinie 2000/78/EG vom 27. November 2000 wird Diskriminierung u.a. auch aus Gründen der Behinderung in Beschäftigung, Beruf und Berufsausbildung verboten.

Noch keine Einigung konnte bisher zu dem 2008 von der Europäischen Kommission vorgelegten Richtlinien-Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung ungeachtet der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung, die Diskriminierungen außerhalb der Arbeitswelt betrifft, erreicht werden. Österreich spricht sich in den Verhandlungen für ein hohes Schutzniveau im Behindertenbereich aus.

Das wichtigste behindertenpolitische Gremium auf EU-Ebene ist die „Disability High Level Group“ (DHLG) – eine Gruppe von ExpertenInnen für Behindertenangelegenheiten, in der die Europäische Kommission, alle Mitgliedstaaten sowie die europäischen Behindertenverbände vertreten sind. Die DHLG erstellt einen jährlichen Bericht über die Umsetzung der UN-BRK auf EU-Ebene.

Im September 2013 wurde der 6. Umsetzungsbericht mit einem Schwerpunkt zum Thema Entwicklungszusammenarbeit veröffentlicht.

6. BEHINDERTENPOLITIK

Sektion IV des Sozialministeriums:
Pflegevorsorge, Behinderten-, Versorgungs-
und Sozialhilfeangelegenheiten

7.	SOZIALENTSCHÄDIGUNG	175
7.1	Opferfürsorge	176
7.2	Kriegsopferversorgung	176
7.3	Kriegsgefangenenentschädigung	176
7.4	Heeresversorgung	177
7.5	Entschädigung von Verbrechenopfern	177
7.6	Impfschadenentschädigung	177

7. SOZIALENTSCHÄDIGUNG

7. SOZIALENTSCHÄDIGUNG

Im österreichischen System der sozialen Sicherheit bildet die Sozialentschädigung, die traditionell auch als Versorgungswesen bezeichnet wird, eine wichtige Säule der staatlichen Sozialleistungen. Bei der Sozialentschädigung handelt es sich um Maßnahmen zur finanziellen Abgeltung von Schäden, die Personen im Zusammenhang mit Maßnahmen des Staates oder in Belangen, in denen der Staat eine besondere Verantwortung wahrzunehmen hat, erlitten haben.

Als wesentliche Verbesserung im Berichtszeitraum ist die mit 1. April 2013 in Kraft getretene Novellierung des Verbrechensopfergesetzes anzuführen. Dabei wurden die Entschädigungsbeträge bei der Pauschalentschädigung für Schmerzensgeld und beim Ersatz der Bestattungskosten erhöht, die Antragsfristen auf zwei Jahre verlängert bzw. vereinheitlicht und eine Übernahme der Kosten von Kriseninterventionen eingeführt.

7.1 Opferfürsorge

Durch das 1945 geschaffene Opferfürsorgegesetz (OFG) werden die Opfer des Widerstandskampfes und der politischen Verfolgung, die in der Zeit vom 6. März 1933 bis zum 9. Mai 1945 geschädigt wurden, umfassend versorgt.

Mit Stichtag 1. Jänner 2012 bezogen 1.914 Personen, mit Stichtag 1. Jänner 2013 1.869 Personen und mit Stichtag 1. Jänner 2014 1.768 Personen wiederkehrende Geldleistungen nach dem OFG.

Für den gesamten Bereich der Opferfürsorge belief sich der finanzielle Aufwand im Jahr 2012 auf 18,4 Mio. EUR und im Jahr 2013 auf 14,7 Mio. EUR.

7.2 Kriegsoferversorgung

Österreichische Staatsbürger, die für die Republik Österreich, die vormalige österreichisch-ungarische Monarchie oder nach dem 13. März 1938 für die ehemalige deutsche Wehrmacht militärischen Dienst geleistet und dadurch eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gelten als Kriegsoffer nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz. Auch Zivilpersonen, die durch militärische Handlungen oder durch Einwirkung von Waffen unverschuldet eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, gehören zu diesem Personenkreis.

Die Leistungen nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 (KOVG 1957) wurden in den Jahren 2012 bis 2014 jeweils mit dem für den Bereich der Pensionen festgesetzten Anpassungsfaktor erhöht (+ 2,7%, 2,8% bzw. 2,4%).

Rentenleistungen nach dem KOVG 1957 bezogen mit Stichtag 1. Jänner 2012 25.696 Personen (davon 16.546 Hinterbliebene), mit Stichtag 1. Jänner 2013 22.759 Personen (davon 14.995 Hinterbliebene) und mit Stichtag 1. Jänner 2014 20.092 Personen (davon 13.585 Hinterbliebene).

Der finanzielle Gesamtaufwand im Bereich der Kriegsoferversorgung betrug 154,9 Mio. EUR im Jahr 2012 und 124,8 Mio. EUR im Jahr 2013.

7.3 Kriegsgefangenenentschädigung

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (KGEG) sieht für österreichische StaatsbürgerInnen, die im Verlauf des Ersten oder Zweiten Weltkrieges in Kriegsgefangenschaft gerieten oder im Zuge des Zweiten Weltkrieges zivilinterniert wurden, je nach Dauer der Gefangenschaft, gestaffelte Entschädigungsleistungen vor.

Eine Leistung nach dem KGEG bezogen mit Stichtag 1. Jänner 2012 31.442 Personen, mit Stichtag 1. Jänner 2013 27.461 Personen und mit Stichtag 1. Jänner 2014 23.661 Personen.

Der finanzielle Aufwand dafür betrug im Jahr 2012 7,1 Mio. EUR und 2013 5,8 Mio. EUR.

7.4 Heeresversorgung

Präsenzdiener (z.B. Grundwehrdiener, Zeitsoldaten), Wehrpflichtige und Personen im Ausbildungsdienst, die im Zusammenhang mit ihrer Dienstleistung eine Gesundheitsschädigung erleiden, erhalten Hilfe nach dem Heeresversorgungsgesetz (HVG). Ein Versorgungsanspruch besteht auch dann, wenn die Schädigung auf einen Wegunfall – z.B. Unfall mit dem PKW auf der Fahrt von der Wohnung zur Kaserne – zurückzuführen ist. Weiters sind Zivilpersonen, die durch Waffen, Fahrzeuge oder militärische Handlungen des Bundesheeres verletzt wurden, und Hinterbliebene dieser Personen versorgungsberechtigt.

Rentenleistungen nach dem HVG bezogen mit Stichtag 1. Jänner 2012 und 1. Jänner 2013 jeweils 1.831 Personen (davon 76 bzw. 81 Hinterbliebene) und mit Stichtag 1. Jänner 2014 1.828 Personen (davon 82 Hinterbliebene).

Der finanzielle Aufwand betrug 11,8 Mio. EUR für 2012 und 11,6 Mio. EUR für 2013.

7.5 Entschädigung von Verbrechensoffern

Das 1972 in Kraft getretene Bundesgesetz über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen sieht staatliche Hilfeleistungen für österreichische StaatsbürgerInnen, EU- und EWR-BürgerInnen vor. Dies betrifft Personen, die durch ein mit Vorsatz begangenes Verbrechen (die Strafdrohung muss mehr als sechs Monate betragen) oder als unbeteiligte Drit-

te an einer verbrecherischen Handlung eine Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten haben und dadurch in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind. Weiters sind nach dem 30. Juni 2005 in Österreich geschädigte Drittstaatsangehörige anspruchsberechtigt, sofern sie sich zum Tatzeitpunkt hier rechtmäßig aufgehalten haben.

Zum Jahresbeginn 2014 erhielten 143 Personen (davon 23 Hinterbliebene) finanzielle Zuwendungen für Verdienst- bzw. Unterhaltsentgang (1. Jänner 2013: 128 Personen, davon 17 Hinterbliebene; 1. Jänner 2012: 123 Personen, davon 16 Hinterbliebene). Darüber hinaus erhielten mehrere hundert Personen befristete Geldleistungen und Hilfeleistungen im Rahmen der Heilfürsorge (Psychotherapie), der orthopädischen Versorgung und Rehabilitation sowie Pauschalentschädigungen für Schmerzengeld.

Der Gesamtaufwand betrug 3,1 Mio. EUR im Jahr 2012 und 3,5 Mio. EUR im Jahr 2013.

7.6 Impfschadenentschädigung

Das Impfschadengesetz räumt jenen Personen einen Entschädigungsanspruch ein, die durch eine gesetzlich vorgeschriebene (das war bis 1980 die Schutzimpfung gegen Pocken) oder eine empfohlene Impfung eine Gesundheitsschädigung erlitten haben.

Weiters können nunmehr auch Impfungen gegen Humane Papillomviren (HPV) nach dem Impfschadengesetz entschädigt werden.

Zum Jahresbeginn 2014 erhielten 96 Personen wiederkehrende Geldleistungen (zum 1. Jänner 2013 und 1. Jänner 2012 jeweils 95 Personen).

Der Gesamtaufwand im Jahr 2013 belief sich auf 4,0 Mio. EUR und im Jahr 2012 auf 4,1 Mio. EUR.

7. SOZIALENTSCHÄDIGUNG

8. BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

Sektion V des Sozialministeriums:
Europäische, internationale und
sozialpolitische Grundsatzfragen

8.	BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)	179
8.1	Allgemeines	180
8.2	Statistische Daten	181
8.3	Auswirkungen der Einführung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung	181
8.4	Forschungsergebnisse	182

8. BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

8. BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

8.1 Allgemeines

Die Art. 15a B-VG Vereinbarung (BGBl. I Nr. 96/2010) zwischen dem Bund und den Ländern über die Bedarforientierte Mindestsicherung (BMS) trat mit 1. Dezember 2010 in Kraft. Die BMS ist seit 1. Oktober 2011 in allen Bundesländern umgesetzt.

Die BMS ist ein Gesamtpaket aus mehreren Maßnahmen des Bundes und der Länder. Einen wesentlichen Teilaspekt dieses Maßnahmenpaketes zur Armutsvermeidung stellt die Weiterentwicklung und Harmonisierung der bisherigen Sozialhilfesysteme der Länder dar. Diese hat für Menschen in finanziellen Notlagen in vielen Bereichen zu Verbesserungen geführt, wie z.B. zu

- einer Besserstellung von Alleinerziehenden im Vergleich zum bisherigen System
- einem eigenen Verfahrensrecht für mehr Rechtssicherheit (z.B. Schriftlichkeit von Bescheiden, Verkürzung der Entscheidungspflicht)
- einem weitgehenden Entfall des bisherigen Kostenersatzes sowie
- einer eingeschränkten Pflicht zur Vermögensverwertung.

Mit der BMS sollen all jene Menschen unterstützt werden, die für ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft nicht mehr aufkommen können. Es wird der notwendige monatliche Bedarf an Nahrung, Kleidung, Körperpflege, Beheizung und Strom, Hausrat, andere persönliche Bedürfnisse, wie die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe, sowie Wohnbedarf mit einem jährlich neu festgelegten monatlichen Geldbetrag fixiert (siehe Abschnitt „Leistungshöhe“). Ein Anspruch auf BMS kommt allerdings erst in Frage, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung

durch andere Einkünfte (z.B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt etc.) oder Vermögen möglich ist.

Von BezieherInnen einer Leistung der BMS wird neben dem vorrangigen Einsatz von eigenen Einkommen und Vermögen (bis zu einem Vermögensfreibetrag von rd. 4.070 EUR) auch der Einsatz der eigenen Arbeitskraft gefordert, sofern sie arbeitsfähig und im Erwerbsalter sind. Hierzu sind jedoch auch klare Ausnahmen formuliert, wie z.B. für Personen mit Betreuungspflichten gegenüber unter dreijährigen Kindern oder bei pflegenden Angehörigen. Wird die Aufnahme einer zumutbaren Arbeit verweigert, so kann die Leistung bis zur Hälfte gekürzt werden und in Ausnahmefällen sogar entfallen.

Leistungshöhe 2014 (Mindeststandards)

Die Höhe der Leistung aus der BMS orientiert sich am Netto-Ausgleichszulagenrichtsatz in der Pensionsversicherung und beträgt im Jahr 2014 für alleinstehende LeistungsempfängerInnen und Alleinerziehende rd. 814 EUR bzw. für (Ehe)Paare 1.221 EUR (12 x im Jahr).

In diesen Mindeststandards ist ein 25%-iger Wohnkostenanteil enthalten. Im Jahr 2014 beträgt dieser für alleinstehende LeistungsempfängerInnen und Alleinerziehende rd. 203,50 EUR bzw. für (Ehe)Paare 305 EUR.

In manchen Ländern (z.B. Tirol und Vorarlberg) besteht jedoch aufgrund der hohen Wohnkosten grundsätzlich ein Rechtsanspruch auf Übernahme des Wohnbedarfes in tatsächlicher Höhe. Die Mindeststandards für Kinder sind im Vergleich zu den Mindeststandards für Erwachsene unterschiedlich gestaltet.

BMS-Mindeststandards für Kinder 2014, in EUR

	1.-3. Kind	ab dem 4. Kind
Burgenland		156,00
Kärnten	146,52	122,10
Niederösterreich		187,22
Oberösterreich	204,30	184,00
Salzburg		170,94
Steiermark	154,66 ¹⁾	187,22 ²⁾
Tirol		201,46
Vorarlberg		177,90
Wien		219,78

Quelle: Sozialministerium

¹⁾ 1. bis 4. Kind

²⁾ ab dem 5. Kind

8.2 Statistische Daten

BMS der Länder

Die Zahl der im Rahmen der BMS unterstützten Personen in Privathaushalten betrug 2013 rd. 238.400, die in rd. 143.000 Bedarfsgemeinschaften (= Haushalte, in denen BMS bezogen wird) lebten. 61% dieser Bedarfsgemeinschaften entfielen auf alleinstehende Personen, rd. 34% der Haushalte auf Alleinerziehende und Paare (mit und ohne Kinder), rd. 5% der Bedarfsgemeinschaften wiesen andere Haushaltskonstellationen auf. 40% der unterstützten Personen waren Frauen, 33% Männer, der Rest Minderjährige (27%).

Der Jahresaufwand 2013 für Geldleistungen in der BMS betrug rd. 600 Mio. EUR.

Krankenversicherung

Für Menschen ohne krankensicherungsrechtliche Absicherung, welche die BMS beziehen, hat der Bund eine gesetzliche Krankenversicherung geschaffen. Diese Personen werden von den Ländern nun zur gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet und erhalten damit eine E-Card.

Mit Stand Juli 2014 waren rd. 46.200 Personen von den Ländern zur gesetzlichen Krankenversicherung angemeldet.

Notstandshilfe

Als zweiter wesentlicher Beitrag des Bundes kam es anlässlich der Einführung der BMS zu Verbesserungen bei der Notstandshilfe (v.a. Anhebung der Nettoersatzraten bei niedriger Leistungshöhe). 2013 haben davon 197.115 Personen profitiert (Bestandsauswertung vom Jänner 2014).

Ausgleichszulage

Der für AusgleichszulagenbezieherInnen mit Kindern geltende Erhöhungsbetrag wurde im Rahmen der Einführung der bedarfsorientierten Mindestsicherung angehoben, um eine finanzielle Gleichstellung mit Kindern von MindestsicherungsbezieherInnen zu erreichen. Ziel war es, die Leistungen von AusgleichszulagenbezieherInnen mit Kindern soweit anzugleichen, dass diese gemeinsam mit dem Kinderzuschuss der Höhe des Mindeststandards für Minderjährige in der BMS entsprechen (= 18% des im jeweiligen Jahr geltenden Mindeststandards für Alleinstehende). Mit Stand Dezember 2013 wurde an rd. 10.000 AusgleichszulagenbezieherInnen mit rd. 15.000 Kindern eine höhere Ausgleichszulage ausgezahlt.

8.3 Auswirkungen der Einführung der BMS

Mit der Einführung der BMS wurden einige Zielsetzungen verknüpft, die für Menschen, die auf Hilfe der Gemeinschaft angewiesen sind, zu Verbesserungen ihrer Lebenssituation beitragen sollen.

Krankenversicherung

Die Schaffung der gesetzlichen Krankenversicherung für nicht versicherte BMS-EmpfängerInnen gilt als großer sozialpolitischer Fortschritt im Rahmen der BMS-Einführung.

8. BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

Im Jahresdurchschnitt 2013 waren rd. 42.100 BMS-EmpfängerInnen auf Grundlage der Verordnung gem. § 9 ASVG in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen. Von den im Dezember 2013 rd. 44.300 Anspruchsberechtigten waren rd. 21.600 Personen männlich (49%) und rd. 22.700 Personen weiblich (51%). 32% (rd. 14.200 Personen) aller Anspruchsberechtigten waren der Altersgruppe 0 – 19 Jahre zuzuordnen. Bei den Angehörigen entfielen auf die Alterskategorie 0 – 19 Jahre 91% (rd. 13.200 Personen).

Alleinerziehende

Eine Maßnahme, die dem besonders hohen Armutsrisiko von Alleinerziehenden geschuldet war, ist die Gleichstellung des Leistungsniveaus von Alleinerziehenden mit jenem für Alleinstehende. Mit dieser Aufwertung wurde diese Gruppe stärker als andere begünstigt. Im Jahr 2013 haben rd. 23.500 Alleinerziehende BMS bezogen; zusammen mit ihren rd. 26.700 Kindern, die ebenfalls unterstützt wurden, ergibt dies einen Anteil an der GesamtbezieherInnenzahl von rd. 21%.

Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt

Ein erklärtes sozialpolitisches Ziel der BMS war und ist es, arbeitsfähigen BezieherInnen einen Weg zurück in den Arbeitsmarkt anzubieten.

Aus diesem Grund wurde den arbeitsmarktpolitischen Angeboten des Arbeitsmarktservice ein zentraler Stellenwert zugewiesen und spezielle Betreuungsangebote entwickelt.

Angesichts der Mehrfachproblematiken von BMS-BezieherInnen, die den Zugang zum Arbeitsmarkt hemmen, wurden eigene Betreuungsangebote entwickelt, wie etwa intensive personenbezogene Unterstützungsleistungen mit Case Management. Damit wird dem Bedürfnis dieser Personengruppe nach einer ein-

gehenden Betreuung mit starkem sozialarbeiterischen Fokus begegnet.

Weiters steht ein flächendeckendes Angebot an sozialökonomischen Betrieben und gemeinnützigen Beschäftigungsprojekten zur Verfügung.

Seit September 2010 wurden insgesamt 162.000 BMS-BezieherInnen vom AMS betreut. Rund 100.000 Personen (mehr als jede/r Zweite) haben ein Förderangebot des AMS angenommen. Mehr als 84.000 Personen nahmen an Qualifizierungsmaßnahmen teil (Stand August 2014).

Aktuelle Eckdaten zur Arbeitsmarktlage von BMS-BezieherInnen:

- Im August 2014 waren rd. 47.500 BMS BezieherInnen beim AMS vorgemerkt. 46% der BMS-BezieherInnen sind weiblich.
- Von den 47.500 vorgemerkten BMS-BezieherInnen waren rd. 15.400 als vollunterstützt und rd. 32.100 als teilunterstützt gemeldet.
- Seit Einführung der BMS konnten vom Arbeitsmarktservice insgesamt bereits rd. 80.000 Personen in Arbeit vermittelt werden. Davon waren rd. 54.100 teilunterstützte und rd. 20.900 vollunterstützte BezieherInnen (Stand Oktober 2014).
- Im Jahr 2014 wurden bis Ende August bereits 99,3 Mio. EUR (56 % für Qualifizierungen, 31% für Beschäftigungsförderungen und 13% für Unterstützungsleistungen) für die Förderung der vorgemerkten BMS-BezieherInnen aufgewendet bzw. reserviert. Im Jahr 2013 belief sich der Aufwand dafür auf rd. 130,9 Mio. EUR (ohne Ausgaben für die Existenzsicherung während der Maßnahmenteilnahme).

8.4 Forschungsergebnisse

2013 wurde L&R Sozialforschung mit einer Folgestudie („3 Jahre Bedarfsorientierte Mindestsicherung – Aus-

wirkungen der Leistung auf die Wiedereingliederung der Bezieher/innen ins Erwerbsleben“) beauftragt. Wesentliche Studienergebnisse sind:

Personenkreis

Gegenüber der Vorstudie sind keine wesentlichen Veränderungen bei der Personenstruktur erkennbar (81% ungelernete Arbeitskräfte). Auch weist die 2013 untersuchte Gruppe ähnlich prekäre Vorkarrieren auf. So betrug das durchschnittliche Beschäftigungsvolumen in den letzten 5 Jahren lediglich 19%. Was die BezieherInnen der BMS – vor allem der größte Teil der vollunterstützten Personen – durchwegs gemeinsam haben, ist das Bestehen einer oder mehrerer gleichzeitig bestehender Problemlagen (Multiproblemlagen), die einer Teilnahme am Arbeitsmarkt entgegenstehen und daher auch eine andere Herangehensweise bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt erfordern.

Ansteigende Erwerbsintegration von BMS-BezieherInnen

In der Untersuchung wurden die Karrieren von BMS-BezieherInnen beobachtet, die beim AMS vorge-merkt sind. Dabei konnte eine merkbare Zunahme des Ausmaßes an Erwerbsintegration festgestellt werden. In den ersten 3 Monaten der AMS-Vormerkung nahmen 17% dieser Personengruppen eine Beschäftigung auf bzw. erhöhten das Beschäftigungsvolumen. Nach spätestens 12 Monaten erhöhte sich der Anteil der erwerbsintegrierten Personen auf 26%.

Trend zum Rückgang der Abhängigkeit von BMS durch stärkere Erwerbseinbindung

Die steigende Erwerbseinbindung drückt sich auch darin aus, dass nach 12 Monaten der Anteil der Personen, die ausschließlich BMS-Leistungen erhalten, von 84% auf 65% deutlich gefallen ist. Für diesen Rückgang verantwortlich ist auch – im geringeren Ausmaß – ein Anstieg des Anteils der Personen mit ausschließlichem Anspruch auf ALV-Leistungen (9%). Der Anteil der erwerbstätigen BMS-BezieherInnen, die dann keine BMS mehr bezogen, erhöhte sich im gleichen Zeitraum von 1% auf rund 11%.

Ein anderer Hinweis für die verstärkte Erwerbsintegration von BMS-BezieherInnen ist der Rückgang der durchschnittlichen Dauer des BMS-Leistungsbezugs: Im Zeitraum der ersten 3 Nachbeobachtungsmonate betrug die durchschnittliche BMS-Bezugsdauer noch rd. 82 Tage. Zwischen dem 10. und 12. Monat fiel sie auf 62 Tage ab.

Nachhaltigkeit

Neu untersucht wurde in der Studie, wie nachhaltig die Beschäftigungsaufnahmen waren und welchen Anteil der 2. Arbeitsmarkt¹ daran trägt. So wiesen im Nachbeobachtungsjahr rund 22% der BMS-BezieherInnen eine durchgehende vollversicherte Beschäftigung von 3 Monaten und mehr auf. Der Anteil der geförderten Beschäftigung daran betrug rd. 5%. Die durchgehende durchschnittliche vollversicherte Beschäftigungsdauer betrug rund 54 Tage. Die Anzahl der Beschäftigungstage ist stark altersabhängig und fällt ab 40+ deutlich ab.

¹ Der 2. Arbeitsmarkt besteht aus Arbeitsplätzen, die mit Hilfe von staatlichen Förderungen aus der aktiven Arbeitsmarktpolitik bei sozialökonomischen Betrieben geschaffen werden. Diese Arbeitsplätze sind zeitlich befristet und sollen arbeitsmarktferne Menschen beschäftigen sowie schrittweise auf eine Beschäftigung im 1. Arbeitsmarkt vorbereiten. Der 3. Arbeitsmarkt dient der dauerhaften Beschäftigung oder Tätigkeit von Menschen in geförderten Beschäftigungsprojekten oder sozialökonomischen oder integrativen Betrieben.

8. BEDARFSORIENTIERTE MINDESTSICHERUNG (BMS)

Ungleiche Chancenverteilung am Arbeitsmarkt

Ein Vergleich der Bundesländer zeigt bei der Erwerbsintegration ein deutliches „Ost-West-Gefälle“. So haben Analysen zum Stellenandrang gezeigt, dass BMS-BezieherInnen, die – nach wie vor – zu 81% den ungelerten Arbeitskräften zuzuordnen sind, besonders im Osten Österreichs einem hohen Stellenandrang ausgesetzt sind. In Wien muss sich im unqualifizierten Bereich eine Person mit 27 anderen, im Burgenland mit 23 und in Niederösterreich mit 16 anderen um eine Stelle bewerben. Im Vergleich dazu sind es in Salzburg nur drei MitbewerberInnen, in Tirol sechs und in Oberösterreich fünf andere Personen.

Einigkeit zwischen den befragten Projektträgern und den AMS-Stellen herrscht in der Frage der Beurteilung der Chancen auf Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Beide Ebenen gehen davon aus, dass das Grundproblem die derzeitige strukturelle Lage am Arbeitsmarkt ist, die die Reintegration von BMS-EmpfängerInnen immer schwieriger werden lässt. Der Plafond für BMS-EmpfängerInnen sei momentan erreicht. Dieser Befund gelte aber auch für Nicht-BMS-BezieherInnen mit gleichen Problemlagen (unqualifiziert, nur teilarbeitsfähig).

Die Schaffung eines längerfristigen 2. oder 3. Arbeitsmarktes wird daher als unumgänglich gesehen.

9. EU-SOZIALPOLITIK UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Sektion V des Sozialministeriums:
Europäische, internationale und
sozialpolitische Grundsatzfragen

9.	EU-SOZIALPOLITIK UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT	185
9.1	Europäisches Semester und Europa-2020-Strategie	186
9.2	EU-Sozialpolitik allgemein	188
9.2.1	Die soziale Lage in der EU	188
9.2.2	Zentrale Initiativen der EU	189
9.2.3	Offene Methode der Koordinierung: Sozialschutz und soziale Eingliederung	190
9.2.4	EU-Programme für die Laufzeit 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2020	190
9.2.5	Spezielle Politikfelder in der EU-Sozialpolitik	191
9.2.6	Europäisches Jahr für Aktives Altern	192
9.2.7	Aktueller Stand der EU-Erweiterung	193
9.3	EU-Sozialpolitik im Bereich Beschäftigung, Soziales und Verbraucherschutz	194
9.3.1	EU-Arbeitsrecht	194
9.3.2	EU-ArbeitnehmerInnenschutz	194
9.3.3	Beschäftigung/Jugendbeschäftigung	194
9.3.4	EU-KonsumentInnenpolitik	196
9.4	Bilateraler Know-how-Transfer	196
9.4.1	Arbeits- und Sozialattachés	196
9.4.2	ExpertInnenseminare und Studienbesuche	196
9.4.3	Förderungen und Projekte	197
9.4.4	Bilaterale Vereinbarungen – Arbeitsgruppen	197
9.5	Internationale Zusammenarbeit und Internationale Institutionen	197
9.5.1	Vereinte Nationen (UNO)	197
9.5.2	OECD	198
9.5.3	Europarat	198
9.6	Entwicklungszusammenarbeit (EZA) im Sozialministerium	199

9. EU-SOZIALPOLITIK UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

9.1 Europäisches Semester und Europa-2020-Strategie

„Europa 2020“ ist das Nachfolgeprogramm der Lissabon-Strategie, die von 2000 bis 2010 verfolgt wurde. Ziel von „Europa 2020“ ist die Schaffung von intelligentem, nachhaltigem und inklusivem Wachstum: intelligent – durch wirksamere Investitionen in Bildung, Forschung und Innovation; nachhaltig – durch eine entschlossene Ausrichtung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft; inklusiv – durch die vorrangige Schaffung von Arbeitsplätzen und die Bekämpfung von Armut. Kern der Strategie sind fünf ehrgeizige Ziele in den Bereichen Beschäftigung, Innovation, Bildung, Armutsbekämpfung und Klima/Energie, die im Jahr 2010 beschlossen wurden und die bis zum Jahr 2020 erreicht werden sollen.

Damit die Ziele von „Europa 2020“ auch verwirklicht werden können, wurde mit dem „Europäischen Semester“ ein System der wirtschaftspolitischen Steuerung eingerichtet, mit dem politische Maßnahmen auf europäischer und nationaler Ebene koordiniert werden. Mit der Annahme des Jahreswachstumsberichts (Annual Growth Survey – AGS) im November 2012 bzw. 2013 eröffnete die Europäische Kommission die Abstimmungsprozesse dieser sogenannten Europäischen Semester 2013 und 2014. Die AGS geben dabei jeweils die grundlegenden Orientierungen für die Mitgliedstaaten vor, die sie bei ihren nationalen Reformplänen berücksichtigen sollen. In den beiden AGS 2013 und 2014 wurde betont, dass die EU trotz Anzeichen der Erholung der EU-Finanzmärkte sowie sinkender Haushaltsdefizite weiterhin vor großen Herausforderungen steht und intensive Anstrengungen zur Erreichung der Zielsetzungen erforderlich seien.

Aus Sicht des Sozialministeriums ist es besonders relevant, dass neben den Zielen der anhaltenden wachstumsfreundlichen Haushaltskonsolidierung und der Förderung von Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit insbesondere auch die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit und der sozialen Folgen der Krise im Zentrum stehen. Im Jahr 2014 wurde dabei insbesondere auch auf die wachsenden Ungleichgewichte innerhalb der EU und zwischen den Mitgliedstaaten hingewiesen, die nicht nur die Haushalte und Lohngefälle betreffen, sondern durch die negativen Effekte auf die Kaufkraft die weitere Konsolidierung verzögern.

Unter Federführung des Bundeskanzleramtes wurden jeweils im April in zeitlicher Nähe zum Stabilitätsprogramm, in dem Österreich als Euro-Staat über die Maßnahmen zur Einhaltung der Budgetziele berichtet, die Nationalen Reformprogramme (NRP) Österreichs 2013 und 2014 an die EU Kommission übermittelt. Hinsichtlich der Maßnahmen im Bereich der Armutsbekämpfung wird auf die „Österreichische Plattform zur Begleitung der Umsetzung des nationalen Europa 2020-Zieles zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ verwiesen. In ihr sind alle maßgeblichen Akteure – v.a. Sozialpartner, NGOs, Ministerien – sowie armuts- und ausgrenzungsgefährdete Menschen eingebunden. Plattformtreffen finden seit 2010 mindestens zwei Mal pro Jahr statt und garantieren einen dauerhaften Dialog zwischen den Akteuren über europäische und nationale Themen in diesem Bereich.

Zentrale Elemente der NRP 2013 und 2014 aus dem Beschäftigungs- und Sozialbereich sind die Maßnahmen im Bereich der Anhebung des effektiven Rentenalters (z.B. Reformen im Bereich der Invaliditätspension und der Einführung des Pensionskontos, spezifische Maßnahmen zum längeren Verbleib im

Erwerbsprozess) sowie die Reformen im Bereich der Strukturen der Langzeitpflege (Vereinheitlichung des Vollzugs im Bereich des Pflegegeldes, Einführung des Pflegefonds, verstärkter Ausbau der Langzeitpflege). Im Bereich Beschäftigung lag der Schwerpunkt der Maßnahmen auf der besseren Einbeziehung von Frauen, MigrantInnen und älteren ArbeitnehmerInnen in den Arbeitsmarkt, wobei auch auf die Effekte des Ausbaus der Kinderbetreuungs- und Pflegedienste hingewiesen wurde.

In den von der EU Kommission vorgeschlagenen Empfehlungen zu den NRP wurde diesbezüglich das weitere Erfordernis von Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Ausgaben im Bereich Renten und Pflege betont (v.a. Harmonisierung des gesetzlichen Pensionsalters für Frauen und Männer, Anhebung des tatsächlichen Pensionsalters, Anpassung des Pensionsalters an die veränderte Lebenserwartung, Kontrolle der Reformen in Bezug auf Vorruhestandsregelungen).

In Hinblick auf Beschäftigung und Armutsbekämpfung wurden folgende Feststellungen gemacht: Die Steuer- und Abgabenbelastung der Arbeit von GeringverdienerInnen könnte gesenkt werden, indem die Steuerlast auf andere, weniger wachstumsschädliche Steuerquellen (wie periodische Immobiliensteuern) verlagert wird; des Weiteren sollten Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmarktchancen von Menschen mit Migrationshintergrund, Frauen und älteren Arbeitnehmern gestärkt werden, indem u.a. Kinderbetreuungs- und Langzeitpflegedienste sowie die Anerkennung der Qualifikationen von MigrantInnen verbessert werden.

Nach intensiven Debatten und leichten Abänderungen wurden die Empfehlungen durch den EU-Minister rat jeweils im Juli 2013 und 2014 beschlossen. Die nationale Umsetzung der Empfehlungen wird ab

Herbst im Rahmen von bilateralen Gesprächen und in Form von intensiven ExpertInnengesprächen auf Ebene der Fachausschüsse durch die Kommission beobachtet.

Beim Start der Europa-2020-Strategie wurde vorgesehen, dass zur Halbzeit eine Bewertung der Erfahrungen stattfinden soll. Im März 2014 hat die Kommission eine Mitteilung mit einer Bestandsaufnahme der bisherigen Strategie vorgelegt. Als nächster Schritt soll von Mai bis Oktober 2014 ein umfassender Konsultationsprozess unter Einbindung aller Akteure durchgeführt werden. Anfang 2015 wird die Kommission auf dieser Grundlage Vorschläge für die Überarbeitung der Europa-2020-Strategie vorlegen.

Die soziale Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion

Der Europäische Rat erteilte im Dezember 2012 den Auftrag, Maßnahmen zur sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) vorzulegen. Im Herbst 2013 präsentierte die Kommission dazu Vorschläge, wie z.B. die Einführung eines kurzgefassten Anzeigers (ein sogenanntes „soziales Scoreboard“) aus beschäftigungs- und sozialpolitischen Schlüsselindikatoren im jährlichen Beschäftigungsbericht und die Aufnahme sozialer Hilfsindikatoren im Frühwarnbericht über makroökonomische Ungleichgewichte. Insbesondere das „soziale Scoreboard“ fand breite Unterstützung, da es hilft, die soziale Situation in den Mitgliedstaaten anhand weniger Indikatoren darzustellen. Um die Auswahl der Indikatoren und deren Darstellung zu verbessern, werden auf Ebene des Beschäftigungspolitischen Ausschusses und des Ausschusses für Sozialschutz weitere Arbeiten erfolgen.

Gleichzeitig mit dem Auftrag zur sozialen Dimension der WWU rief der Europäische Rat zu einer stärkeren

9. EU-SOZIALPOLITIK UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

Vorabkoordinierung großer Reformprojekte der Mitgliedstaaten auf. Der Ausschuss für Sozialschutz erarbeitete daraufhin Grundprinzipien für eine Vorabkoordination von Sozialschutzreformen, die im ersten Halbjahr 2014 getestet wurden. Nach einem ersten sehr positiven Echo der Mitgliedstaaten werden endgültige Festlegungen erst nach einem Beschluss des Europäischen Rates zu dieser Frage erfolgen.

Auf Initiative des griechischen Vorsitzes wurde vom Ausschuss für Sozialschutz ein Bericht über die soziale Dimension der Europa-2020-Strategie ausgearbeitet und dem Rat im Juni 2014 vorgelegt. In dem Bericht wird betont, dass die Zielsetzung der Strategie beibehalten und der Kampf gegen Armut, Ungleichheiten und sozialen Ausschluss weiterhin eine hohe Priorität haben sollte. Insgesamt muss mehr getan werden, um die Ziele zu erreichen und die sozio-ökonomischen Ungleichheiten zu reduzieren.

Dreigliedriger Sozialgipfel

Der Dreigliedrige Sozialgipfel wurde mit Beschluss des Rates im Jahr 2003 zur besseren Einbeziehung der Sozialpartner auf europäischer Ebene eingerichtet. Ziel des Gipfels ist die Sicherstellung des Sozialen Dialoges zwischen den Europäischen Institutionen und den ArbeitgeberInnen- und ArbeitnehmerInnenvertreterInnen auf höchster Ebene. Anfang 2014 wurde eine Anpassung des Sozialgipfels an den Vertrag von Lissabon und an die Strategie „Europa 2020“ vorgenommen. Die wesentlichste Änderung ist die Frequenz der Gipfel, die nunmehr jeweils vor der Frühjahrs- und Herbsttagung des Europäischen Rates stattfinden.

9.2 EU-Sozialpolitik allgemein

9.2.1 Die soziale Lage in der EU

Die soziale Lage in der EU ist Gegenstand zahlreicher Berichte, von denen folgende hervorzuheben sind:

- der Gemeinsame Beschäftigungsbericht, seit 2014 mit einem Scoreboard beschäftigungs- und sozialpolitischer Schlüsselindikatoren,
- der Jahresbericht des Ausschusses für Sozialschutz und
- der jährliche Bericht der Kommission „Beschäftigung und soziale Entwicklung“.

Der Beschäftigungspolitische Bericht 2014 führt an, dass sich die Beschäftigungslage und die soziale Lage weiter verschlechtert haben und fast 27 Mio. Menschen arbeitslos sind (Arbeitslosenquote 10,8%). Besonders besorgniserregend ist die starke Zunahme der Langzeitarbeitslosigkeit, die in der EU-28 mit 12,5 Millionen Menschen (5% der Erwerbsbevölkerung) einen historischen Höchstwert erreichte, sowie die Jugendarbeitslosigkeit, die im September 2013 in der EU-28 bei über 23,5% lag. In Spanien und Griechenland liegt sie deutlich über 50% (Spanien: 56,5%; Griechenland: 57,3%). Österreich liegt im Vergleich dazu mit 8,7% relativ günstig; eine geringere Jugendarbeitslosigkeit hat nur noch Deutschland. Ein erhebliches Problem ist auch die starke Zunahme des Anteils der jungen Menschen, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEET steht für „Not in Education, Employment or Training“). Die NEET-Quote bei den 15- bis 24-Jährigen ist EU-weit zwischen 2008 und 2013 um zwei Prozentpunkte auf 13% gestiegen (in Österreich blieb die Quote im selben Zeitraum konstant darunter bei etwa 7%).

Auf der Grundlage des Jahresberichts des Ausschusses für Sozialschutz 2013 mit dem Titel „Soziales Europa – viele Wege, ein Ziel“ nahm der Rat im März 2014 Schlussfolgerungen an, die auf die bedenkliche Entwicklung im Armutsbereich hinweisen (nahezu 25% der Menschen in Europa sind von Armut und sozialer Ausgrenzung bedroht; seit der Annahme der Euro-

pa-2020-Strategie leben 6,6 Mio. mehr Menschen in Armut und sozialer Ausgrenzung). Vor diesem Hintergrund bekannte sich der Rat dazu, verstärkt an der Erreichung des Ziels der Verringerung der Armut von 20 Mio. Menschen zwischen 2010 und 2020 arbeiten zu wollen.

9.2.2 Zentrale Initiativen der EU

Als Antwort auf das hohe Niveau der Arbeitslosigkeit in Europa präsentierte die Kommission im April 2012 ein Beschäftigungspaket, das die Bereiche mit den größten Arbeitsplatzpotentialen darstellt und insgesamt das Erfordernis einer stärkeren Mobilität der Arbeitskräfte unterstützt. Großen Wert legt die Kommission auf das Wachstumspotential von Zukunftsbranchen, wie Umwelt, Gesundheit und Informations- und Kommunikationstechnologie. Zu dem Paket gehören auch Konsultationen zu einem Qualitätsrahmen für Praktika und zu Arbeitskräften für Dienstleistungen im Haushalt sowie sieben weitere Dokumente, in welchen Reformen bei der Zusammenarbeit der Arbeitsvermittlungsstellen zwischen den Mitgliedstaaten, Analysen der Arbeitsmarkttrends sowie eine Evaluierung des Flexicurity-Konzepts¹ dargestellt werden.

Jugendbeschäftigung

Im Dezember 2012 folgte ein Jugendbeschäftigungspaket. Als zentrale Maßnahme wird die Einführung einer Jugendgarantie empfohlen. Diese soll dafür sorgen, dass alle unter 25-Jährigen innerhalb von vier Monaten nach Abschluss ihrer formalen Ausbildung oder nach Verlust ihres Arbeitsplatzes ein gutes Angebot für eine Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsstelle bzw. für eine Weiterbildung erhalten sollen. Die

entsprechende Empfehlung wurde vom EU-Minister rat im April 2013 angenommen. Die Kommission wird die Mitgliedstaaten mit EU-Mitteln, durch Förderung des Austauschs von „Good Practice“, durch Überwachung der Umsetzung der Jugendgarantien im Rahmen des Europäischen Semesters und durch Sensibilisierung unterstützen (siehe auch 9.3.3).

Außerdem wird die Gründung einer Europäischen Ausbildungsallianz zur Verbesserung der Qualität von und des Angebots an verfügbaren Ausbildungsplätzen angekündigt. Dies soll durch eine EU-weite Orientierung an erfolgreichen Berufsausbildungssystemen geschehen. Zudem wird aufgezeigt, wie Mobilitätshindernisse für junge Menschen abgebaut werden können. Die Ausbildungsallianz wurde im Juli 2013 durch eine gemeinsame Erklärung der Europäischen Kommission, des Vorsit zes des EU-Ministerrates und der Sozialpartner auf europäischer Ebene ins Leben gerufen.

Sozialinvestitionen

Das im Februar 2013 vorgestellte „Paket für Sozialinvestitionen“ stützt sich auf Analysen, die zeigen, dass Mitgliedstaaten mit starken Sozialinvestitionen einen geringeren Anteil an Menschen aufweisen, die von Armut oder sozialer Ausgrenzung bedroht sind, und gleichzeitig über ein höheres Bildungsniveau, eine höhere Beschäftigung, ein geringeres Defizit sowie ein höheres Pro-Kopf-BIP verfügen. Der Schwerpunkt der Vorschläge liegt bei der Steigerung von Effektivität und Effizienz:

- Lebenszyklus- und bedürfnisorientierte Sozialschutzsysteme: Es muss mehr getan werden, um dem Risiko eines sozialen Zusammenbruchs vor-

¹ Das EU-Konzept der Flexicurity wurde Anfang der 2000er Jahre entwickelt, stellt eine Alternative zur reinen Politik der Deregulierung und Flexibilisierung dar und betont einerseits die Flexibilität aber andererseits auch die gleichzeitige Beachtung der sozialen Rechte und der sozialen Sicherheit für die ArbeitnehmerInnen.

9. EU-SOZIALPOLITIK UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

zubeugen und finanzierbare Sozialausgaben in der Zukunft zu gewährleisten.

- Gezielte Sozialpolitik und angemessene und nachhaltige Sozialschutzsysteme: Manche Länder weisen trotz vergleichbarer Haushaltsmittel bessere Ergebnisse im Sozialbereich auf und zeigen damit, dass Spielraum für eine effizientere sozialpolitische Ausgabenpolitik besteht.
- Eine Ausweitung der Strategien aktiver Eingliederung in den Mitgliedstaaten: Erschwingliche und hochwertige Kinderbetreuung und Bildung, Prävention von Schulabbruch, Unterstützung bei Berufsbildung und Arbeitsplatzsuche, Wohnungsförderung und Zugang zu Gesundheitsfürsorge – all dies sind Politikfelder mit starker Sozialinvestitionskomponente.

9.2.3 Offene Methode der Koordinierung: Sozialschutz und soziale Eingliederung

Die Offene Methode der Koordinierung (OMK) beinhaltet im Sozialbereich drei Stränge: soziale Eingliederung, Pensionen sowie Gesundheit und Langzeitpflege. Die Methode umfasst die Entwicklung von Indikatoren, Analysen, Berichte, politische Schlussfolgerungen aufgrund der Analysen, sowie Informationsaustausch und Austausch guter Praktiken. Das zentrale Gremium der OMK ist der Ausschuss für Sozialschutz (SPC). Im ersten Halbjahr 2014 wurden vom SPC ein Bericht über soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, ein Bericht über Langzeitpflege und ein Bericht über Finanzierung, Effizienz und Effektivität des Sozialschutzes angenommen. Regelmäßige Produkte im Rahmen der OMK sind:

- der Anzeiger für die Leistungsfähigkeit des Sozialschutzes (der im Jahr 2012 entwickelt wurde und seit 2013 zum Einsatz kommt)
- der Jahresbericht des SPC
- der Bericht über Sozialschutzreformen (seit 2013)

- der nationale Sozialschutzbericht (alle zwei Jahre seit 2012).

Der österreichische Nationale Sozialbericht 2014 berichtet in Ergänzung zum Nationalen Reformprogramm schwerpunktmäßig über die soziale Entwicklung auf Basis der nationalen Sozialindikatoren, über leistbares Wohnen, Investitionen in Kinder, Maßnahmen im Gesundheits- und Langzeitpflegebereich sowie über das Thema beschäftigungslose Jugendliche, das laut Vorgaben einen Schwerpunkt in allen Berichten darstellen soll.

9.2.4 EU-Programme für die Laufzeit 1. Jänner 2014 bis 31. Dezember 2020

Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)

Im Dezember 2013 wurde die Verordnung über ein Programm für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) von Rat und Europäischem Parlament angenommen. Das Programm führt die Aktivitäten der Vorläuferprogramme PROGRESS, EURES und des Mikrofinanzierungsinstruments zusammen. Das EU-Gesamtbudget für 2014-2020 beträgt 919 Mio. EUR.

Mit diesem Programm werden durch europaweite Netzwerke, Projekte und gegenseitiges Lernen die Umsetzung der Europa-2020-Strategie unterstützt sowie ein hohes Maß an qualitativ hochwertiger und nachhaltiger Beschäftigung, angemessener Sozialschutz, soziale Eingliederung und verbesserte Arbeitsbedingungen gefördert.

Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD)

Im März 2014 wurde die Verordnung zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (FEAD) von Rat und Europäischem Parla-

ment angenommen. Ziel des Fonds, der das Ende 2013 ausgelaufene Programm zur Lebensmittelhilfe für Bedürftige ersetzen wird, ist die Linderung der schlimmsten Formen der Armut in der Union, insbesondere Obdachlosigkeit, Kinderarmut und Nahrungsmangel. Die EU fördert nationale Programme zur Verteilung von Sachgütern und Lebensmitteln, um Nahrungsmangel und erhebliche materielle Not zu lindern und/oder zur sozialen Inklusion der am stärksten benachteiligten Personen beizutragen. Österreich plant zur Umsetzung der Verordnung ein Schulstartpaket für Kinder und Jugendliche in Haushalten, die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung erhalten. Der FEAD verfügt für die Periode 2014-2020 über ein EU-weites Gesamtbudget von 3,4 Mrd. EUR. Davon wird Österreich im gesamten Zeitraum rd. 18 Mio. EUR verwenden.

Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“

Das Programm „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ wurde im Dezember 2013 mit einer Verordnung eingerichtet. Es soll die Bürger besser über ihre Rechte und Grundfreiheiten informieren und dafür sorgen, dass diese in der EU einheitlich angewandt werden. Gefördert werden auch die Rechte des Kindes, das Verbot von Diskriminierung (aus Gründen der Rasse oder der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung) und die Gleichstellung von Frau und Mann (einschließlich Projekten zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder).

Europäischer Globalisierungsfonds (EGF)

Um negativen Auswirkungen der Globalisierung und der Wirtschaftskrise auf dem europäischen Arbeitsmarkt zu begegnen, hat die EU Mitte der 2000er Jahre den Europäischen Fonds zur Anpassung an die Globa-

lisierung (EGF) eingerichtet. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, finanzielle Unterstützung aus dem EGF zu beantragen, um Betroffene mittels aktiver arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen wieder in den Arbeitsmarkt integrieren zu können. Im Gegensatz zu den Strukturfonds bietet der EGF eine einmalige, zeitlich begrenzte und individuelle Unterstützung für ArbeitnehmerInnen. Förderkriterien, förderwürdige Empfänger und Anträge sowie Maßnahmen werden in einer neuen Verordnung für den Zeitraum 2014-2020 geregelt, die im Dezember 2013 angenommen wurde. Das jährliche EU-Budget für den EGF beträgt maximal 150 Mio. EUR (nationale Umsetzung siehe Abschnitt 1.7.2).

Europäischer Sozialfonds (ESF)

Das Ziel des ESF ist es, die Beschäftigungsmöglichkeiten zu verbessern, Bildung, lebenslanges Lernen und soziale Eingliederung zu fördern, zur Bekämpfung der Armut beizutragen und die Entwicklung der institutionellen Kapazitäten der öffentlichen Verwaltung zu unterstützen. Die Verordnung für den Europäischen Sozialfonds für den Zeitraum 2014-2020 konnte im Dezember 2013 angenommen werden. Insgesamt beträgt das EU-Budget für diese Periode rd. 80 Mrd. EUR (nationale Umsetzung siehe Abschnitt 1.7.1).

9.2.5 Spezielle Politikfelder in der EU-Sozialpolitik

High Level Group on Gender Mainstreaming (HLG GM)

Die HLG GM ist eine seit 2001 bestehende informelle Gruppe, die die europaweite Verankerung der Umsetzung der GM-Strategie zum Ziel hat. Österreich ist durch je eine Expertin aus dem Bundesministerium für Bildung und Frauen und dem Sozialministerium vertreten.

Schwerpunktthemen der Tagung im 2. Halbjahr 2012 (Vorsitz Zypern) waren die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen, die Unterstützung der Opfer, die Rolle der Institutionen und die Überprüfung der Umsetzung der Ziele der Pekinger Aktionsplattform. Bei der Tagung im 1. Halbjahr 2013 (Vorsitz Irland) wurde der Themenbereich „Frauen und Medien“ diskutiert. Unter litauischer Ratspräsidentschaft (2. Halbjahr 2013) standen die Effektivität institutioneller Mechanismen und die Einführung von „Gender Budgeting“ und „Gender Impact Assessment“ im Zentrum. Seitens Österreichs wurde die Verordnung zur wirkungsorientierten Folgenabschätzung, die seit 1. Jänner 2013 in Kraft ist, präsentiert. Demzufolge sind alle gesetzlichen Vorhaben auf Grundlage von Zielen und Leistungen zu evaluieren und es sind insbesondere die Auswirkungen auf Frauen und Männer darzustellen. Die Tagung im ersten Halbjahr 2014 (Vorsitz Griechenland) widmete sich dem Themenbereich „Frauen in der Wirtschaft“.

High Level Group on Corporate Social Responsibility (HLG CSR)

Die HLG CSR ist seit 2007 als informelle Gruppe der Europäischen Kommission eingerichtet und soll CSR als Konzept der unternehmerischen Verantwortlichkeit EU-weit verankern, den Austausch von „Best-Practice“-Beispielen fördern und ein Forum für Diskussionen bieten. Österreich ist durch zwei Expertinnen des Sozialministeriums vertreten.

Im Dezember 2013 fand im Rahmen der HLG CSR eine umfassende Peer Review statt. Dabei wurden zwei vom Sozialministerium unterstützte Projekte aus Österreich als Best-Practice vorgestellt: das Toolkit „Globale Arbeitswelten aus Genderperspektive“ der Frauensolidarität und der seit 2010 bestehende

„NESTOR^{GOLD}“, ein Zertifikat für alter(n)s- und lebensphasengerechte Unternehmen. 2014 liegt der inhaltliche Schwerpunkt der HLG CSR auf der Verankerung unternehmerischer Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte entlang ihrer internationalen Wertschöpfungsketten.

9.2.6 Europäisches Jahr für Aktives Altern

2012 wurde als „Europäisches Jahr für Aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen“ (EJAA 2012) ausgerufen. Angesichts des erheblichen Altersstrukturwandels in der Europäischen Union war es das Ziel, die Aufmerksamkeit auf die Herausforderungen und die Chancen von langlebigen Gesellschaften zu lenken. Dieses Europäische Jahr hat für die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen sensibilisiert und Maßnahmen unterstützt, welche die Potenziale älterer Menschen fördern.

Als einer der Höhepunkte dieses Europäischen Jahres war Österreich im September 2012 Gastgeber der dreitägigen UNECE²-Konferenz zum Altern. An dieser Veranstaltung in Wien nahmen 500 Personen aus mehr als 50 Staaten, darunter 30 MinisterInnen und StaatssekretärInnen, teil. Im November 2012 fand die österreichische Abschlussveranstaltung des EJ gemeinsam mit der Auszeichnung der „Seniorenfreundlichen Gemeinden Österreichs 2012“ statt. Am Jahresende wurde die Abschlussgala des „Dialogs der Generationen in der Arbeitswelt“ abgehalten, bei dem generationenübergreifende betriebliche Projekte ausgezeichnet wurden.

Darüber hinaus haben die Bundesministerien, alle Bundesländer, die Sozialpartner, zahlreiche Gemeinden, Vereine, NGOs und Forschungseinrichtungen unterschiedlichste Maßnahmen gesetzt, die auch

² *United Nations Economic Commission for Europe (Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa)*

über das Jahr 2012 hinaus wirksam sind. Beispielhaft seien die Erstellung des „Bundesplans für Seniorinnen und Senioren“, die gesamtösterreichische Implementierung von „fit2work“, die gesetzliche Verankerung des Nationalen Qualitätszertifikates für Alten- und Pflegeheime sowie die erste österreichische Freiwilligenmesse genannt.

Bei den Filmtagen „ALTER SEHEN“ im April 2013 standen in Anlehnung an das EJAA 2012 Potenziale, Vielfalt und Kreativität im Alter und davon gelungene Beispiele im Mittelpunkt. Dass stereotype Sichtweisen über ältere Menschen die Sicht auf die Chancen langlebiger Gesellschaften verstellen, wurde in den Publikumsdiskussionen offensichtlich. Das Europäische Jahr für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen hat vor allem die Vielfalt, Potenziale und Chancen des dritten und vierten Lebensabschnitts in den Vordergrund gestellt.

Im Rahmen des Europäischen Jahres 2012 wurden auf EU-Ebene „Leitlinien für aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen“ durch den Beschäftigungsausschuss und den Ausschuss für Sozialschutz entwickelt. In drei Bereichen (Beschäftigung, Teilhabe und unabhängig Leben) werden schlagwortartig 19 zu fördernde Ziele angesprochen, wobei diese alle implizit das Miteinander der Generationen – als Voraussetzung und Ergebnis – enthalten. Die Leitlinien sollen als Schlüssel für eine hohe Lebensqualität für Menschen aller Altersgruppen, eine Steigerung der Produktivität und für eine starke Solidarität zwischen den Generationen dienen.

Der „Active Ageing Index“ ist ein 2012 im Auftrag der Europäischen Kommission geschaffenes Werkzeug, das aufzeigt, wie die in den Leitlinien genannten Bereiche (Beschäftigung, Teilhabe und selbstbestimmt Leben) an Hand von Indikatoren sicht- und messbar

gemacht werden können. Ergänzend wurde ein vierter Bereich eingebaut, der ermöglicht, noch nicht genutzte Kapazitäten und Potenziale des Aktiven Alterns durch spezielle Indikatoren aufzuzeigen.

9.2.7 Aktueller Stand der EU-Erweiterung

Mit dem Beitritt Kroatiens am 1. Juli 2013 wurde die siebente Erweiterungsrunde der EU abgeschlossen. Kroatien ist der 28. Mitgliedstaat der Europäischen Union.

Außerdem liegen Beitrittsansuchen der Türkei (April 1987), der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (März 2004), sowie von Montenegro (Dezember 2008), Albanien (April 2009), Island (Juli 2009) und Serbien (Dezember 2009) vor, wenngleich die Beitrittsverhandlungen mit unterschiedlicher Intensität geführt werden.

Das Verhältnis Islands zur EU gestaltet sich seit Anfang des Jahres 2013 schwierig. Mittlerweile wurden die Beitrittsverhandlungen von Seiten Islands unterbrochen.

Durch die sichtbare und nachhaltige Verbesserung der Beziehungen zum Kosovo und den positiven Fortschritten bei der Umsetzung der wichtigsten Bestandteile der „Ersten Grundsatzvereinbarung“ zwischen Serbien und dem Kosovo konnten die Beitrittsverhandlungen mit Serbien im Jänner 2014 eröffnet werden.

Außer mit Serbien führt die EU derzeit Beitrittsverhandlungen mit der Türkei (seit Oktober 2005) und mit Montenegro (seit Juni 2012). Die Verhandlungen mit der Türkei gestalten sich u. a. im Hinblick auf die Lösung der Zypern-Frage schwierig. Österreich hat sich im Rahmen des für das Sozialministerium relevanten Kapitels 19 (Beschäftigung und Sozialpolitik)

9. EU-SOZIALPOLITIK UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

für die Erfüllung eines Eröffnungsbenchmarks stark gemacht. Dieser Eröffnungsbenchmark beinhaltet, keine Standards zu akzeptieren, die weit von jenen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) bzw. der EU entfernt sind.

Die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ist offizieller Beitrittskandidat (Kandidatenstatus seit 2005). Nach wie vor empfiehlt die Europäische Kommission die Eröffnung von Beitrittsverhandlungen, welche aufgrund bilateraler Schwierigkeiten mit dem Mitgliedstaat Griechenland bis jetzt allerdings nicht stattgefunden haben.

Albanien wurde erst kürzlich im Juni 2014 der Kandidatenstatus verliehen. Die übrigen Staaten des westlichen Balkans (Bosnien-Herzegowina sowie Kosovo) genießen den Status potentieller Beitrittskandidaten und werden im Rahmen der Heranführungsstrategie auf einen EU-Beitritt vorbereitet.

9.3 EU-Sozialpolitik: Schwerpunkte der Ministerräte im Bereich Beschäftigung, Soziales und Verbraucherschutz

9.3.1 EU-Arbeitsrecht

Ein Beitrag zum Abbau von Mobilitätshindernissen für ArbeitnehmerInnen konnte durch die Annahme der Richtlinie über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentansprüchen im Februar 2014 und der Richtlinie über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die ArbeitnehmerInnen im Rahmen der Freizügigkeit zustehen, im April 2014 erzielt werden.

Nach langen und schwierigen Verhandlungen konnte die Richtlinie zur Durchführung der RL 96/71/EG über

die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen im April 2014 angenommen werden. Ziel ist die einheitliche Durchsetzung der Bestimmungen der Entsenderichtlinie von 1996, um Umgehung und Missbrauch zu vermeiden.

Weiters wurden die Arbeiten zum Richtlinien-Vorschlag zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern in Aufsichtsräten börsennotierter Unternehmen und zur Antidiskriminierungs-Richtlinie fortgeführt und zuletzt im März 2014 Fortschrittsberichte angenommen.

Der EU-Ministerrat hat im März 2014 eine Empfehlung zu einem Qualitätsrahmen für Praktika angenommen. Diese soll die Qualität von Praktika, vor allem im Hinblick auf Lerninhalte und Arbeitsbedingungen steigern, um Praktikanten den Übergang von der Schule ins Berufsleben zu erleichtern.

9.3.2 EU-ArbeitnehmerInnenschutz

Im Juni 2013 wurde die Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2004/40/EG über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der ArbeitnehmerInnen vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) angenommen.

Im Februar 2014 trat die Richtlinie betreffend die Anpassung von fünf Arbeitnehmerschutz-RL an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen in Kraft.

9.3.3 Beschäftigung/Jugendbeschäftigung

Schwerpunktthema im Bereich der europäischen Sozialpolitik war erneut die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit.

Im Rahmen des informellen Treffens der Beschäftigungs- und SozialministerInnen in Zypern im Juli 2012, wurde das im April 2012 vorgelegte Beschäftigungspaket behandelt. Österreich verwies auf das nationale Konsolidierungspaket, mit dem trotz Sparmaßnahmen mehr Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik zur Verfügung standen.

Der Rat nahm im Oktober 2012 die Schlussfolgerungen „Einen arbeitsplatzintensiven Aufschwung gestalten und den jungen Menschen in Europa bessere Chancen bieten“ an. Anfang Dezember 2012 legte die Europäische Kommission ein Paket zur Jugendbeschäftigung vor, das bei den MinisterInnen am Rat noch im selben Monat große Zustimmung fand, da neue Impulse für den Kampf gegen die hohe Jugendarbeitslosigkeit und soziale Ausgrenzung junger Menschen gesetzt werden.

Der Europäische Rat hat am 7./8. Februar 2013 eine Beschäftigungsinitiative für Jugendliche beschlossen. Damit sollen Jugendliche, die sich weder in Beschäftigung noch in Ausbildung befinden und in Regionen leben, die eine Jugendarbeitslosigkeit von über 25% aufweisen, unterstützt werden. Für die Jugendbeschäftigungsinitiative wurden 6 Mrd. EUR für die Jahre 2014 und 2015 bereitgestellt. Die Gelder kommen aus dem Europäischen Sozialfonds und aus einer eigenständigen Haushaltlinie «Jugendbeschäftigung».

Im Mittelpunkt der Gespräche des informellen Treffens der MinisterInnen für Beschäftigung und Soziales im Februar 2013 in Irland standen die Empfehlung zur Jugendgarantie und die Rolle der öffentlichen Arbeitsmarktverwaltungen (PES). Der Rat im Februar 2013 nahm neben den beschäftigungspolitischen Leitlinien auch die Empfehlung zur Jugendgarantie an. Diese durch das österreichische Vorbild geprägte Initiative wird dafür sorgen, dass alle unter 25-Jährigen inner-

halb von vier Monaten nach Abschluss ihrer formalen Ausbildung oder nach Verlust ihres Arbeitsplatzes ein gutes Angebot für eine Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsstelle bzw. eine Weiterbildung erhalten.

Das Thema Jugendbeschäftigung stand auch im Mittelpunkt einer Debatte beim Juni-Rat 2013. Die MinisterInnen betonten die Wichtigkeit der raschen Umsetzung der Jugendgarantie und wiesen darauf hin, dass man andere Gruppen, wie z. B. Ältere, Frauen und Menschen mit Behinderungen, nicht vernachlässigen dürfe. Hervorgehoben wurde auch die Förderung der Mobilität von Jugendlichen, wobei das EURES-Netzwerk und eine verstärkte Zusammenarbeit der Arbeitsämter als wichtige Instrumente erwähnt wurden.

Im Juli 2013 wurde in Litauen im Rahmen des informellen Treffens eine Erklärung zur Europäischen Allianz für Lehrausbildung erstellt, die in der Folge am Rat im Oktober 2013 angenommen wurde. Der Rat im Dezember 2013 erzielte eine allgemeine Ausrichtung zum angenommenen Beschluss der Europäischen Kommission vom Juni desselben Jahres über die verstärkte Zusammenarbeit von öffentlichen Arbeitsverwaltungen.

Am Rat im März 2014 betonten die MinisterInnen erneut die hohe Brisanz der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit und nahmen den Entwurf zum Gemeinsamen Beschäftigungsbericht 2013 an.

Im Mittelpunkt der Gespräche des informellen Treffens der MinisterInnen für Beschäftigung und Soziales im April 2014 in Athen standen Diskussionen über Arbeitsmarktreformen und Mindesteinkommen sowie das Thema Bekämpfung von Schwarzarbeit. Der Vorschlag der EK zur Einrichtung einer Europäischen Plattform zur Bekämpfung der Schwarzarbeit wurde von den MinisterInnen grundsätzlich begrüßt und

wurde im Rahmen der griechischen Präsidentschaft prioritär behandelt.

9.3.4 EU-KonsumentInnenpolitik

Im Mai 2012 hat die Europäische Kommission (EK) die Mitteilung „Eine neue Europäische Verbraucheragenda für mehr Vertrauen und Wachstum – die Verbraucher im Mittelpunkt des Binnenmarkts“ angenommen. Diese legt die Strategie für die Verbraucherpolitik der kommenden Jahre fest.

Die von der EK im November 2011 vorgelegten Legislativvorschläge zur alternativen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten (Richtlinie über alternative Streitbeilegung - ADR und Verordnung über Online-Streitbeilegung – ODR) wurden im Juni 2013 angenommen. Damit wird gewährleistet, dass VerbraucherInnen ihre Rechtsstreitigkeiten schnell und einfach lösen können. Für die Umsetzung wird eine EU-weite Online-Plattform eingerichtet.

Im Februar 2014 beschloss der Rat die Verordnung über ein Verbraucherprogramm 2014-2020. Damit wird der Rahmen für die Finanzierung von Maßnahmen der EU-Verbraucherpolitik in den nächsten sieben Jahren festgelegt. Das Programm, für das rd. 189 Mio. EUR bereitgestellt werden, soll durch Maßnahmen in den Bereichen Steigerung der Produktsicherheit und Stärkung des Verbrauchervertrauens einen hohen Verbraucherschutz gewährleisten.

Im April 2014 konnte der im Mai 2013 vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie über die Vergleichbarkeit von Zahlungskontogebühren, den Wechsel von Zahlungskonten und den Zugang zu Zahlungskonten mit grundlegenden Funktionen angenommen werden. Die Richtlinie regelt den gesetzlichen Anspruch auf ein Bankkonto und ermöglicht eine bessere Transparenz von Bankgebühren und -leistungen.

9.4 Bilateraler Know-how-Transfer

9.4.1 Arbeits- und Sozialattachés

Das Sozialministerium verfügt über ein gut funktionierendes Attachésystem. Die Attachés sind auf Grundlage der von den BundesministerInnen für Äußeres, Inneres und Arbeit und Soziales 1992 unterzeichneten Ressortvereinbarung in Mazedonien, Serbien, Bosnien-Herzegowina und Moldau tätig. Der Posten des Sozialattachés in Kroatien wurde aufgrund der EU-Mitgliedschaft mit Ende 2013 aufgelöst. Im Vordergrund der Tätigkeit der Arbeits- und Sozialattachés steht der Know-how-Transfer des Sozialministeriums. Die Best-Practice-Beispiele aus Österreich im Bereich Arbeit, Soziales und KonsumentInnenschutz werden den Gastländern in Form von bi- und multilateralen Seminaren sowie durch die Förderung von Projekten angeboten. Ziel ist, das Europäische Sozialmodell zu stärken und die Sozialstandards vor Ort anzuheben. Durch gezielte Kooperationen mit nationalen Partnern und internationalen Organisationen ist es gelungen, maßgebliche Synergien zu schaffen und zusätzliche Drittmittel für die Abhaltung des ExpertInnenaustausches zu lukrieren. Damit wird nicht nur die Nachhaltigkeit der Maßnahmen unterstützt, sondern auch das Volumen ausgeweitet. Darüber hinaus gehen die Attachés ihren Pflichten wie Netzwerkarbeit, Beratung und Hilfestellung in Einzelfällen sowie der Erstellung von sozialpolitischen Berichten nach.

9.4.2 ExpertInnenseminare und Studienbesuche

Zur Stärkung der bilateralen und internationalen Zusammenarbeit finden jährlich zahlreiche bi- und multilaterale ExpertInnenseminare und Studienbesuche statt. Insgesamt erfolgten rund 87 Aktivitäten in Österreich und den Zielländern mit ca. 2.000 TeilnehmerInnen aus Kroatien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Moldau, der Russischen Föde-

ration, der Ukraine, Aserbaidtschan, Armenien, Georgien, Albanien sowie aus Israel, Südkorea, China und der Türkei. Zielgruppen waren Ministerien, Behörden, NGOs sowie betroffene Personengruppen.

MinisterInnenbesuche haben oft auch ausgeprägten Studiencharakter und stellen somit einen wichtigen Teil des Know-how-Transfers des Sozialministeriums dar. Im gegenständlichen Berichtszeitraum (2012-2014) sind insbesondere Besuche aus China (Fachbereiche Sozialer Schutz, Ältere, Behindertenwesen, Pflege), der Türkei (Armutsbekämpfung, Beschäftigung, Frauen, Aktives Altern) und Albanien (Sozialschutzsysteme, aktive Arbeitsmarktpolitik, Jugendbeschäftigung und berufliche Bildung, Pensionen, berufliche Integration der Menschen mit Behinderungen, soziale Dienste) erwähnenswert.

Die bi- und multilateralen Seminare und Projekte des Sozialministeriums werden im Sinne der EU-Erweiterung und der Europäischen Nachbarschaftspolitik entwickelt bzw. unterstützen die Bemühungen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit.

9.4.3 Förderungen und Projekte

Im Sinne eines nachhaltigen Erfahrungsaustausches und Know-how-Transfers förderte das Sozialministerium auch bilaterale, europäische und internationale Projekte. Dabei wurden inhaltlich folgende Schwerpunkte gesetzt: berufliche Integration und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (mit Mazedonien, Bosnien-Herzegowina, der Republik Moldau und der Ukraine), Gewaltprävention und Gewaltschutz (Kofinanzierungen von EU-Projekten sowie Projekte in Indien, Pakistan, Tansania, Tadschikistan, Indonesien), Armutsbekämpfung und soziale Eingliederung (Obdachlose, Jugendliche, Menschen mit Behinderungen, ältere Menschen) in der Republik Moldau und der Ukraine.

9.4.4 Bilaterale Vereinbarungen – Arbeitsgruppen

Den institutionalisierten bzw. vertraglich vereinbarten Know-how-Transfer gibt es im Sozialbereich seitens des Sozialministeriums mit Russland, Serbien, China, Aserbaidtschan und der Ukraine.

9.5 Internationale Zusammenarbeit und internationale Institutionen

9.5.1 Vereinte Nationen (UNO)

Der Ausschuss für soziale Entwicklung (Commission on Social Development – CSocD) versteht sich als Schlüsseleinrichtung der UNO zur Umsetzung der im Jahr 1995 am Weltgipfel für Soziale Entwicklung in Kopenhagen beschlossenen Deklaration und des Aktionsprogramms zur Sozialen Entwicklung. Einmal jährlich findet in New York eine Sitzung des Ausschusses für soziale Entwicklung statt. Der Arbeitszyklus 2013-2014 ist dem Generalthema „Förderung des selbstständigen Handels bei der Erreichung von Armutsbekämpfung, sozialer Eingliederung, Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle“ gewidmet.

Bundesminister Hundstorfer nahm an der Sitzung des Ausschusses im Februar 2013 teil und berichtete über die österreichischen Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung und sozialen Eingliederung. Er betonte vor allem die Wichtigkeit des weltweiten Kampfes gegen die Jugendarbeitslosigkeit. Weiters informierte der Bundesminister über die Wiener UNECE-Ministerkonferenz „Eine Gesellschaft für alle Lebensalter: Förderung der Lebensqualität und des aktiven Alterns“ vom 18. bis 20. September 2012 und die dort einstimmig angenommene Wiener Ministererklärung und traf den Generalsekretär der Vereinten Nationen Ban Ki-Moon. Bei diesem Treffen fand auch ein Austausch zur Umsetzung des Weltaltersplans sowie über

9. EU-SOZIALPOLITIK UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

die internationalen Herausforderungen zur Armutsbekämpfung statt.

Für den Arbeitszyklus 2015-2016 des Ausschusses für soziale Entwicklung wurde als Generalthema „Überdenken und Stärkung der sozialen Entwicklung in der heutigen Welt“ gewählt.

UNECE-Working Group on Ageing

Österreich führt seit 2010 den Vorsitz in der UNECE-Working Group on Ageing in Genf, die zur Förderung und Prüfung der Umsetzung des „Madriider Internationalen Aktionsplans zum Altern 2002“ und der „Regionalen Umsetzungsstrategie in den UNECE-Staaten 2002“ im Jahr 2008 eingerichtet wurde. Nach der 2. Überprüfung und Bewertung der Umsetzung des Weltaktionsplans zum Altern 2012 wird nun der Fragebogen für den Bericht der 3. Umsetzungsphase 2012 – 2017 vorbereitet.

9.5.2 OECD

Sozialminister Rudolf Hundstorfer hat im Mai 2014 die österreichische Delegation am alljährlich stattfindenden MinisterInnenrat der OECD, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, in Paris angeführt. Der Rat ist das hochrangigste Gremium der RegierungsvertreterInnen aus den Mitgliedstaaten und Partnerländern der OECD und war dem Thema „Starke Volkswirtschaften und inklusive Gesellschaften – Stärkung der Menschen für Arbeit und Wachstum“ gewidmet. Bundesminister Hundstorfer wies insbesondere auf die Rolle des Sozialstaats als Beschäftigungs- und Wachstumsmotor hin und hob als Beispiel die Jugendgarantie hervor, auf die in weiterer Folge auch die EU-Delegation sowie andere Mitgliedstaaten Bezug nahmen.

Mit der erstmaligen Entsendung eines Attachés an die Ständige Vertretung Österreichs bei der OECD im Februar 2014 will das Sozialministerium die Beziehungen zur OECD weiter vertiefen und die Bedeutung arbeits- und sozialpolitischer Aspekte, aber auch des Konsumentenschutzes in diesem weltweiten Forum hervorheben. Im jüngsten OECD-Länderbericht für Österreich, der im Juli 2013 veröffentlicht wurde, wird Österreich insgesamt für seinen Status im Vergleich mit anderen OECD Ländern mit einer niedrigen Arbeitslosenrate, einem beständigen BIP pro Kopf Wachstum und geringen Einkommensungleichheiten ein gutes Zeugnis ausgestellt.

9.5.3 Europarat

Österreich hatte zwischen November 2013 und Mai 2014 den Vorsitz im Europarat inne und hat sich im Rahmen dieser Aufgabe aktiv für eine verbesserte und nachhaltige Umsetzung der europäischen Standards in den Kernbereichen des Europarats – Menschenrechte, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit – eingesetzt. Das Sozialministerium konnte mit der erfolgreichen Durchführung der ExpertInnenkonferenzen „Altersrenten/-pensionen für Frauen – Ansprüche und Armutsvermeidung“ bzw. „Menschenrechte und Behinderung“ wichtige Akzente setzen.

Nach der umfassenden Reform des Europarats wurde mit dem „European Committee for Social Cohesion, Human Dignity and Equality (CDDECS)“ ein neues Gremium geschaffen, das für die Bereiche soziale Kohäsion, Menschenwürde und Gleichheit zuständig ist und verschiedene bisherigen Gremien bündeln soll. Die erste Sitzung des CDDECS wurde Anfang Juni 2014 abgehalten und legte u.a. das Arbeitsprogramm für die kommende Arbeitsperiode fest.

9.6 Entwicklungszusammenarbeit (EZA) im Sozialministerium

Im Zuge fortschreitender Internationalisierung der Wirtschaft gewinnt die soziale Dimension der Globalisierung zunehmend an Bedeutung. Auch bei der EZA geht es verstärkt darum, soziale Mindeststandards zu thematisieren, wichtige internationale Akteure bei deren Umsetzung zu unterstützen sowie den Erfahrungsaustausch im Sozialbereich zu forcieren. Armutsbekämpfung ist eines der zentralen Anliegen der UN-Millenniumsentwicklungsziele, der österreichischen EZA und des Sozialministeriums.

Im Rahmen der Ausarbeitung der globalen entwicklungspolitischen Zielsetzungen nach dem Auslaufen der Millenniumsentwicklungsziele Ende 2015 („Post-2015 Agenda“) setzt sich das Sozialministerium für eine starke soziale Dimension ein. Zudem arbeitet das Sozialministerium an der nationalen Koordination im Rahmen der Österreichischen Agentur für Entwicklungszusammenarbeit (ADA) im Aufsichtsrat mit.

Zusätzlich bringt sich das Sozialministerium in den Europäischen Verhandlungen zu Freihandelsabkommen und anderen Drittstaatsabkommen ein, um sicherzustellen, dass mit dem wirtschaftlichen Fortschritt auch der soziale Fortschritt einhergeht. Das Sozialministerium tritt dabei im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Beibehaltung des hohen Schutzniveaus der Europäischen Verbraucher- und Konsumentenschutzrichtlinien sowie für die Wahrung der Rechte der ArbeitnehmerInnen ein. Wichtiges Ziel ist es, bei den Handelspartnern die Ratifikation sowie die Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus den international anerkannten ILO-Übereinkommen, insbesondere dem ILO-Kernübereinkommen, ableiten lassen, zu erreichen. Das Sozialministerium tritt für ein effizientes Monitoring und einen effektiven Durchsetzungsmechanismus bei mangelnder Umsetzung ein.

9. EU-SOZIALPOLITIK UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

10. SOZIALPOLITISCHE GRUNDSATZ- UND QUERSCHNITTMATERIEN

Sektion V des Sozialministeriums:
Europäische, internationale und
sozialpolitische Grundsatzfragen

10.	SOZIALPOLITISCHE GRUNDSATZ- UND QUERSCHNITTMATERIEN	201
10.1	Sozialpolitische Grundsatzmaterien	203
10.1.1	Sozialpolitischer Wissenstransfer: Berichte und Publikationen	203
10.1.2	Wissenschaftspreis des Sozialministeriums für JungakademikerInnen	203
10.1.3	Erhebung der Einkommens- und Lebensbedingungen (EU-SILC)	204
10.1.4	Erhebung der Sozialschutzausgaben (ESSOSS)	204
10.1.5	Sozialdaten-Monitoring	204
10.1.6	Nationale Indikatoren der Europa 2020-Strategie	205
10.1.7	Internationale Vergleiche	205
10.1.8	Sozialreform-Mikrosimulation (SORESI)	205
10.1.9	Umsetzung Rahmen-Gesundheitsziele	205
10.1.10	Studien	206
10.2	Gender Mainstreaming und Männerpolitik	207
10.2.1	Gender Mainstreaming	207
10.2.2	Besuchsbegleitung	207
10.2.3	Männerpolitik	207
10.2.4	Allgemeine Maßnahmen zur Gewaltprävention und gegen Gewalt	210
10.3	Bekämpfung des Menschenhandels	210
10.4	Soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR)	211
10.5	SeniorInnenpolitik	212
10.5.1	Lebensqualität im Alter	212
10.5.2	Lebenslanges Lernen und Bildung im Alter	212
10.5.3	Bundes-Seniorengesetz	213
10.5.4	Bundesplan für Seniorinnen und Senioren	213
10.5.5	Europäisches Jahr für Aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen	214
10.5.6	Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)	214
10.5.7	Maßnahmen gegen Gewalt an älteren Menschen	215
10.5.8	Würde im Alter	216

10. SOZIALPOLITISCHE GRUNDSATZ- UND QUERSCHNITTMATERIEN

10.6	Freiwilligenpolitik	216
10.6.1	Freiwilligengesetz	216
10.6.2	Umfrage zur Freiwilligenarbeit und Freiwilligenbericht	217
10.6.3	Freiwilligenarbeit in Institutionen und Öffentlichkeit	218

10. SOZIALPOLITISCHE GRUNDSATZ- UND QUERSCHNITTMATERIEN

10.1 Sozialpolitische Grundsatzmaterien

Die sozialpolitische Grundlagenarbeit des Sozialministeriums behandelt allgemeine sozial- und verteilungspolitische Fragestellungen mit den Schwerpunkten Armut und soziale Ausgrenzung, Schnittstelle „Soziales – Wirtschaft – öffentliche Finanzen“, Verteilung der Einkommen und Sozialleistungen, Umfang und Struktur der Sozialausgaben sowie Finanzierung der Sozialsysteme.

Im Rahmen der Grundlagenarbeit wirkt das Sozialministerium in nationalen und internationalen Gremien mit, die sich mit statistischen Fragen, Forschungsprojekten, Armut und sozialer Ausgrenzung sowie Verteilungsfragen beschäftigen. Weitere Kernaufgaben der Grundlagenarbeit umfassen die Vergabe von Forschungsprojekten, die Erarbeitung von sozialpolitischen Entscheidungsgrundlagen sowie die Erstellung von Berichten für die Öffentlichkeit.

10.1.1 Sozialpolitischer Wissenstransfer: Berichte und Publikationen

Zu den regelmäßigen Berichten zählen neben dem vorliegenden Sozialbericht die Publikation „Sozialschutz in Österreich“ sowie die Veröffentlichung zur Armuts- und sozialen Ausgrenzungsgefährdung in Österreich.

Die Publikation „Sozialschutz in Österreich“ stellt eine Zusammenschau der Entwicklung der Sozialausgaben sowie einen Überblick der Sozialschutzleistungen der jeweiligen Systeme (z.B. Familie, Arbeit, Gesundheitsversorgung, Pensionen) dar und wird auch in englischer Fassung publiziert.

Im Jahr 2014 wurde des Weiteren ein Nationaler Sozialbericht – in Ergänzung zum Nationalen Reformprogramm im Rahmen der Europa 2020-Strategie – vom Sozialministeriums erstellt.

Ergänzend zu den regelmäßigen Berichten werden unter der Dachmarke „Sozialpolitischer Wissenstransfer“ seit 2014 in eigenen Flyern und Foldern aktuelle sozialpolitische Themenstellungen in Kurzform (z.B. Sozialausgaben, Einkommensverteilung, Sozialmonitoring) aufbereitet. Sämtliche Publikationen sind auf der Website des Sozialministeriums abrufbar und teilweise auch in gedruckter Form erhältlich:

www.sozialministerium.at > Service > Broschürenservice

10.1.2 Wissenschaftspreis des Sozialministeriums für JungakademikerInnen

Der „sozialpolitische Wissenstransfer“ umfasst außerdem die Zusammenarbeit mit Universitäten bzw. die Stärkung der Nachwuchsforschung für sozialpolitische Grundsatzfragen von Forschenden im Bereich der Sozialpolitik. 2015 wird das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz erstmals den „Wissenschaftspreis des Sozialministeriums für JungakademikerInnen“ verleihen. Hervorragende Abschlussarbeiten, welche eine der drei sozialpolitischen Themenstellungen behandeln – Gerechtigkeit und Wirksamkeit des Sozialstaates; Verteilung von Einkommen und Lebenschancen; Armut und soziale Ausgrenzung – werden von einer unabhängigen Jury ausgezeichnet. Der Wissenschaftspreis ist mit insgesamt 9.000 EUR (neuntausend) dotiert. Weitere Informationen unter:

www.sozialministerium.at > Service > Wissenschaftspreis

10. SOZIALPOLITISCHE GRUNDSATZ- UND QUERSCHNITTMATERIEN

10.1.3 Erhebung der Einkommens- und Lebensbedingungen (EU-SILC)

Im Auftrag des Sozialministeriums führt Statistik Austria Befragungen der österreichischen Privathaushalte zu den Einkommens- und Lebensbedingungen durch (European Survey on Income and Living Conditions – EU-SILC).¹ Diese jährliche Untersuchung liefert, gemeinsam mit anderen Datengrundlagen, die Basis für die Berechnung der Armutsgefährdung und für Indikatoren zur Messung der Verwirklichung von Zielen zur sozialen Eingliederung und stellt einen wichtigen Bestandteil in der Armutsberichterstattung dar.

Auf Basis einer Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz werden seit EU-SILC 2012 Verwaltungsdaten für die Erhebung eines Großteils der unselbständigen Einkommen und der Sozialleistungen verwendet (Einkommens- und Lebensbedingungen-Statistikverordnung – ELStV). Dadurch ergeben sich genauere Ergebnisse eines Großteils der Haushaltseinkommen.

Ein Kapitel des Analyseteils dieses Sozialberichtes widmet sich der „Verteilung der Lebensbedingungen in Österreich“ auf Basis von EU-SILC 2013 (siehe Kapitel 12).

Die Ergebnisse von EU-SILC werden auf der Website des Sozialministeriums² veröffentlicht und damit verbundene Publikationen sind im Broschürenservice des Sozialministeriums erhältlich:

www.sozialministerium.at > Service > Broschürenservice

10.1.4 Erhebung der Sozialschutzausgaben (ESSOSS)

Statistik Austria erhebt im Auftrag des Sozialministeriums die Sozialschutzausgaben und deren Finanzierung gemäß der unter den EU-Mitgliedstaaten vereinbarten ESSOSS-Methodologie (Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik). Die Struktur der Sozialschutzausgaben, die Entwicklung seit 1995 und die erwartbaren Auswirkungen der sich verändernden demografischen Verhältnisse auf die Sozialschutzausgaben werden im Kapitel 11 „Sozialausgaben in Österreich“ dieses Sozialberichtes, der Publikation „Sozialschutz in Österreich“ sowie in der Kurzbroschüre „Sozialausgaben“ analysiert. Ausführliches Datenmaterial ist auf der Website des Sozialministeriums abrufbar:

www.sozialministerium.at > Soziales > Allgemeine Sozialpolitik > Sozialausgaben in Österreich

10.1.5 Sozialdaten-Monitoring

Beim Rat der Beschäftigungs- und SozialministerInnen im Dezember 2008 wurde beschlossen, regelmäßig über die sozialen Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise auf nationaler und europäischer Ebene zu berichten. Vertiefende Hintergrundinformationen und Analysen ergänzen die Berichterstattung. Für das österreichische Sozialdaten-Monitoring wurden Indikatoren aus folgenden Bereichen ausgewählt: Arbeitsmarkt, Arbeitslosigkeit, Arbeitsmarktförderung, Insolvenzentgeltsicherung, mindestsichernde Leistungen, Zahlungsstörungen bei Privatkrediten und Einnahmen des Staates und der Sozialversicherung. Die Berichte befinden sich auf der Website des Sozialministeriums (siehe nächste Seite).

¹ Aufgrund einer EU-Verordnung sind alle EU-Mitgliedstaaten zu diesen Erhebungen verpflichtet [VO (EG) Nr. 1177/2003].

² Online abrufbar unter www.sozialministerium.at > Soziales > Allgemeine Sozialpolitik > Armut

www.sozialministerium.at > Soziales > Allgemeine Sozialpolitik > Sozialmonitoring - Krise

10.1.6 Nationale Indikatoren der Europa 2020-Strategie

Um die spezifischen nationalen Gegebenheiten besser zu erfassen und abbilden zu können, wurden zusätzlich zu den EU-Indikatoren österreichische Indikatoren zur Messung von Armut und sozialer Ausgrenzung entwickelt. Mit diesen wurde erstmalig ein mit anderen Akteuren breit abgestimmtes Instrument für die kontinuierliche Berichterstattung in Österreich geboten.

Die seit 2005 bestehenden Nationalen Indikatoren zur sozialen Eingliederung wurden im ersten Halbjahr 2012 vom Sozialministerium und der Statistik Austria unter Einbindung der österreichischen Armutsplattform überarbeitet. Auf Grundlage dieser Indikatoren können auch sozialpolitische Maßnahmen besser auf nationale Herausforderungen abgestimmt werden.

10.1.7 Internationale Vergleiche

Der (jährlich aktualisierte) Überblick „Sozialpolitische Indikatoren – Österreich im internationalen Vergleich“ umfasst die Themengebiete gesellschaftspolitischer Kontext, Sozialausgaben, Pensionen, Pflege, Behinderung und Invalidität sowie Armut. Neben der Definition der Indikatoren werden die europäische und österreichische Situation gegenüber gestellt:

www.sozialministerium.at > Soziales > Allgemeine Sozialpolitik > Sozialpolitische Indikatoren im internationalen Vergleich

10.1.8 Sozialreform-Mikrosimulation (SORESI)

Angesichts der Einführung des Systems der wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) mit dem Bundeshaushaltsgesetz 2013, wonach Auswirkungen von gesetzlichen Maßnahmen auch in sozialer Hinsicht abzuschätzen sind, hat das Sozialministerium die Sozialreform-Mikrosimulation (SORESI) entwickelt, welche auf EUROMOD (ein EU-weites Steuer- und Sozialleistungs-Mikrosimulationsmodell) basiert und EU-SILC-Mikrodaten verwendet. SORESI ist ein frei verfügbares, webbasiertes Mikrosimulationsmodell:

www.sozialministerium.at/soresi

In der gesetzlich erforderlichen WFA ermöglicht SORESI eine quantitative Abschätzung zur Europa 2020-Sozialzielgruppe. Darüber hinaus werden aber auch weitere Analysemöglichkeiten angeboten. Auf „Input-Screens“ wird der Status quo verschiedener Sozialleistungen, Sozialbeiträge und steuerlicher Aspekte abgebildet, wobei die angebotenen Parameter verändert werden können. Nach Durchlaufen der Simulation werden auf „Output-Screens“ die Auswirkungen der eingegebenen Reformmaßnahme(n) auf die Einkommensverteilung, Armutsgefährdung sowie die fiskalischen Effekte angezeigt. Dabei können auch bestimmte Bevölkerungsgruppen gesondert betrachtet werden.

10.1.9 Umsetzung Rahmen-Gesundheitsziele

Die 10 Rahmen-Gesundheitsziele, die für 20 Jahre gültig sind, wurden im Jahr 2012 von Bundesgesundheitskommission, Ministerrat und Nationalrat beschlossen. Hintergrund für die Erarbeitung der Ziele ist die Verbesserung des Gesundheitszustandes aller in Österreich lebenden Menschen mit dem Ansatz

10. SOZIALPOLITISCHE GRUNDSATZ- UND QUERSCHNITTMATERIEN

„Prävention vor Krankheitskosten“. Widerspiegeln soll sich die Zielerreichung mit der Verlängerung der gesunden Lebensjahre um zwei Jahre während der Laufzeit. Aus sozialpolitischer Sicht ist eine Vernetzung von Fragen zu Gesundheit, Bildung, Arbeit und Sozialem ein zentraler Schritt in Richtung Verbesserung der Lebenssituation und damit auch der Erhöhung der Gesundheit. Die Rahmen-Gesundheitsziele fördern diese intersektorale Zusammenarbeit. Zur Umsetzung der Ziele wurden Arbeitsgruppen eingesetzt. MitarbeiterInnen des Ressorts sind in drei Arbeitsgruppen³ in leitender Funktion tätig. Nähere Informationen unter:

www.gesundheitsziele-oesterreich.at

10.1.10 Studien

Im Auftrag des Sozialministeriums führt die „ASB Schuldnerberatungen GmbH“ (staatlich anerkannte Schuldenberatung) unter dem Projekttitel „Analyse und Vergleich von Lohnpfändungsmodellen“ eine europaweite Studie durch. Das Hauptaugenmerk der Forschung liegt zum einen auf der Drittschuldnerproblematik. Zum anderen werden die Stärken und Schwächen des österreichischen Systems herausgearbeitet und europäischen Lohnpfändungsmodellen gegenübergestellt. Die Studie wird Ende 2014 abgeschlossen sein.

Die 2014 in Auftrag gegebene Studie „Leistbares Wohnen – Bestandsaufnahme von monetären Leistungen für untere Einkommensgruppen zur Deckung des

Wohnbedarfs“ zielt darauf ab, statistische Daten zur Wohnkostensituation einkommensschwacher Personen aufzuarbeiten. Der Schwerpunkt der Studie liegt dabei auf dem Zusammenspiel zwischen der bedarfsorientierten Mindestsicherung und den Wohnbeihilfesystemen der Bundesländer, wobei die Analyse mit konkreten Fallbeispielen untermauert wird.

Die „Survey on Health, Ageing and Retirement in Europe“ (SHARE) ist ein breit angelegtes sozialwissenschaftliches Projekt auf EU-Ebene, in dem auf Längsschnittbasis alle zwei Jahre die individuellen Folgen der Alterung bei der Bevölkerung über 50 Jahren erhoben werden. Für das Sozialministerium ist die Datenauswertung und Darstellung konkreter Fragestellungen in Österreich von besonderem Interesse. Deshalb wurde eine Studie zum Thema „Berufliche Entwicklung und Weiterbildung der ArbeitnehmerInnen 50+“ in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse der im Herbst 2014 erschienenen Studie können auf der Homepage des Sozialministeriums abgerufen werden:

www.sozialministerium.at > Soziales > Statistische Daten und Studien > Studien > SeniorInnenpolitik

Mitte 2015 wird der Monitoringbericht zum Modellprojekt „Energieberatung für einkommensschwache Haushalte“ vorliegen. Im Rahmen des Projektes werden insgesamt 800 Beratungen in Wien, der Steiermark und in Vorarlberg durchgeführt, an denen sich das Sozialministerium mit Mitteln für energiesparende Produkte beteiligt.

³ Arbeitsgruppe zu Ziel 1: Gesundheitsförderliche Lebens- und Arbeitsbedingungen für alle Bevölkerungsgruppen durch Kooperation aller Politik- und Gesellschaftsbereiche schaffen;

Arbeitsgruppe zu Ziel 2: Für gesundheitliche Chancengerechtigkeit zwischen den Geschlechtern und sozioökonomischen Gruppen, unabhängig von Herkunft und Alter sorgen;

Arbeitsgruppe zu Ziel 6: Gesundes Aufwachsen für alle Kinder und Jugendlichen bestmöglich gestalten und unterstützen

10.2 Gender Mainstreaming und Männerpolitik

10.2.1 Gender Mainstreaming

Die Umsetzung der Gender Mainstreaming Strategie wird im Sozialministerium konsequent verfolgt. Durch die ressortintern eingerichtete Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming (AG GM) werden laufend Aktivitäten zur Sensibilisierung, Informationsveranstaltungen, Trainings und Projekte zu Gender Mainstreaming initiiert.

Schwerpunktmäßig arbeitete die AG GM intensiv an der Ausarbeitung von Gleichstellungszielen auf Globalbudgetebene. In diesem Zusammenhang wurden bereits begonnene bzw. geplante Maßnahmen und Projekte dezidiert unter Berücksichtigung der GM-Strategie aufbereitet und weiterentwickelt.

Neben der aktiven Mitarbeit in Gremien im GM-Bereich auf nationaler und europäischer Ebene, wie der High Level Group on GM der Europäischen Kommission, werden vom Sozialministerium Projekte gefördert bzw. selbst durchgeführt, die der Verbreitung und Implementierung der GM-Strategie dienen sollen. Eine Auswahl an dezidierten GM-Maßnahmen und Projekten des Sozialministeriums können über folgende Websites abgerufen werden:

www.sozialministerium.at > Soziales > Allgemeine Sozialpolitik > Gender-Mainstreaming und www.imag-gendermainstreaming.at

10.2.2 Besuchsbegleitung

Mit der durch das Sozialministerium geförderten Besuchsbegleitung soll der Kontakt minderjähriger Kinder zu ihrem besuchsberechtigten Elternteil – in Anwesenheit einer dafür ausgebildeten Begleitperson

– nach Trennung oder Scheidung aufrechterhalten oder wieder angebahnt werden. Dies geschieht, wenn die betroffenen Elternteile sonst keine oder nur eingeschränkte Möglichkeiten haben, ihre Kinder zu sehen und durch Gerichtsbeschluss oder -protokoll auf eine Besuchsbegleitung verwiesen werden.

In den Jahren 2013 und 2014 wurden 37 Trägerorganisationen, die Besuchsbegleitung in insgesamt 144 Besuchscafés bundesweit in Österreich durchführen, gefördert.

Der Fokus der Fördermaßnahme liegt auf der sozialpolitischen Komponente, weshalb vorrangig armutsgefährdete Eltern und Kinder gefördert werden. Als Einkommensgrenze für die kostenlose Inanspruchnahme der Besuchsbegleitung werden die Armutgefährdungsschwellenwerte aus der EU-SILC-Erhebung herangezogen.

Durch diese Förderrichtlinien gewährleistet das Ressort eine bedarfsgerechte Verteilung der budgetären Mittel für möglichst viele Familien, welche sich eine Besuchsbegleitung ohne staatliche Unterstützung nicht leisten könnten.

Zur Vermittlung der Grundlagen betreffend Sensibilisierung und Umgang mit (Verdachts-)Fällen von sexueller, häuslicher und/oder körperlicher Gewalt sowie anderen Härtefällen im Rahmen der Besuchsbegleitung fördert das Ressort zum zweiten Mal einen Ausbildungslehrgang, welcher eine der zahlreichen Maßnahmen des Ministeriums mit dem Ziel der Gewaltprävention ist.

10.2.3 Männerpolitik

Die Männerpolitische Grundsatzabteilung befasst sich mit folgenden Kernbereichen: Bewusstseinsbildung für eine gleichberechtigte Partnerschaft, Vereinbar-

keit von Familie und Beruf durch Förderung aktiver Vaterschaft, positive Identitätsbildung von Buben, Erweiterung des Berufswahlspektrums von männlichen Jugendlichen, Unterstützung von Präventionsprojekten gegen Gewalt von und an Buben bzw. Männern. Forschungsprojekte sowie die Förderung männerspezifischer Projekte sind weitere Aufgaben der Männerpolitischen Grundsatzabteilung im Sozialministerium.

Koordinierte, an Bedürfnissen von Männern und Frauen orientierte Gleichberechtigung in allen Politikbereichen erfordert eine ressortübergreifende Zusammenarbeit der Männerpolitischen Grundsatzabteilung mit anderen Bundesministerien – wie z.B. dem Bundesministerium für Bildung und Frauen im Bereich des Boys' Day (Steuerungsgruppe).

Boys' Day

Die Männerpolitische Grundsatzabteilung des Sozialministeriums organisiert seit 2008 in Zusammenarbeit mit den österreichischen Männerberatungsstellen jährlich den österreichweiten Boys' Day, der sich der Erweiterung des Spektrums der Berufswahl männlicher Jugendlicher in Richtung Erziehungs- und Pflegeberufe – und damit auch der Förderung eines breiteren, offeneren Buben- bzw. Männerbildes – widmet.

Vor allem die Berufsperspektiven (Klein-)Kinderpädagogik und Pflege werden informativ präsentiert, um bei Buben das Interesse an einer „männertypischen“ Berufsentscheidung zu wecken.

Die Verträge mit den Österreichischen Männerberatungsstellen zur Umsetzung des österreichweiten Boys' Day in den Bundesländern hatten als Schwerpunktthemen Pflege und Erziehung. Am Boys' Day im November 2013 nahmen rund 3.500 männliche Jugendliche an Einrichtungsbesuchen und Work-

shops teil. Auf Messen und ähnlichen Veranstaltungen konnten die Männerberatungsstellen den Boys' Day und seine Themen weiteren 1.800 Buben nahe bringen. Der Boys' Day 2014 fand mit denselben inhaltlichen Schwerpunkten am 13. November statt.

Als Ergebnis der Evaluierung des Boys' Day kam es zu Strukturverbesserungen, insbesondere zur Weiterentwicklung der Website (www.boysday.at).

Die bekannten DVDs „Social Fighters“, „Social Works“ und „Social Culture“ stehen weiterhin allen, insbesondere auch Schulen für die Verwendung als Lehrmaterial, kostenlos über das Ressort beziehbar, zur Verfügung. Die Intention dieser DVDs liegt in der Förderung der Motivation zur Berufswahl abseits von Stereotypen, der Darstellung der Berufsfelder im Pflege und Erziehungsbereich, sowie insbesondere der DVD „Social Culture“ im Beitrag zur Integration, da in dieser DVD Männer mit Migrationshintergrund in den beworbenen Berufen vorgestellt werden.

Die Studie „Wirkung männlicher Kindergartenpädagoginnen auf die Entwicklung von Kindern“, welche im Auftrag des Sozialministeriums vom Institut für Psychosoziale Intervention und Kommunikationsforschung an der Leopold-Franzens Universität Innsbruck erstellt wurde, weist die Wichtigkeit einer männlichen Beteiligung an der Kleinkinderziehung nach. Die Studie steht auf der Website des Sozialministeriums zum Download zur Verfügung:

www.sozialministerium.at > Soziales > Statistische Daten und Studien > Studien > Männerpolitik

Für das Jahr 2015 ist eine Auslagerung von operativen Tätigkeiten zur Umsetzung des österreichweiten Boys' Day und damit eine Vergrößerung und Optimierung in der Umsetzung geplant. Dabei wird insbeson-

dere die Intensivierung der Kooperation mit dem AMS bzw. den Berufsinformationszentren angestrebt.

Männergesundheitsportal

Das nicht ausreichende Gesundheitsbewusstsein von Männern und die geringe Teilnahme an Vorsorgeuntersuchungen erfordern eine verstärkte Information in Gesundheitsfragen. Dabei bietet das Internet mit seinem anonymen, niederschweligen, kostenlosen Zugang gute Chancen, Männer anzusprechen. Das seit Herbst 2011 laufende Projekt der Erstellung einer Männergesundheitsplattform ist Anfang 2013 online gegangen:

www.maennerundgesundheit.at

Dabei soll eine Vernetzung mit anderen Informationsanbietern, Projekten und Vorhaben im Bereich Männergesundheit erfolgen. Zudem werden Links zu thematisch wichtigen Veranstaltungen laufend online gestellt.

Die Plattform liefert Daten und Fakten zur Männergesundheit und behandelt die Themenbereiche Ernährung, Fitness, Tabakkonsum, Wohlbefinden oder Alkoholkonsum. Konkrete Inhalte können mittels einfacher Suchfunktion gefunden werden.

Das 2012 erfolgte Upgrade des Online-Männergesundheitsportals bildet nunmehr eine erweiterte individualisierte Suchfunktion inklusive einem Lifestyle-Check und Feedback.

Männerpolitische Förderungen

Ein Großteil der männerpolitischen Fördermittel wird für gewaltpräventive Projekte wie z.B. Trainingsprogramme zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Paarbeziehungen eingesetzt. Die Kooperation mit dem Verein „White Ribbon Österreich“ von

Männern zur Prävention von männlicher Gewalt – in Kooperation mit der Abteilung für Kommunikation und Service – wird fortgesetzt.

Folgende Schwerpunkte werden gefördert: Auftreten gegen Buben- und Männergewalt, Bewusstseinsbildung für eine gleichberechtigte Partnerschaft, Väterbeteiligung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Männergesundheit, Weiterentwicklung männlicher Rollenbilder und Integration.

Tagungen

Europäische Männerkonferenz 2014 in Wien

Die Männerkonferenz in Berlin von 22. bis 23. Oktober 2012, welche unter österreichischer Mitwirkung ExpertInnen verschiedener Länder versammelte und damit deren Vernetzung bzw. Austausch in der Jungen-, Männer- und Väterpolitik gefördert hat, erfuhr mit der internationalen Folgekonferenz vom Sozialministerium in Kooperation mit dem deutschen Familienministerium in Wien am 6. und 7. Oktober 2014 ein Follow-Up. Ziel der Tagung war es, durch die Darstellung der länderspezifischen Konzeptionen von Burschen-, Männer- und Väterpolitik länderübergreifende Kooperationen, gegenseitigen Austausch sowie die Vernetzung in der Männerpolitik zu fördern. Das Motto der europäischen Konferenz lautete „Männerpolitik. Beiträge zur Gleichstellung der Geschlechter“. Ein Tagungsband zur Konferenz erscheint 2015.

Die bei der Konferenz präsentierte Studie „Männer in Elternkarenz – Die Folgen für den Erwerbsverlauf“ analysiert die Inanspruchnahme von Elternkarenz durch Männer und geht der Frage nach, welche Folgen diese für den Erwerbsverlauf hat.

10.2.4 Allgemeine Maßnahmen zur Gewaltprävention und gegen Gewalt

In einer Vielzahl spezifischer Projekte wird auf die Bedürfnisse von bestimmten Gruppen von Frauen und Mädchen im Kontext von Gewalt und Prävention eingegangen. Im Gewaltpräventionsworkshop „Halt der Gewalt“ lernen Mädchen und junge Frauen Selbstbewusstsein aufzubauen, um sich gegen Gewalt und sexuelle Übergriffe behaupten zu können.

Im Jahr 2013 hat das Sozialministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium für Frauen und öffentlichen Dienst die Weiterführung der Bundesarbeitsgemeinschaft opferschutzorientierter Täterarbeit in Österreich gefördert. Ziel des Projekts ist die flächendeckende, bundesweite Implementierung von opferschutzorientierten Anti-Gewalt-Trainings sowie die Entwicklung einheitlicher Standards und neuer Kooperationsstrukturen in der Täterarbeit mit allen relevanten AkteurInnen.

Durch ein spezifisches Projekt sollen die Möglichkeiten migrierter Hausarbeiterinnen, adäquat auf sexuelle Gewalt zu reagieren, erforscht und verbessert werden. Das Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte führt seit Februar 2013 die Studie „Zugang von Frauen mit Behinderungen, die Gewalt erlebt haben, zu Opferschutzeinrichtungen“ durch.

Mit Fördermitteln des Sozialministeriums wurde beispielsweise durch den Verein „Afrikanische Frauenorganisation“ die medizinische und soziale Beratung von in Österreich lebenden afrikanischen Frauen und Mädchen – insbesondere auch zu weiblicher Genitalverstümmelung – in Form von Einzel- und Gruppenberatungen durchgeführt.

10.3 Bekämpfung des Menschenhandels

Die Bekämpfung des Menschenhandels wird im Ressort weiterhin aktiv unterstützt. Die Einrichtung eines zielgerichteten Betreuungs- und Unterstützungsangebotes für männliche Betroffene von Menschenhandel ging nicht nur als Empfehlung aus der Studie des Männergesundheitszentrums Wien (MEN) zur Situation von männlichen Opfern von Menschenhandel hervor, sondern stellt auch die Umsetzung einer Empfehlung der Europarats-Arbeitsgruppe GRETA (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings) dar.

Die vom Ressort initiierte Kooperation von MEN, UNDOK (Verband zur gewerkschaftlichen Unterstützung undokumentiert Arbeitender) und LEFÖ-IBF (Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels) stellt sicher, dass Erfahrungen und Expertise der AkteurInnen gebündelt werden. Durch die enge Kooperation zwischen den zwei Beratungsstellen (UNDOK und MEN) kann die Identifizierung der betroffenen Personengruppe, deren psycho-soziale Betreuung und die arbeits-, sozial- und aufenthaltsrechtliche Beratung unter Berücksichtigung der Expertise der AK (Arbeiterkammer), der beteiligten Fachgewerkschaften, von LEFÖ-IBF und MEN bestmöglich zum Einsatz kommen.

Das Projekt schließt über zwei Beratungs- bzw. Anlaufstellen vorrangig Lücken im Opferschutz für Personen, die von Arbeitsausbeutung und für Männer, die von Menschenhandel betroffen sind. Beide Anlaufstellen haben 2013 ihre Arbeit aufgenommen.

Unter Leitung von BMin a.D. Dr.ⁱⁿ Helga Konrad wurde die Initiative „Prävention und Bekämpfung aller Formen des Menschenhandels: Verbesserung der transnationalen Koordination und Zusammenarbeit;

Entwicklung und Stärkung von Netzwerken und Partnerschaften mit Drittstaaten“ fortgeführt. Projektziel ist die Verbesserung der Bekämpfung aller Formen von Menschenhandel, wie insbesondere Frauen- und Kinderhandel, durch die Entwicklung von Partnerschaften und Strukturen. Hierzu wurde ein spezifischer Masterplan mit der Schwerpunktsetzung Opferschutz und Prävention entwickelt. An diesem Projekt nehmen alle Nachbarländer Österreichs und auch Kroatien teil.

Im Rahmen der Regionalen Initiative veranstaltete das Sozialministerium jährlich international hochrangig besetzte Round Tables, die zum Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zwischen AkteurInnen aus Österreich und den Nachbarländern hinsichtlich Identifizierung von Opfern, Interventionsmaßnahmen, gesundheitliche Situation von Opfern, Männer als Opfer von Menschenhandel, Datenlage sowie den rechtlichen Regelungen und politischen Maßnahmen dienten. Die Initiative wurde auch im Jahr 2014 fortgesetzt.

10.4 Soziale Verantwortung von Unternehmen (CSR)

Corporate Social Responsibility (CSR) steht für die Verantwortung von Organisationen und Unternehmen, die sie für die Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Gesellschaft und Umwelt haben. Die Stärkung der sozialen Komponente steht dabei im Vordergrund. Zentrale Bedeutung haben hier der Schutz und die Förderung von ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen sowie die Gewährleistung und die Einhaltung menschenrechtlicher und sozialer Mindestanforderungen im Hinblick auf Unternehmenstätigkeiten entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Eine unmissverständliche Definition von CSR als Verantwortung von Unternehmen, die über die Einhaltung gesetzlicher Mindestanforderungen, internationaler Standards und Leitprinzipien hin-

ausgeht, ist die Grundlage für die Ausgestaltung qualitativ hochwertiger, seriöser, glaubwürdiger und vor allem nachhaltiger CSR-Politik. So können Unternehmen und Organisationen beispielsweise einen Beitrag zur Bekämpfung von Armut und Diskriminierung und damit zum Erhalt und Ausbau sozialer Sicherheit und Gerechtigkeit leisten.

Neben der aktiven Mitarbeit in Gremien im CSR-Bereich auf nationaler und europäischer Ebene, wie der „High Level Group on CSR“ der Europäischen Kommission, werden vom Sozialministerium Projekte gefördert bzw. selbst durchgeführt, die der Verbreitung und Implementierung des CSR-Konzepts sowie der Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit von CSR-Maßnahmen dienen. In diesem Zusammenhang setzt sich das Sozialministerium unter anderem für die Entwicklung von Standards und klaren, überprüfbaren Kriterien ein. Ein Beispiel dafür ist NESTOR^{GOLD}: Dieses Konzept hat die Europäische Kommission als good practice-Beispiel in ihr Kompendium über wirksame und nachhaltige CSR-Maßnahmen aufgenommen.

Gütesiegel NESTOR^{GOLD}

Mit dem Gütesiegel NESTOR^{GOLD} werden Unternehmen und Organisationen für herausragendes Engagement für Alter(n)s-gerechtigkeit und Generationenmanagement innerhalb aller Strukturen und Prozesse ihrer Organisation ausgezeichnet. Der Weg zum Gütesiegel erfolgt in folgenden Schritten: Im ersten Schritt unterzeichnen die Unternehmen bzw. Organisationen die NESTOR^{GOLD} Charta und werden gleichzeitig in das NESTOR^{GOLD} Netzwerk aufgenommen. Der nächste Schritt besteht in der Teilnahme am Statusworkshop, in dem erste Ansätze für weitere Maßnahmen aufgezeigt werden. Nachdem das Unternehmen bzw. die Organisation die konkrete Umsetzung von Maßnahmen einschließlich Zielvereinbarungen zur Alter(n)s-gerechtigkeit festgelegt hat, kann die Urkunde

10. SOZIALPOLITISCHE GRUNDSATZ- UND QUERSCHNITTMATERIEN

NESTOR^{GOLD} BEWEGT vom Sozialminister verliehen werden. Für die Verleihung des Gütesiegels müssen 27 Indikatoren erfüllt und der Prüfbericht durch den Zertifizierungsbeirat positiv abgenommen werden.

NESTOR^{GOLD} wurde vom Sozialministerium gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, den Sozialpartner-Organisationen und dem AMS entwickelt. Im Jahr 2013 wurde die Kooperation mit Initiativen des AMS und dem Programm „fit2work“ vertieft.

Seit dem Jahr 2010 wird das Gütesiegel alle zwei Jahre durch den Sozialminister verliehen. Nach drei Jahren wird den Unternehmen bzw. Organisationen eine Rezertifizierung angeboten.

10.5 SeniorInnenpolitik

Wie andere westeuropäische Industrieländer befindet sich auch Österreich in einer Phase des Wandels von einer demografisch jungen zu einer demografisch alten Gesellschaft. Ursache dafür sind die sinkende Geburtenrate und der gleichzeitige Anstieg der Lebenserwartung. Die Lebenserwartung lag im Jahr 2013 bei 78,5 Jahren für Männer und 83,6 Jahren für Frauen. Gleichzeitig sind ältere Menschen heute im Durchschnitt gesünder, vitaler, finanziell unabhängiger und an aktiver Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft interessiert.

Aktiv Altern

Aktives Altern bedeutet die Teilnahme der älteren Generationen am politischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben. Es geht dabei um Mitwirkung und Mitgestaltung der Zukunft – der eigenen und der gesamten Gesellschaft.

Zentrale Politikansätze sind die Förderung und Sicherung der Teilhabemöglichkeiten älterer Menschen am

sozialen, politischen, ökonomischen und kulturellen Leben; alterns- und generationengerechte, gesundheitsfördernde Gestaltung der Arbeitswelt; Altern in Gesundheit und Würde sowie die Förderung von Generationenbeziehungen.

10.5.1 Lebensqualität im Alter

Die vielfältigen seniorenpolitischen Maßnahmen haben die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität älterer Menschen zum Ziel. Es geht darum, Rahmenbedingungen zu schaffen, um älteren Menschen die Möglichkeiten zu bieten, aktiv und selbstbestimmt in möglichst hoher Lebensqualität alt werden zu können, sozial abgesichert zu sein und Teilhabechancen gleichberechtigt nutzen zu können.

Lebensqualität bezieht sich auf objektive Bedingungen der Lebenssituation und auf deren subjektive Bewertung im Sinne von Zufriedenheit und Wohlbefinden. Es braucht Anstrengungen auf individueller, gesellschaftlicher und sozialpolitischer Ebene, um auch im „dritten“ und „vierten“ Alter eine möglichst hohe Lebensqualität zu erreichen. Zu diesen Maßnahmen gehören die Verbesserung des Zugangs zur Bildung im Alter, die Sicherstellung der wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und politischen Teilhabe, die Förderung von Projekten zum Aktiven Altern, die Schaffung von Anreizen für die Weiterentwicklung der Dienstleistungsqualität in Alten- und Pflegeheimen.

Zur Wahrung und Verbesserung der Lebensqualität älterer Menschen wurde der Bundesplan für Seniorinnen und Senioren erstellt (siehe Abschnitt 10.5.4).

10.5.2 Lebenslanges Lernen und Bildung im Alter

Lebenslanges Lernen ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, den sich durch neue Erkenntnisse und Technologien ständig ändernden An- und Heraus-

forderungen gerecht zu werden. Mit Bildung im Alter werden die gesellschaftlichen Teilhabechancen älterer Menschen gesichert und ein selbstbestimmtes, eigenständiges Leben bis ins hohe Alter wird ermöglicht.

Bildung im Alter wurde sowohl im Bundesplan für Seniorinnen und Senioren als auch in der Strategie zum lebensbegleitenden Lernen in Österreich „LLL:2020“ verankert. Ziele sind die Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung von Menschen in der nachberuflichen Lebensphase, Qualitätssicherung, Sicherstellung von altersgruppenspezifischer Beratung und Information, Ausbau einer bildungsfördernden Infrastruktur für eine niederschwellige, wohnortnahe Beteiligung älterer Menschen, einschließlich Angeboten im IKT-Bereich.

Durch Grundlagenforschung, Förderung von Modellprojekten, Weiterbildung und verstärkte Informationsarbeit für alle in der Bildung für ältere Menschen Tätigen wird seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz das lebenslange Lernen in der nachberuflichen Lebensphase gezielt gefördert.

10.5.3 Bundes-Seniorengesetz

Das Bundes-Seniorengesetz 1998 war ein richtungsweisender Schritt zur Stärkung der Teilhabechancen der älteren Generation. Damit wurden die Beratung, Information und Betreuung von SeniorInnen durch die großen Seniorenorganisationen abgesichert und eine angemessene Vertretung der Anliegen der älteren Generation auf nationaler Ebene sichergestellt.

Im Jahr 2000 wurde der Österreichische Seniorenrat als Dachverband der Seniorenorganisationen eingerichtet. Der Österreichische Seniorenrat ist in vielen wichtigen Beiräten vertreten und in den letzten

14 Jahren zu einem wichtigen Partner in allen sozialpolitischen Fragen geworden.

Mit dem Bundes-Seniorengesetz wurde auch die Finanzierung der Beratung, Information und Betreuung der SeniorInnen vonseiten der Seniorenorganisationen durch die Allgemeine Seniorenförderung gesetzlich geregelt. Die Aufteilung, die Zuerkennung, die Verwendung und die Abrechnung der Mittel der Allgemeinen Seniorenförderung werden durch Richtlinien geregelt.

Mit der am 1. Jänner 2013 in Kraft getretenen Novelle des Bundes-Seniorengesetzes wurde das Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ) in den Regelbetrieb übergeleitet.

10.5.4 Bundesplan für Seniorinnen und Senioren

2012 wurde auf der Grundlage des Bundes-Seniorengesetzes der Bundesplan für Seniorinnen und Senioren vom Bundesseniorenbeirat angenommen und der Regierung sowie dem Nationalrat zur Kenntnis gebracht. Oberste Zielsetzung dieses Bundesplanes ist die Herstellung, Wahrung oder Hebung der Lebensqualität aller älteren Menschen bzw. einzelner Gruppen unter ihnen. Der Bundesplan enthält keine tagespolitischen Forderungen, sondern gibt durch seine Ziele und Empfehlungen die Richtung für die Umsetzung konkreter Maßnahmen in den nächsten Jahren an. Kernstück des Bundesplans ist ein Katalog mit Zielen und Empfehlungen in insgesamt 14 Bereichen (Partizipation, ökonomische Lage, Arbeit im Alter, Gesundheit, Bildung, ältere Frauen, Generationen, Wohnen und Mobilität, Pflege, soziale Sicherheit, Medien, Diskriminierung und Gewalt, MigrantInnen und Infrastruktur).

10.5.5 Europäisches Jahr für Aktives Altern und Solidarität zwischen den Generationen

Das zweite Halbjahr dieses Europäischen Jahres 2012 war von zahlreichen öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten geprägt: Beim österreichweiten Wettbewerb „Dialog der Generationen in der Arbeitswelt“ stand Teamarbeit zwischen Jung und Alt im Mittelpunkt. Die erste österreichische Freiwilligenmesse im Herbst war u.a. dem Engagement älterer Menschen gewidmet und war mit 4000 BesucherInnen ein starker Anziehungspunkt.

In Kooperation mit der Europäischen Kommission wurde die dreitägige Konferenz der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) zum Altern im Herbst 2012 in Wien durchgeführt. Mit „Ageing-in-all-Policies“ als rotem Faden fand ein intensiver Erfahrungsaustausch in der Umsetzung der regionalen Implementierungsstrategie des Internationalen Weltaltensplans statt. An der Abstimmung über die gemeinsamen Ziele in den nächsten fünf Jahren in vier Schwerpunktbereichen haben zahlreiche Nationen teilgenommen. Insgesamt war die Konferenz mit 500 Gästen, darunter VertreterInnen von NGOs, der internationalen Altersforschungscommunity sowie von Regierungen der 56 UNECE-Mitgliedstaaten, sehr gut besucht.

Die Themenschwerpunkte des Europäischen Jahres sorgten für starkes Medieninteresse, wobei auch ein langsamer Bewusstseinswandel bezüglich Alter(n)s-bildern sichtbar wurde: Alter(n) wird zunehmend nicht mehr vorrangig defizitär als Abbau von Fähigkeiten und Fertigkeiten betrachtet, sondern es rücken die mit dem längeren Leben verbundenen Chancen und Potenziale in den Vordergrund.

Auch die bei den Filmtagen „Aktiv Altern“ im Frühjahr 2013 gezeigten vielfältigen Geschichten über lebendige

ges und kreatives Altern führten das Publikum zu neuen Einsichten.

10.5.6 Nationales Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ)

In Österreich leben derzeit rund 70.000 ältere Menschen in Alten- und Pflegeheimen. Um die gestiegenen Anforderungen der BewohnerInnen und Angehörigen, aber auch die Bedürfnisse der MitarbeiterInnen mit den strengen Tarifvorgaben vereinbaren zu können, setzen immer mehr Träger auf systematische Qualitätsentwicklung. Dies ermöglicht ihnen, ihre (Dienstleistungs)Qualität laufend zu bewerten und weiterzuentwickeln.

Hat ein Alten- und Pflegeheim ein Qualitätsmanagementsystem eingeführt und sich im Rahmen von Selbstbewertungsprozessen mit verschiedenen Aspekten von Qualität auseinandergesetzt, kann es sich freiwillig um das Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich (NQZ) bewerben.

Das NQZ ist ein in ganz Österreich einheitliches Verfahren, in dessen Rahmen speziell ausgebildete externe ZertifiziererInnen eine systematische Bewertung der Qualität der erbrachten Dienstleistung in einem Haus abgeben. Das Zertifizierungsverfahren und die Instrumente wurden vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gemeinsam mit Fachleuten aus der Betreuung und Pflege speziell für die Branche entwickelt.

Im Mittelpunkt des Nationalen Qualitätszertifikats steht die Lebensqualität der BewohnerInnen. Bewertet werden in erster Linie die Prozess- und Ergebnisqualität. Geprüft wird daher beispielsweise, ob sich die Abläufe an den Bedürfnissen der BewohnerInnen orientieren und wie zufrieden BewohnerInnen, Ange-

hörige und MitarbeiterInnen mit den Lebens- und Arbeitsbedingungen in einem Alten- und Pflegeheim sind.

Mit 1. Jänner 2013 trat eine Novelle des Bundes-Seniorengesetzes in Kraft, mit der das Nationale Qualitätszertifikat für Alten- und Pflegeheime in Österreich nach der erfolgreichen Erprobung in den Regelbetrieb übergeführt wurde. § 20a Bundes-Seniorengesetz (BGBl. I Nr. 94/2012) sieht die Förderung einer gemeinnützigen Zertifizierungseinrichtung durch den Bund vor, die die Zertifizierung von Alten- und Pflegeheimen koordiniert. Die Länder werden sowohl im Hinblick auf die Gestaltung der Rahmenbedingungen als auch bei konkreten Zertifizierungen eingebunden. Nähere Regelungen zur Umsetzung des NQZ wurden in Richtlinien festgelegt. Darüber hinaus wurde beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz als beratendes Gremium ein Zertifizierungsbeirat eingerichtet, in dem neben dem Sozialministerium u.a. das Bundesministerium für Gesundheit, alle Länder, der Bundesseniorenbeirat, der Bundesverband der Alten- und Pflegeheime und ExpertInnen aus den Bereichen Alter(n)swissenschaften und Ausbildung vertreten sind.

Um die besonderen Schwerpunktsetzungen und Qualitäten der zertifizierten Alten- und Pflegeheime für die Öffentlichkeit, aber auch für die Branche sichtbar zu machen, wurde zudem die Entwicklung einer Homepage in Auftrag gegeben (www.nqz-austria.at). Neben der Veröffentlichung von Zertifizierungsberichten und Praxisbeispielen der derzeit 32 Häuser, die über das NQZ verfügen, ist ab Herbst 2014 auch die Online-Einreichung und -Abwicklung des Zertifizierungsverfahrens vorgesehen.

10.5.7 Maßnahmen gegen Gewalt an älteren Menschen

Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz setzt seit einigen Jahren gezielt Maßnahmen zur Vorbeugung und Verhinderung von Gewalt an älteren Menschen. So etwa wird zur Sensibilisierung der (Fach)Öffentlichkeit die Folderserie „Gewalt erkennen“ herausgegeben. Nach den Schwerpunktthemen „Demenz und Gewalt“ und „Ältere Menschen in Institutionen“ wird im Jahr 2015 ein Folder mit einem weiteren Schwerpunktthema erscheinen.

Zum Aufbau von Beratungskompetenz innerhalb der bestehenden Strukturen in Österreich wurde die Workshopreihe „Gewalt an älteren Menschen erkennen und ihr fachgerecht begegnen“ abgehalten, an der Opferhilfeeinrichtungen, SeniorInnenorganisationen, regionale Hilfsdienste und Alten- und Pflegeheime teilnahmen. Dabei hat sich erwiesen, dass u.a. bei SeniorInnenorganisationen, Bildungseinrichtungen, Institutionen des Sozial- und Gesundheitswesens ein hoher Bedarf an Basiswissen wie auch an weiteren Informationen zum Thema Gewalt an älteren Menschen besteht. Das Sozialministerium hat das Büro für Sozialtechnologie und Evaluationsforschung daher mit der Initiierung, Unterstützung und Auswertung von Fachveranstaltungen beauftragt.

In den oben genannten Workshops wurde von den TeilnehmerInnen ein Rahmen gefordert, innerhalb dessen das Thema Gewalt gegen ältere Menschen zur Sprache gebracht werden kann. Um Möglichkeiten der Umsetzung konkreter Präventionsmaßnahmen in Institutionen aufzuzeigen, entwickelt der Verein „Pro Senectute Österreich“ im Auftrag des Sozialministeriums einen Wegweiser zur Gewaltprävention in Betreuungsorganisationen. Dieser Wegweiser wird Anfang 2015 vorliegen.

10. SOZIALPOLITISCHE GRUNDSATZ- UND QUERSCHNITTMATERIEN

Die im Jahr 2012 veröffentlichte Studie „Prävention und Intervention bei Gewalt gegen ältere Menschen. Konzepte und Maßnahmen im internationalen Kontext und rechtliche Aspekte in Österreich“ und Diskussionsergebnisse der bereits erwähnten Workshops zeigen auf, dass in der Praxis zahlreiche Hindernisse bei der Anwendung und Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen für gewaltbetroffene ältere Menschen auftreten. Um Klarheit über Problemstellungen und mögliche Lösungsansätze zu erhalten, hat das Sozialministerium eine Studie über „Möglichkeiten und Hindernisse bei der Umsetzung gesetzlicher Bestimmungen bei Gewalt an älteren Menschen“ in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse werden Ende 2014 vorliegen.

10.5.8 Würde im Alter

Ein wichtiges Anliegen der österreichischen Politik für und mit SeniorInnen ist es, ein modernes, positives Bild des Alter(n)s zu vermitteln und damit eine positivere Einstellung gegenüber älteren Menschen zu bewirken. Wichtige Bausteine dazu sind ein würdevoller Umgang und Respekt vor unterschiedlichen Lebensentwürfen.

Spürbar wird dies nicht zuletzt in der Berufsbegeisterung von Personen, die mit alten Menschen arbeiten. Diese „Berufsbegeisterung“ wird nunmehr in einem Film dargestellt, der Menschen vorstellt, die schon über längere Zeit in diesem Berufsfeld arbeiten. In Interviews und anhand besonders aussagekräftiger Situationen aus dem Berufsalltag werden das Arbeitsfeld beschrieben, die vielfältigen Möglichkeiten der Berufsgestaltung vorgestellt und Rahmenbedingungen aufgezeigt, die die Begeisterung aufrecht erhalten. Um die filmische Dokumentation zu ergänzen, werden ausgewählte Aspekte zur Thematik in einem Begleitbuch abgehandelt.

Der Film soll der breiten Öffentlichkeit, aber auch potentiellen BewerberInnen einen näheren Einblick in

die Arbeit mit alten Menschen geben. Ziel ist es, das Interesse zu wecken, das Berufsfeld aufzuwerten und aufzuzeigen, dass es sich lohnt, Menschen im Alter zu begleiten. Über die „Berufsbegeisterung“ der Betreuungspersonen soll der Film einen Beitrag zu einem positiveren gesellschaftlichen Bewusstsein zum Thema Alter(n) leisten.

10.6 Freiwilligenpolitik

Freiwilliges Engagement hat in Österreich einen hohen Stellenwert. Ein großer Teil der österreichischen Bevölkerung ab 15 Jahren ist in irgendeiner Form unbezahlt freiwillig tätig. Freiwillig Engagierte leisten damit einen unverzichtbaren Beitrag für den sozialen Zusammenhalt in unserer Gesellschaft und für unsere hohe Lebensqualität. Neben einer erfolgreichen Beschäftigungspolitik und einem wirksamen Sozialstaat ist freiwilliges Engagement ein wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaft.

In den letzten Jahren wurden zur Unterstützung und Förderung dieses freiwilligen und ehrenamtlichen Engagements auf unterschiedlichen Ebenen und in vielen Bereichen Maßnahmen gesetzt, die auf die stetige Verbesserung der Rahmenbedingungen zur Realisierung dieses Engagements abzielen.

10.6.1 Freiwilligengesetz

Das Bundesgesetz zur Förderung von freiwilligem Engagement (Freiwilligengesetz) bietet eine rechtliche Grundlage für Rahmenbedingungen und Strukturen zur Förderung von Freiwilligentätigkeiten und zur Durchführung des Freiwilligen Sozialjahres, des Freiwilligen Umweltschutzjahres sowie des Gedenk-, Friedens- und Sozialdienstes im Ausland (nicht für den Zivildienst). Das Gesetz hat die sozialrechtliche Absicherung der teilnehmenden jungen Menschen zum Gegenstand. Für Jugendliche, die am Freiwilligen Sozialjahr, am Freiwilligen Umweltschutzjahr, am

Gedekndienst, Friedens- und Sozialdienst im Ausland oder am Europäischen Freiwilligendienst teilnehmen, ist zum anderen die Gewährung von Familienbeihilfe vorgesehen. Seit Februar 2014 kann für die täglichen Fahrten vom Hauptwohntort zur Einsatzstelle – bis zum vollendeten 24. Lebensjahr – ein Ticket um einen jährlichen Selbstbehalt von 19,60 EUR bezogen werden. Darüber hinaus können diese Jugendlichen das „Top-Jugendticket“ sowohl im Verbundbereich ihrer Einsatzstelle als auch im Verbundbereich ihres Familienwohnsitzes erwerben.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes 2012 konnten vom Sozialministerium fünf Trägerorganisationen, die zur Durchführung eines Freiwilligen Sozialjahres die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, mit Bescheid anerkannt werden. Eine Liste sowie genauere Informationen zu den einzelnen Trägerorganisationen sind auf folgender Webseite zu finden:

www.freiwillingenweb.at

Weitere Schwerpunkte des Gesetzes sind die Definition bzw. die Ziele zur Förderung von freiwilligem Engagement, ein periodischer Freiwilligenbericht, ein Internetportal für freiwilliges Engagement, die Schaffung der gesetzlichen Grundlage für den Österreichischen Freiwilligenrat und die Einrichtung eines Anerkennungsfonds für freiwilliges Engagement.

Der im Gesetz verankerte Anerkennungsfonds wurde mit 1. Juli 2013 umgesetzt. Mit dem Fonds gibt es nun eine zusätzliche Unterstützungsmöglichkeit für freiwilliges Engagement in Österreich. Gefördert werden Aktivitäten und Initiativen, die zur Erreichung oder

Durchführung von innovativen Maßnahmen, besonderen Aktivitäten oder Initiativen zur nachhaltigen Sicherung des freiwilligen Engagements in Österreich beitragen. Einen Antrag auf Zuwendungen aus dem Anerkennungsfonds können sowohl Personen als auch Vereine beim Sozialministerium stellen.

Novelle Freiwilligengesetz

Mit der Novelle zum Zivildienstgesetz kam es auch zu einer Novellierung des Freiwilligengesetzes. Mit Inkrafttreten der Novelle des Zivildienstgesetzes am 1. Oktober 2013 werden Teilnehmer, die ein Freiwilliges Sozialjahr (FSJ), ein Freiwilliges Umweltschutzjahr, einen Gedenkdienst oder Friedens- und Sozialdienst gemäß Freiwilligengesetz ableisten, bis zu ihrem 28. Lebensjahr nicht zum Antritt eines ordentlichen Zivildienstes herangezogen. Voraussetzung dafür ist u.a., dass es sich dabei um eine zwölfmonatige durchgehende Tätigkeit bei einem anerkannten Träger gehandelt hat. Darüber hinaus wurden im Rahmen dieser Novellierung die Rettungsdienste als zusätzlicher Einsatzbereich für ein FSJ aufgenommen.

10.6.2 Umfrage zur Freiwilligenarbeit und Freiwilligenbericht

Repräsentative Umfrage zur Freiwilligenarbeit in Österreich

Im Berichtszeitraum erfolgte im Auftrag des Ressorts zur Quantifizierung des Freiwilligen Engagements eine repräsentative Umfrage zum Thema „Freiwilligentätigkeiten in Österreich“. 46 Prozent der Bevölkerung ab 15 Jahren (hochgerechnet rund 3,3 Millionen Personen) leisten formelle oder informelle Freiwilligenarbeit⁴. 28 Prozent arbeiten ehrenamtlich in Orga-

⁴ Die formelle Freiwilligenarbeit bzw. das Ehrenamt sind unbezahlte Leistungen in Organisationen und Vereinen (z.B. Sportvereine, Kulturvereine, Freiwillige Feuerwehr, Sozialeinrichtungen, Umweltvereine, Religionsgemeinschaften). Die Nachbarschaftshilfe (informell freiwillige Tätigkeiten außerhalb des eigenen Haushalts) bezieht sich hauptsächlich auf Besuche bei betreuungsbedürftigen Menschen sowie auf Hausarbeit, Reparaturen und andere handwerkliche Arbeiten für Freunde bzw. Bekannte.

nisationen und Vereinen mit (rund zwei Millionen); 31 Prozent engagieren sich in der Nachbarschaftshilfe (rund 2,2 Millionen). 13 Prozent sind in beiden Sektoren der Freiwilligenarbeit aktiv. Mehr Information zu den Ergebnissen auf der Website:

www.sozialministerium.at > Freiwilliges Engagement > Freiwilliges Engagement in Österreich

Freiwilligenbericht

Auf Grundlage dieser Erhebung wird entsprechend den Bestimmungen des Freiwilligengesetzes derzeit ein „Bericht zur Lage und Perspektiven des freiwilligen Engagements in Österreich“ erstellt. Dieser 2. Freiwilligenbericht soll ein umfassendes Bild über die gesellschaftlichen, ökonomischen und strukturellen Rahmenbedingungen des freiwilligen Engagements in Österreich bieten. Insbesondere werden u.a. die gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung des freiwilligen Engagements, innovative Entwicklungen und europaweite Trends beschrieben.

10.6.3 Freiwilligenarbeit in Institutionen und Öffentlichkeit

Freiwilligenweb

Die Freiwilligen-Internetseite (www.freiwilligenweb.at) ist die zentrale Informationsplattform für und über freiwilliges Engagement in Österreich. Vorrangiges Ziel des Portals ist es, generelle und strukturierte Informationen über Freiwilligenpolitik und freiwilliges Engagement in Österreich zur Verfügung zu stellen. Um den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich seiner Funktion als zentrales Informations- und Vernetzungsmedium in Österreich optimal gerecht zu werden (§ 4 Abs. 2 FreiwG), erfolgte 2014 eine Neugestaltung des Webportals, womit eine zielgerichtete Informationsauffindung ermöglicht wird und umfassend über Freiwilligenpolitik informiert werden kann.

Freiwilligenrat

Der beim Sozialministerium eingerichtete Österreichische Freiwilligenrat verfolgt das Ziel, Freiwilligentätigkeit aufzuwerten und die Rahmenbedingungen für Freiwilligentätigkeiten weiter zu verbessern. Der Österreichische Freiwilligenrat ist ein institutionalisiertes Dialogforum und dient insbesondere der Beratung, der Vernetzung, der Interessensvertretung und der Weiterentwicklung der Freiwilligenpolitik. Ihm gehören für die fünfjährige Funktionsperiode Vertretungen des Bundes, der Länder, der Städte und Gemeinden, der Sozialpartner, der politischen Parteien sowie Vertretungen aus allen wesentlichen Bereichen der Freiwilligentätigkeiten an. Der Österreichische Freiwilligenrat gemäß Freiwilligengesetz hat sich am 14. Dezember 2012 konstituiert und tagt mindestens einmal pro Jahr. Daneben arbeitet der Freiwilligenrat im Rahmen einer Arbeitsgruppe bei der Erstellung des Freiwilligenberichts mit.

Auszeichnung „Österreich sagt Danke“

Das Sozialministerium holte 2013 herausragende Leistungen von Freiwilligen und von Katastrophenhilfs- und Rettungsdiensten im Kampf gegen das Hochwasser in diesem Jahr und bei den Aufräumarbeiten vor den Vorhang und zeichnete zahlreiche Freiwillige aus. Damit wurden die Leistungen stellvertretend und symbolhaft für alle Freiwilligen gewürdigt sowie für den solidarischen Zusammenhalt gedankt. Die Auszeichnung, an der mehr als 600 Personen teilnahmen, fand am 30. November 2013 durch Bundespräsident Dr. Heinz Fischer und Bundesminister Rudolf Hundstorfer in Wien statt.

Freiwilligenmesse am 12. und 13. Oktober 2013 im MAK in Wien

Knapp 6.000 BesucherInnen, rund ein Drittel mehr als bei der 1. Freiwilligenmesse, informierten sich bei 70 ausstellenden Organisationen aus den Bereichen

Soziales, Bildung oder Kultur, Migration, Jugend und SeniorInnen über ehrenamtliche Tätigkeiten und potentielle Einsatzmöglichkeiten. Es konnten bei dieser Messe im Museum für angewandte Kunst (MAK) über 1.000 neue ehrenamtliche MitarbeiterInnen gewonnen werden. Das Sozialministerium unterstützt die Veranstaltung von Freiwilligenmessen in ganz Österreich. 2013 fanden in Wien und in Innsbruck und 2014 in Wien, Innsbruck und erstmalig in Graz jeweils eine Freiwilligenmesse statt.

10. SOZIALPOLITISCHE GRUNDSATZ- UND QUERSCHNITTMATERIEN

Sozialausgaben in Österreich

Entwicklung und Verteilung der Einkommen in Österreich

Lebensbedingungen in Österreich

Armuts- und Ausgrenzungsgefährdung in Österreich

Österreich sechs Jahre nach Krisenbeginn: Soziale Entwicklungen

¹⁾ Die Beiträge im Analyseteil liegen in der inhaltlichen Verantwortung der AutorInnen.

Hans Steiner

Sozialministerium

11.	SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH	223
11.1	Wesentliche Merkmale	224
11.2	Gliederung der Sozialausgaben	226
11.2.1	Sozialausgaben nach sozialen Risiken	226
11.2.2	Geld- und Sachleistungen	231
11.2.3	Geldleistungen nach Leistungstypen	233
11.3	Finanzierung der Sozialausgaben	234
11.4	Aufteilung der Sozialausgaben nach Geschlecht	235
11.4.1	Vom Erwerbsverlauf abhängige Sozialleistungen	236
11.4.2	Universelle Leistungen	237
11.4.3	Gesamtbetrachtung	238
11.5	Aufteilung der Sozialausgaben nach Altersgruppen	238
11.6	Bestimmende Faktoren für die Entwicklung der Sozialausgaben	239
11.7	Szenario 2030	241
11.8	Sozialausgaben Österreichs im EU-Vergleich	243

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

Im Vergleich zu anderen EU-Staaten haben sich in Österreich die Folgen der Finanz- und Wirtschaftskrise auf den gesellschaftlichen Zusammenhalt und den Lebensstandard der Bevölkerung relativ moderat ausgewirkt. Neben den wirtschafts-, fiskal- und beschäftigungspolitischen Maßnahmen kommen hierbei den wohlfahrtsstaatlichen Strukturen und den Sozialausgaben als konjunkturstabilisierende Faktoren bedeutende Rollen zu.

In diesem Artikel werden vor allem die öffentlichen Aufwendungen für die Sozialschutzsysteme dargestellt. Datengrundlage sind die von Statistik Austria im Auftrag des Sozialministeriums jährlich erhobenen Sozialausgaben auf Basis einer EU-weit harmonisierten Methode¹. Detaillierte Daten und die Dokumentation sind auf der Homepage des Sozialministeriums abrufbar:

www.sozialministerium.at > Soziales > Allgemeine Sozialpolitik > Sozialausgaben in Österreich

Die Daten für die Sozialausgaben basieren auf dem Stand von November 2014.

11.1 Wesentliche Merkmale

Österreich zählt zu den gut entwickelten Wohlfahrtsstaaten. Im Jahr 2013 wurden 29,8%² der jährlichen

wirtschaftlichen Wertschöpfung (Bruttoinlandsprodukt – BIP) über öffentliche Umverteilung für soziale und gesundheitsbezogene Leistungen ausgegeben. Dieser Prozentsatz wird als Sozialquote bezeichnet und liegt über dem EU-Durchschnitt (siehe Abschnitt 8).

Die Sozialquote ist 2009 in Folge der Finanz- und Wirtschaftskrise so wie in allen EU-Staaten gegenüber 2008 stark angestiegen. Sie erhöhte sich von 27,6%² (2008) auf 29,6%² im Jahr 2009. Wesentliche Ursachen waren der krisenbedingte deutliche Rückgang des BIP (2009: real -3,8%) und der überproportionale krisenbedingte Anstieg der Sozialausgaben. 2010 stabilisierte sich die Sozialquote und aufgrund der guten konjunkturellen Entwicklung 2011 war sie wieder rückläufig (2010: 29,7%, 2011: 28,9%). 2012 und 2013 flachte die Wirtschaftsentwicklung wieder ab, was einen Anstieg der Sozialquote auf 29,2% im Jahr 2012 und 29,8% im Jahr 2013 zur Folge hatte (siehe Abschnitt 6).

Mehr als die Hälfte der Sozialausgaben entfallen auf Alters- und Hinterbliebenenpensionen sowie Pflegeleistungen. Ein Viertel werden für öffentliche Gesundheitsleistungen aufgewendet, 9% für Familienleistungen, 7% für invaliditätsbedingte Leistungen und 6% für Arbeitslosen- und Arbeitsmarktleistungen (siehe Abschnitt 2).

Bemerkenswert ist, dass im letzten Jahrzehnt der Anstieg der Ausgaben für Frühpensionen und Invalidi-

¹ Die Beschreibung der Sozialausgaben stützt sich auf die rechtlichen und methodischen Vorgaben von ESSOSS (Europäisches System der Integrierten Sozialschutzstatistik). Darin ist festgelegt, dass als ESSOSS-Sozialausgaben Ausgaben mit einem Umverteilungscharakter (d.h. keine privaten Ausgaben, keine Anspar- und Lebensversicherungssysteme, keine privaten Zuzahlungen, keine betrieblichen Sozialleistungen ohne Umverteilungscharakter) aufscheinen sollen. Weiters werden Abgrenzungen gegenüber anderen öffentlichen Systemen (z.B. gegenüber nicht primär sozial induzierten steuerlichen Umverteilungen, öffentlichen Bildungsausgaben, Wohnbauförderungen etc.) gemacht.

² Das BIP weist aufgrund einer neuen europäischen Norm (ESVG 2010) höhere Werte auf als die bisher veröffentlichten und auf ESVG 1995 beruhenden Konventionen. Deshalb sind im Vergleich zu früheren Berechnungen die Sozialquoten (BIP dividiert durch Sozialausgaben) niedriger.

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

tätspensionen für Frauen unter 60 bzw. Männer unter 65 Jahren deutlich reduziert werden konnte (siehe Abschnitt 2.1).

Etwa 70% der Sozialleistungen stehen als Geldleistungen und 30% als Betreuungs- und andere Sachleistungen zur Verfügung (siehe Abschnitt 2.2).

Mehr als die Hälfte aller Geldleistungen (57%) sind sozialversicherungsrechtliche Leistungen, 17% Beamtenpensionen, 13% universelle Leistungen (v.a. Kinderbetreuungsgeld, Familienbeihilfen, Pflegegeld) und weniger als 5% sind bedarfsgeprüfte Leistungen (Anspruch nur bei einem eigenen oder bei Haushaltseinkommen unter bestimmten Schwellenwerten), wie z.B. die Ausgleichszulage der Pensionsversicherung oder die bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS – siehe Abschnitt 2.3).

Bei einer Gesamtbetrachtung aller Sozialsysteme erfolgt die Finanzierung zu jeweils mehr als einem Drittel über ArbeitgeberInnenbeiträge und Zuwendungen aus den Budgets der Gebietskörperschaften und zu mehr als einem Viertel über Beiträge der Versicherten (siehe Abschnitt 3). Im EU-Vergleich tragen in Österreich die versicherten Personen in einem höheren Ausmaß und die staatlichen Zuwendungen in einem geringeren Ausmaß zur Finanzierung der Sozialsysteme bei (siehe Abschnitt 8).

Von den Sozialausgaben entfällt etwa jeweils die Hälfte auf Frauen und Männer. Frauen erhalten von den Sozialleistungen, die von der Erwerbskarriere abhängig sind, aufgrund ihrer Schlechterstellung am Arbeitsmarkt einen deutlich geringeren Anteil, während auf sie v.a. wegen ihrer höheren Lebenserwartung bei Gesundheits- und Pflegeleistungen ein höherer Anteil entfällt (siehe Abschnitt 4).

Auf eine ältere Person entfällt ein um sechs Mal höherer Betrag an Sozialleistungen als für unter 60/65-Jährige (siehe Abschnitt 5). Aufgrund der längerfristig wirkenden Konsolidierungsmaßnahmen seit Mitte der 1990er Jahre ist mittelfristig trotz der Alterung der Gesellschaft und trotz des Krisenjahres 2009 nur mit einem moderaten Anstieg der Sozialquote bis 2030 zu rechnen (siehe Abschnitt 7).

Für die Entwicklung der Sozialquote ausschlaggebende Faktoren sind demografische und wirtschaftliche Veränderungen und leistungskürzende bzw. leistungsverbessernde Reformmaßnahmen.

Das reale jährliche Wachstum der Sozialausgaben hat sich (mit Ausnahme des Krisenjahres 2009) seit den 1990er Jahren spürbar verringert. Die erhöhten alterungsbedingten Mehrkosten wurden durch kostendämpfende Konsolidierungsmaßnahmen weitgehend ausgeglichen. Die realen Pro-Kopf-Sozialausgaben sind seit 2010 kaum mehr gestiegen (siehe Abschnitt 6).

Entwicklung der Sozialausgaben und der Sozialquote 1990 - 2013

	Sozialausgaben in Mrd. EUR	BIP ¹⁾ in Mrd. EUR	Sozialquote (Sozialausgaben in % des BIP)
1995	50,4	176,2	28,6
2000	59,1	213,2	27,7
2005	70,7	253,0	27,9
2008	80,6	291,9	27,6
2009	84,8	286,2	29,6
2010	87,3	294,2	29,7
2011	89,2	308,7	28,9
2012	92,6	317,2	29,2
2013 ²⁾	96,1	322,6	29,8

Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ Es werden die BIP-Zahlen auf Basis der neuen BIP-Berechnung (ESVG 2010 anstatt ESGV 1995) dargestellt

²⁾ Stand November 2014

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

11.2 Gliederung der Sozialausgaben

11.2.1 Sozialausgaben nach sozialen Risiken

Die Sozialleistungen werden in diesem Abschnitt nach

generellen Sozialrisiken (= „Funktionen“) unterschieden. Die Darstellung basiert auf den in der ESSOSS Systematik angeführten „Funktionen“ (Alter, Hinterbliebene, Gesundheit etc.):

Funktionen nach ESSOSS

	Definition
Alter	alle sozialen Geld- und Sachleistungen (ausgenommen Gesundheitsausgaben und Hinterbliebenenpensionen) für Personen über dem Regelpensionsalter ¹⁾
Hinterbliebene	Hinterbliebenenpensionen der verschiedenen Sozialsysteme für alle Altersgruppen (auch für Personen über dem Regelpensionsalter)
Gesundheit	öffentliche Gesundheitsausgaben für alle Altersgruppen
Invaliddität	invaliditätsbedingte Sozialleistungen für Personen unter dem Regelpensionsalter (die entsprechenden Leistungen für Personen über dem Regelpensionsalter scheinen in der Funktion „Alter“ auf)
Familie/Kinder	soziale Geld- und Sachleistungen für Kinder und Jugendliche (ohne bildungsbezogene und Gesundheitsleistungen) und Familienleistungen für Eltern
Arbeitslosigkeit	mit bestehender und drohender Arbeitslosigkeit in Zusammenhang stehende Sozialleistungen (nicht nur Leistungen der Arbeitslosenversicherung)
Andere	ein Teil der Ausgaben, die der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung dienen, wie z.B. sozial induzierte Wohnbeihilfen, offene Sozialhilfe bzw. bedarfsorientierte Mindestsicherung; ein Großteil der bedarfsorientierten Leistungen wie z.B. die Ausgleichszulage in der PV oder die Notstandshilfe scheint bei den Funktionen Alter und Arbeitslosigkeit auf.

Quelle: Sozialministerium, basierend auf ESSOSS, Statistik Austria

¹⁾ Das Regelpensionsalter für normale Alterspensionen liegt bei 60 (Frauen) bzw. 65 (Männer) Jahren. Für vorzeitige Alterspensionen kommen jedoch auch niedrigere Altersgrenzen zum Tragen, die Leistungen werden trotzdem als Altersleistungen verbucht. Im nachfolgenden Text wird jedoch zumeist auf die Altersgrenzen 60/65 als Regelpensionsalter verwiesen.

45% der Sozialausgaben entfallen auf die Funktion Alter, ein Viertel (25%) sind öffentliche Gesundheitsleistungen. Familienleistungen machen 9%, invaliditätsbedingte Leistungen 7% und Hinterbliebenenleistungen bzw. arbeitsmarktbezogene Leistungen jeweils 6% der Sozialausgaben aus.

Die Sozialausgaben für ältere Menschen sind von 1995 bis 2013 prozentuell am stärksten angestiegen. Die Steigerung für Gesundheits- und Arbeitslosigkeitsausgaben entspricht etwa den durchschnittlichen generellen Steigerungen der Sozialausgaben. Unterdurchschnittlich angestiegen sind die Ausgaben für

Hinterbliebenen-, Familien- und Invaliditätsleistungen.

Diese Verschiebung bei den Sozialausgaben zwischen den Altersgruppen entspricht in etwa dem gestiegenen Anteil älterer Menschen und dem sinkenden Anteil jüngerer Menschen an der Gesamtbevölkerung. Das heißt, das Sozialsystem in seiner Gesamtheit hat bisher flexibel auf die Alterungstendenzen in der Gesellschaft reagiert. Überdurchschnittlichen – demografiebedingten – Anstiegen der Gesamtausgaben für ältere Menschen stehen unterdurchschnittliche Anstiege der Gesamtausgaben bei den anderen Alters-

gruppen gegenüber. Politische Reformen haben dazu beigetragen, die demografischen Effekte zu dämpfen. Die Pro-Kopf-Leistungen für ältere Menschen sind

weniger stark angestiegen als die Pro-Kopf-Leistungen für Personen unter dem Regelpensionsalter (siehe Kapitel 6).

Sozialleistungen nach Funktionen

	1995	2008	2009	2012	2013 ¹⁾	nominelle Veränderungen ²⁾ von 1995-2013 in Prozent
	in Mrd. EUR					in Prozent
Alter	18,2	33,0	35,0	39,8	41,5	128
Hinterbliebene	4,4	5,5	5,6	5,8	5,9	32
Gesundheit	12,7	20,6	21,2	23,1	24,0	89
Familie/Kinder	5,5	8,0	8,4	8,5	8,7	59
Invaldität	4,6	5,9	6,1	6,7	6,7	44
Arbeitslosigkeit	2,8	3,9	4,8	4,7	5,1	80
Andere ³⁾	0,7	1,3	1,3	1,5	1,5	129
Gesamt⁴⁾	48,9	78,2	82,4	90,1	93,4	91

Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ Stand November 2014

²⁾ Die Veränderungen wurden mit nicht gerundeten Zahlen berechnet.

³⁾ u.a. Wohngelder, Stipendien und ein Teil der Sozialhilfe- bzw. BMS-Leistungen

⁴⁾ Die Gesamtsumme ist kleiner als die Sozialausgaben, weil bestimmte Ausgaben (u.a. die Verwaltungskosten der Sozial-einrichtungen) hier nicht aufscheinen.

Alter

Mehr als die Hälfte (56%) der Leistungen der Funktion Alter entfällt auf normale Alterspensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung (inkl. Invaliditätspensionen für über 60/65-Jährige), 22% auf Pensionen für über 60-jährige BeamtenInnen und 7% auf vorzeitige Alterspensionen. Jeweils etwa 5% sind Betriebspensionen, Pflegegelder, und die Ausgaben der Länder und Gemeinden für mobile und stationäre Dienste für ältere Menschen.

Die Aufwendungen für normale Alterspensionen (inkl. InvaliditätspensionistInnen über 60/65) stiegen überproportional, dies vor allem aufgrund der demografischen Veränderungen. Die moderaten gesetzlichen jährlichen Pensionsanpassungen wirkten sich im Gegensatz dazu kostendämpfend aus.

Während die Ausgaben für vorzeitige Alterspensionen bis 2000 noch stark gewachsen sind, ist der Anstieg seit 2000 aufgrund von Pensionsreformen gestoppt worden. Inflationsbereinigt wurde 2013 weniger für vorzeitige Alterspensionen aufgewendet als im Jahr 2000. Die Reformen vor allem bei der Langzeitversichertenpension und der Korridor pension werden weiterhin die Ausgaben für vorzeitige Alterspensionen deutlich reduzieren.

Stark angestiegen sind die Ausgaben für Betriebspensionen, wobei das Wachstum seit 2009 langsamer wurde. Verglichen mit dem Aufwand für Alterspensionen der gesetzlichen Pensionsversicherung machen die Betriebspensionen ca. 8% aus.

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

Trotz des starken Anstiegs der Zahl der über 80-Jährigen haben die Ausgaben für das Pflegegeld nur moderat zugenommen.

Seit 20 Jahren ist der Ausbau von ambulanten und stationären Einrichtungen der Altenbetreuung deutlich intensiviert worden. Dennoch entfallen auf diesen Bereich nur weniger als 5% der Sozialleistungen für ältere Menschen.

Altersleistungen

	1995	2008	2009	2012	2013 ¹⁾	nominelle Veränderungen ²⁾ von 1995-2013 in Prozent
	in Mrd. EUR					
normale Alterspensionen und Invaliditätspension für über 60/65-Jährige der gesetzlichen PV	9,34	17,93	19,00	21,81	22,99	146
vorzeitige Alterspensionen der gesetzlichen PV ³⁾	1,70	2,38	2,58	2,90	2,93	72
Alterspensionen für BeamtInnen ⁴⁾	4,60	7,49	7,81	8,71	9,11	98
Betriebspensionen ⁵⁾	0,68	1,84	1,89	2,08	2,11	210
Pflegegeld ⁶⁾ für über 60/65-Jährige	1,18	1,51	1,67	2,09	1,96	66
ambulante und stationäre Alters- und Pflegedienste ⁷⁾	0,28	1,39	1,54	1,88	2,01	-
andere Leistungen ⁷⁾	0,40	0,30	0,36	0,36	0,36	-
Insgesamt⁸⁾	18,18	33,03	34,99	39,83	41,46	128

Quellen: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ ESSOSS-Daten, Stand November 2014

²⁾ Die Veränderungen wurden mit nicht gerundeten Zahlen berechnet.

³⁾ vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer, Korridorpension, Langzeitversichertenpension („Hacklerpension“), Schwerarbeiterpension

⁴⁾ Bund, Länder, Gemeinden

⁵⁾ Berechnungen von Statistik Austria

⁶⁾ Bund und Länder

⁷⁾ Da die Zahlen für 1995 deutlich unterschätzt sind, werden keine Veränderungsdaten von 1995 bis 2011 angeführt.

⁸⁾ Die Gesamtsumme enthält auch kleinere Ausgabenposten, die in den Zeilen nicht angeführt sind.

Hinterbliebene

Obwohl von 1995 bis 2013 die Ausgaben für Hinterbliebenenpensionen deutlich langsamer als die gesamten Sozialausgaben angestiegen sind (geringere BezieherInnenzahlen und gesetzliche Änderungen), kommt den Hinterbliebenenpensionen in Österreich noch immer eine große Rolle zu. Ein Viertel der auf Frauen entfallenden Ausgaben der gesetzlichen Pensionsversicherung sind Hinterbliebenenpensionen.

Der überwiegende Teil der Hinterbliebenenpensionen ist in der gesetzlichen Pensionsversicherung und bei den BeamtInnensystemen angesiedelt.

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

Hinterbliebenenleistungen

	1995	2008	2009	2012	2013 ¹⁾	nominale Veränderungen ²⁾ von 1995-2013 in Prozent
	in Mrd. EUR					
Hinterbliebenenpension - gesetzliche PV	3,21	4,20	4,29	4,53	4,63	44
Hinterbliebenenpension - BeamtInnen	0,86	1,01	1,03	1,02	1,02	19
Hinterbliebenenversorgung anderer Systeme ³⁾	0,38	0,24	0,26	0,25	0,24	-37
Insgesamt	4,45	5,48	5,58	5,80	5,89	32

Quellen: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ Stand November 2014

²⁾ Die prozentuelle Veränderung wurde mit nicht gerundeten Zahlen berechnet.

³⁾ Hinterbliebenenrenten der Sozialentschädigungsgesetze und der Unfallversicherung sowie sonstige Sozialleistungen wie z.B. Bestattungskosten und Sachleistungen

Familien und Kinder

Die Aufwendungen für Familien sind von 1995 bis 2013 mit 59% langsamer als die gesamten Sozialausgaben angestiegen. Ein wesentlicher Grund dafür ist die abnehmende Zahl von Personen unter 15 Jahren (um 9% weniger seit 1995).

Auf die Familienbeihilfe und den Kinderabsetzbetrag entfallen ca. die Hälfte aller Familienleistungen, auf die Kinderbetreuungs- und Jugendwohlfahrtseinrichtungen der Länder und Gemeinden ein Viertel und auf das Kinderbetreuungsgeld und das Wochengeld zusammen weniger als 20%.

Sozialleistungen für Familien und Kinder

	1995	2008	2009	2012	2013 ¹⁾	nominale Veränderungen ²⁾ von 1995-2013 in Prozent
	in Mrd. EUR					
Familienbeihilfe	2,46	3,36	3,44	3,14	3,17	29
Kinderabsetzbetrag	0,74	1,15	1,32	1,28	1,30	75
Karenzgeld/ Kinderbetreuungsgeld	0,71	1,04	1,06	1,06	1,07	51
Wochengeld	0,32	0,39	0,42	0,42	0,44	38
Unterhaltsvorschuss	0,06	0,10	0,11	0,12	0,13	103
SchülerInnen- u. Studierendenbeihilfen	0,14	0,25	0,23	0,24	0,24	72
Kinderbetreuungseinrichtungen	0,50	1,05	1,27	1,64	1,75	252
Kinder-, Jugend- u. Familienförderung der Länder u. Gemeinden	0,28	0,49	0,53	0,61	0,62	118
Andere Ausgaben	0,29	0,13	0,03	0,07	0,01	-
Gesamt	5,50	7,96	8,42	8,53	8,73	59

Quellen: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ Stand November 2014

²⁾ Die prozentuelle Veränderung wurde mit nicht gerundeten Zahlen berechnet.

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

Die Ausgaben für Jugendwohlfahrts- und Kinderbetreuungseinrichtungen stiegen viel stärker als die Geldleistungen für Familien. Dennoch ist der Anteil dieser nichtmonetären⁴ Leistungen an den gesamten Familienleistungen im Vergleich zu anderen EU-Staaten eher gering.

Invalidität

Das Ausgabenwachstum bei den Invaliditätsleistungen für Personen im Erwerbsalter konnte merklich gebremst werden. Von 1995 bis 2013 stiegen die invaliditätsbedingten Ausgaben mit 45% deutlich langsamer an als die gesamten Sozialausgaben.

Bei einer Gesamtbetrachtung der verschiedenen Invaliditätspensionen für unter 60/65-Jährige (Invaliditätspensionen für unter 60/65-Jährige, vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und „Invaliditätspensionen“ für unter 60-jährige BeamtInnen) ist seit 1995 ein Rückgang des realen Anteils dieser Ausgaben am BIP von 2,0% auf 1,4% feststellbar. Das heißt, die weitverbreitete Ansicht, die Ausgaben für das gesundheitsbedingte Ausscheiden aus dem Arbeitsmarkt nehmen zu, widerspricht der realen Entwicklung.

Auch die Ausgaben für Pflegegelder für unter 60/65-Jährige stiegen deutlich langsamer als die gesamten Sozialausgaben.

Invaliditätsleistungen¹⁾

	1995	2008	2009	2012	2013 ²⁾	nominelle Veränderungen ³⁾ von 1995-2013 in Prozent
	in Mrd. EUR					
Invaliditätspensionen ⁴⁾ für unter 60/65-Jährige der gesetzlichen Pensionsversicherung	2,31	2,90	2,93	3,21	3,21	39
Invaliditätspensionen ⁵⁾ (Ruhegenuss) für unter 60-Jährige - BeamtInnen	1,15	1,04	1,03	0,95	0,87	-24
Invaliditätspensionen ⁶⁾ in anderen Sozialsystemen für unter 60/65-Jährige	0,21	0,28	0,29	0,31	0,30	45
Pflegegeld ⁷⁾ für unter 60-Jährige	0,46	0,43	0,45	0,55	0,51	-
Leistungen ⁷⁾ der Behindertenhilfe der Länder und Gemeinden	0,31	0,97	1,14	1,32	1,40	-
Sachleistungen der Unfall- und Pensionsversicherung	0,13	0,21	0,22	0,23	0,24	83
Andere Ausgaben	0,04	0,05	0,13	0,10	0,13	-
Gesamt	4,61	5,88	6,14	6,67	6,66	45

Quellen: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ Hier werden nur die Invaliditätsleistungen für unter 60/65-Jährige dargestellt.

²⁾ Stand November 2014

³⁾ Die prozentuellen Veränderungen wurden mit nicht gerundeten Zahlen berechnet.

⁴⁾ bis 2009 inklusive vorzeitige Alterspensionen wegen geminderter Arbeitsfähigkeit

⁵⁾ Alle Ruhegenüsse für unter 60-Jährige werden als Invaliditätspensionen für Beamte berechnet.

⁶⁾ Renten für unter 60/65-Jährige in der Unfallversicherung und der Sozialentschädigung

⁷⁾ Die Angaben für 1995 sind nicht solide. Es werden deshalb keine Veränderungsdaten ausgewiesen.

⁴ Dienst- und Sachleistungen

Arbeitslosigkeit

Die Sozialausgaben im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit wuchsen trotz des starken Anstiegs der Arbeitslosigkeit von 1995 bis 2013 langsamer als die gesamten Sozialausgaben. Das liegt v.a. an der gedämpften Entwicklung der Pro-Kopf-Arbeitslosenleistungen.

Es kam zu einer deutlichen Verschiebung von reinen Einkommensersatzleistungen zu aktiven und aktivierenden arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen. Diese Leistungen erhöhten sich von 1995 bis 2013 viel stärker als die Geldleistungen.

Aufgrund des krisenbedingten hohen Anstiegs der Arbeitslosigkeit haben sich die Aufwendungen der Arbeitslosenversicherung seit 2008 deutlich erhöht.

Arbeitslosenleistungen und Arbeitsmarktförderung

	1995	2008	2009	2012	2013 ¹⁾	nominelle Veränderungen ²⁾ von 1995-2013 in Prozent
	in Mrd. EUR					
Arbeitslosengeld	1,00	1,04	1,43	1,37	1,48	49
Notstandshilfe ³⁾	0,55	0,63	0,71	0,93	1,02	85
Insolvenz-Entgelt	0,29	0,23	0,31	0,20	0,32	9
aktive und aktivierende Maßnahmen des AMS	0,49	1,64	1,83	1,81	1,94	297
aktivierende Maßnahmen des Ausgleichstaxfonds ⁴⁾	0,05	0,19	0,19	0,19	0,19	311
sonstige Leistungen ⁵⁾	0,45	0,16	0,28	0,15	0,15	-
Insgesamt	2,83	3,89	4,75	4,65	5,10	80

Quellen: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS-Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ Stand November 2014

²⁾ Die prozentuellen Veränderungen wurden mit nicht gerundeten Zahlen berechnet.

³⁾ inkl. Sondernotstandshilfe bis 2002

⁴⁾ inkl. „Behindertenmilliarde“

⁵⁾ u.a. Sonderunterstützung, Übergangsgeld, Kurzarbeitsbeihilfe, Schlechtwetterentschädigung, Arbeitsmarktförderung der Bundesländer, bis 2005 vorzeitige Alterspension bei Arbeitslosigkeit

11.2.2 Geld- und Sachleistungen

Während Geldleistungen vorrangig dem Einkommensersatz für Zeiten der nachberuflichen Lebensphasen, der Erwerbslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit (v.a. Alter, Arbeitslosigkeit, Invalidität) bzw. der Abdeckung von zusätzlichen finanziellen Erfordernissen (z.B. Kinder, Pflegebedürftigkeit) dienen, kommt Sachleistungen hauptsächlich die Aufgabe zu, für Situationen eines Betreuungsbedarfs (Krankheit, Pflegebedürftig-

keit, außerhäusliche Betreuung der Kinder u.a.) entsprechende Angebote zur Verfügung zu stellen.

Bei einigen schützenswerten Lebenssituationen hängt es von den gesellschaftspolitischen Leitbildern ab, ob beispielsweise der Betreuungsbedarf von Kindern oder pflegebedürftigen Personen eher durch Geldleistungen an die betroffenen Personen und Haushalte oder durch öffentliche Zuschüsse an die

11. SOZIALAUSGABEN IN ÖSTERREICH

Träger von Betreuungseinrichtungen unterstützt werden soll. Meistens handelt es sich um einen Mix – in den EU-Staaten werden unterschiedliche Prioritäten gesetzt: Verglichen mit den nordischen und Benelux-Staaten legt Österreich den Schwerpunkt weitgehend auf direkte Geldleistungen an die Betroffenen, obwohl in der letzten Dekade die Aufwendungen zur

Ausweitung der Dienstleistungsangebote überproportional angestiegen sind.

Insgesamt entfallen in Österreich rund 70% der Sozialausgaben auf Geldleistungen. Bei einer Betrachtung der Sozialsysteme im engeren Sinn (d.h. ohne Gesundheitsleistungen) entfallen 87% auf Geldleistungen.

Geld- und Sachleistungen nach Funktionen¹⁾, 2013²⁾

Funktion	Geldleistungen (in Mrd. EUR)	Sachleistungen (in Mrd. EUR)	Anteil ³⁾ der Sachleistungen an den Gesamtausgaben der jeweiligen Funktion, in %
Alter	39,4	2,1	5
Hinterbliebene	5,9	-	-
Gesundheit	3,4	20,6	86
Kinder und Familien	6,4	2,4	27
Invalidität	5,1	1,6	23
Arbeitslosigkeit	3,9	1,2	24
Andere	0,6	0,9	60
Gesamt	64,6	28,8	31

Quelle: Statistik Austria/Sozialministerium: ESSOSS Datenbank Sozialausgaben

¹⁾ zur Definition der Funktionen siehe Abschnitt 11.2.1

²⁾ Stand November 2014

³⁾ Die Anteile werden mit nicht gerundeten Zahlen berechnet.

70% der Geldleistungen sind Alters- und Hinterbliebenenpensionen, 10% Familientransfers, 8% Invaliditätspensionen für Personen unter dem Regelrentenalter bzw. unter 60/65 Jahren, 5% Geldleistungen bei Krankheit (Lohnfortzahlung bei Krankheit, Krankengeld) und 6% Arbeitslosentransfers. Geldleistungen der bedarfsorientierten Mindestsicherung machen weniger als 1% der gesamten Geldleistungen aus.

Bei den Sachleistungen überwiegt mit über 72% die ambulante und stationäre Krankenversorgung. Innerhalb der Funktionen kommt den Sachleistungen eine sehr unterschiedliche Bedeutung zu. Ihr Anteil schwankt zwischen 86% bei den Gesundheitsleistungen und 5% bei den Altersleistungen. Die Anteile der

Sachleistungen bei den Funktionen Invalidität, Familie und Arbeitslosigkeit betragen jeweils etwa rund ein Viertel. Werden die aktivierenden Geldleistungen des AMS mitberücksichtigt, steigt der Anteil der Sachleistungen bei der Funktion Arbeitslosigkeit deutlich an.

Bei den Sozialleistungen für ältere Menschen sind die öffentlichen Aufwendungen für mobile und stationäre Dienste im Vergleich zu den Geldleistungen gering. Die Summe der auf ältere Menschen entfallenden Pflegegelder ist höher als die öffentlichen Mittel für die stationären und mobilen Altendienste. Ein Grundsatz der Altenpolitik in Österreich besteht darin, hilfsbedürftigen älteren Menschen durch Bereitstellung von Geldleistungen die Möglichkeit zu geben, selbst über die